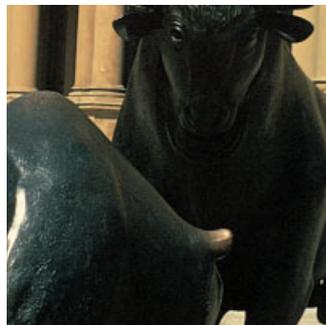
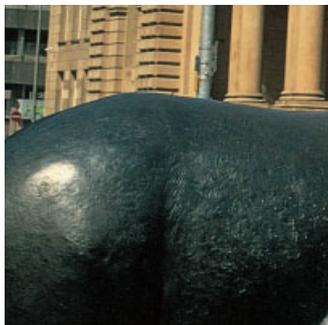




**HANSAzins**  
**HANSArenta**  
**HANSAinternational**  
**HANSAeffekt**  
**HANSAsecur**  
**HANSAeuropa**  
**HANSAtop 25**  
**HANSAamerika**  
**HANSAasia**  
**HANSAvision D&P**  
**HANSA D&P**

**HANSAgeldmarkt**



**Halbjahresbericht zum 30. Juni 2006**

# Inhaltsverzeichnis

Konjunktur, Kapitalmärkte und die Entwicklung der Fonds	Seite 3	Besondere Vertragsbedingungen zum 31.12.2007	
		HANSAeffekt	Seite 125
		HANSAtop 25	Seite 131
		HANSAvision D&P	Seite 137
<b>Wertpapier-Sondervermögen</b>		<b>Geldmarkt-Sondervermögen</b>	
Tätigkeitsbericht für das 1. Halbjahr 2006	Seite 5	Der Geldmarkt im 1. Halbjahr 2006	Seite 143
Vermögensaufstellungen der Fonds		Tätigkeitsbericht für das 1. Halbjahr 2006	Seite 143
HANSAzins	Seite 10	Vermögensaufstellung HANSAgeldmarkt per 30.06.2006	Seite 144
HANSArenta	Seite 13		
HANSAinternational	Seite 17		
HANSAeffekt	Seite 24		
HANSAsecur	Seite 27		
HANSAeuropa	Seite 31	<b>Wichtige Mitteilung für die Anleger</b>	
HANSAtop 25	Seite 36	Änderung der Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen	Seite 148
HANSAamerika	Seite 39	Allgemeine Vertragsbedingungen	Seite 149
HANSAasia	Seite 43	Besondere Vertragsbedingungen HANSAgeldmarkt	Seite 156
HANSAvision D&P	Seite 47		
HANSA D&P	Seite 52		
per 30.06.2006			
<b>Wichtige Mitteilung für die Anleger</b>			
Änderung der Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen	Seite 58	Kapitalanlagegesellschaft, Depotbank und Gremien	Seite 161
Allgemeine Vertragsbedingungen	Seite 59		
Besondere Vertragsbedingungen			
HANSAzins	Seite 66		
HANSArenta	Seite 72		
HANSAinternational	Seite 76		
HANSAeffekt	Seite 81		
HANSAsecur	Seite 86		
HANSAeuropa	Seite 92		
HANSAtop 25	Seite 98		
HANSAamerika	Seite 103		
HANSAasia	Seite 108		
HANSAvision D&P	Seite 113		
HANSA D&P	Seite 118		
Änderung der Anlagegrundsätze für die Sondervermögen HANSAeffekt, HANSAtop 25 und HANSAvision D&P wegen Verschmelzung zum 31.12.2007	Seite 124		

# Konjunktur, Kapitalmärkte und die Entwicklung der Fonds

Sehr geehrte Anlegerin,  
sehr geehrter Anleger,

im ersten Halbjahr des laufenden Jahres expandierte die Weltwirtschaft unverändert mit kräftigem Tempo. Getragen wurde die globale Wirtschaftstätigkeit erneut durch das Wachstum in den USA sowie in Asien, in einem zunehmenden Maß aber auch in Europa. Für die Entwicklung im europäischen Währungsgebiet war bedeutsam, dass die inländische Nachfrage einen wesentlichen Beitrag zum Wachstum beisteuerte. Insofern blieben die konjunkturellen Erholungstendenzen nicht mehr vorwiegend exportgetrieben, sondern gewannen an Breite und auch Dauerhaftigkeit, wie es die vorliegende Informationen hinsichtlich der verschiedenen Frühindikatoren erwarten lassen.

In den USA gewann die Konjunktur wieder kräftig an Schwung, nachdem es im vierten Quartal 2005 teilweise bedingt durch den Wirbelsturm Katrina zu einer Abschwächung gekommen war. Vor allem private Konsumausgaben und Unternehmensinvestitionen zogen merklich an, wohingegen vom Außenbeitrag eher ein dämpfender Effekt ausging. Die Kapazitätsauslastung der Industrie lag im April bei 81,9 % und erreichte damit ihren höchsten Stand seit 2000. In Japan wurde die konjunkturelle Belebung verstärkt von den Exporten angetrieben, doch hat sie zunehmend an Breite gewonnen, was in dem robusten Wachstum der privaten Inlandsnachfrage zum Ausdruck kommt.

Hinsichtlich der weiteren weltwirtschaftlichen Entwicklung werden die Risiken in erster Linie in den möglichen Auswirkungen des spürbar erhöhten Ölpreinsniveaus auf die weltweite Inflation gesehen. Vor dem Hintergrund, dass die Gesamtpreissteigerungsrate in den USA zuletzt einen Satz von über 4 % erreichte, setzte die US-Notenbank die Straffung Ihrer Geldpolitik konsequent fort und erhöhte den Zinssatz für Tagesgelder in vier weiteren Schritten um jeweils 25 Basispunkte auf zuletzt 5,25 %. In den Erläuterungen wurde darauf hingewiesen, dass eine weitere Straffung erforderlich sein könnte, Ausmaß und Zeitpunkt aber maßgeblich von der Entwicklung der neu eingehenden Wirtschaftsdaten abhängen würden. Auch die Europäische Zentralbank zeigte sich zunehmend besorgt über den ölpreisbedingten Anstieg der europäischen Preissteigerungsrate und hob den Leitzinssatz erneut zweimal um jeweils 0,25 % auf zuletzt 2,75 % an.

Durch die fortgesetzten geldpolitischen Maßnahmen in den USA und im Euro-Währungsgebiet stiegen die Renditen an den Rentenmärkten in allen Laufzeiten spürbar. Während die Renditen zweijähriger US-Staatsanleihen von 4,40 % auf 5,15 % und diejenigen zehnjähriger Papiere von 4,39 % auf 5,14 % anzogen, rentierten zweijährige Bundesanleihen zuletzt mit 3,57 % bzw. zehnjährige Titel mit 4,07 %. Dies entsprach einem Anstieg von 67 bzw. 75 Basispunkten gegenüber dem Stand vom Jahresultimo 2005. Der spürbare Zinsanstieg drückte die Kurse insbesondere der mittel- und längerfristigen Inhaberschuldverschreibungen, so dass die vorwiegend in diese Titel investierenden Rentenfonds das erste Halbjahr in der Regel mit Werteinbußen abschlossen.

An den Aktienmärkten setzte sich der Kursaufschwung vor dem Hintergrund der Aussichten auf solide Unternehmensgewinne zunächst weltweit fort. Im Laufe des Monats Mai und Anfang Juni setzte dann aber eine ebenso heftige Korrektur ein, da an den Märkten eine zunehmende Unsicherheit über die künftige Entwicklung der Leitzinsen in den bedeutenden Industriestaaten vorherrschte. Per Saldo verblieb für die europäische Aktienindizes aber noch ein Plus, das sich etwa zwischen 1 % und 8 % bewegte. Die maßgeblichen US-Börsenindizes vermochten zwar ebenfalls überwie-

## Wertentwicklung der Wertpapier- und Geldmarktfonds der HANSAINVEST im 1. Halbjahr 2006 (BVI-Berechnungsmethode)

	1. Halbjahr 2006
<b>HANSAgeldmarkt</b> Geldmarktfonds mit aktueller Zinsanpassung.	+ 0,9 %
<b>HANSAzins</b> Rentenfonds mit Euro-Kurzläufern.	+ 0,1 %
<b>HANSarenta</b> Rentenfonds mit Euro-Anleihen.	- 2,2 %
<b>HANSainternational</b> Rentenfonds mit internationalen Werten.	- 5,2 %
<b>HANSAeffekt</b> Aktienfonds mit deutschen Standardwerten.	+ 3,4 %
<b>HANSAs secur</b> Aktienfonds mit deutschen mittelgroßen Werten.	+ 8,1 %
<b>HANSAeuropa</b> Aktienfonds mit europäischen Standardwerten.	+ 5,7 %
<b>HANSAtop 25</b> Aktienfonds mit den aussichtsreichsten 25 Werten des STOXX 50.	+ 0,9 %
<b>HANSAamerika</b> Aktienfonds mit amerikanischen Standardwerten.	- 4,5 %
<b>HANSAasia</b> Aktienfonds mit japanischen Standardwerten.	- 8,7 %
<b>HANSAvision D&amp;P</b> Aktienfonds mit weltweiten Wachstumswerten	- 3,5 %
<b>HANSA D&amp;P</b> Gemischter Wertpapierfonds mit weltweiter Ausrichtung.	- 3,2 %

gend mit einem Anstieg abzuschließen, der allerdings für den europäischen Anleger durch die gleichzeitige Abwertung des US-Dollar mehr als aufgezehrt wurde. An den japanischen Börsen drückte die Mai/Juni-Korrektur die Kurse unter das Niveau von Ende 2005. Eine zusätzliche Beeinträchtigung erfuhr der europäische Anleger durch die Abwertung des YEN gegenüber dem EURO.

Vor dem Hintergrund der dargelegten Kapital- und Devisenmarktendenzen erzielten die von

der HANSAINVEST angebotenen Publikumsfonds mit Halbjahresschluss Juni 2006 die auf Seite 3 dargestellte Wertentwicklung:

Hamburg, im Juli 2006

Mit freundlicher Empfehlung  
Ihre  
HANSAINVEST  
Hanseatische Investment-GmbH

Geschäftsführung:  
Gerhard Lenschow, Dr. Jörg W. Stotz,  
Lothar Tuttas

### Weltbörsen im 1. Halbjahr 2006

Börsenplatz	Indexwert	Ultimo 2005	30. Juni 2006	Veränderung in %
Europa	STOXX 50 Europa	3.349,10	3.378,85	+0,89
	STOXX 600	310,03	320,66	+3,43
Frankfurt	DAX	5.408,26	5.683,31	+5,09
	MDAX	7.311,53	7.887,02	+7,87
London	FTSE	5.618,80	5.833,40	+3,82
New York	Dow Jones	10.717,50	11.150,22	+4,04
	S&P 500	1.248,29	1.270,20	+1,76
	NASDAQ Comp.	2.205,32	2.172,09	-1,51
Sydney	All Ordinary	4.708,80	5.034,00	+6,91
Tokio	Nikkei	16.111,43	15.505,18	-3,76
Toronto	TSE Comp.	11.272,27	11.614,80	+3,80
Zürich	SMI	7.583,93	7.652,10	+0,90
Welt	MSCI (US-\$)	1.257,78	1.319,93	+4,94

### Zinssätze in % p. a.

	Ultimo 2005	Ultimo 6/2006
EZB-Satz	2,25	2,75
3-Monatsgeld	2,49	3,05
2-jährige Bundesanleihen	2,90	3,57
10-jährige Bundesanleihen	3,32	4,07
2-jährige Pfandbriefe	3,02	3,75
10-jährige Pfandbriefe	3,46	4,33
FED-Funds-Rate	4,25	5,25
2-jährige US-Treasury	4,40	5,15
10-jährige US-Treasury	4,39	5,14
EURO / US-\$	1,1849	1,2790

## Tätigkeitsberichte für das 1. Halbjahr 2006

Im **HANSAzins**, der in kürzeren Fälligkeiten anlegt, blieb die im Berichtszeitraum durchschnittliche Restlaufzeit der sich im Fonds befindlichen Anleihen mit 1 Jahr und 11 Monate unverändert. Die Beibehaltung der Restlaufzeit trotz automatischer Laufzeitverkürzung im Zeitablauf erreichten wir durch Verkäufe insbesondere kurzer Fälligkeiten im Zuge der Ausschüttung zum 01.03.2006. Darüber hinaus wurde ein festverzinsliches Wertpapier der National-Bank AG fällig. Angesichts des Renditeanstiegs zweijähriger Bundesanleihen auf 3,57 % zum Halbjahresende gegenüber 2,90 % zum Jahresultimo 2005 verwendeten wir zugeflossene Mittel zum Erwerb von Terminkontrakten auf 2-jährige Bundesanleihen (Schatz-Future) im Umfang von 9,6 % des Fondsvermögens, um den Investitionsgrad stabil zu halten. Zum Halbjahresende war der Fonds mit einer Quote an Europäischen Staatsanleihen von 63,5 % des Fondsvermögens auf hochliquide Anleihen fokussiert. Durch Verkauf eines Titels der Volkswagen AG sind wir nun nicht mehr im Unternehmensanleihesektor investiert. Das übrige Fondsvermögen teilt sich zu 21,1 % in öffentliche Pfandbriefe und eine Länderanleihe auf. Zum Halbjahresabschluss stieg aufgrund von Mittelzuflüssen der Anteil an Geldanlagen und Zinsforderungen auf 15,4 %, wobei erstere auch zum Underlying der Schatz-Future Position dienen. Die Durchschnittsrendite des Portefeuilles stieg von 3,00 % auf 3,53 % per Halbjahresultimo 2006.

Der am deutschen Rentenmarkt anlegende **HANSArenta** verringerte die durchschnittliche Restlaufzeit der im Fonds enthaltenen Wertpapiere um 4 Monate auf 6 Jahre und 11 Monate. Zudem sicherten wir aufgrund der am Rentenmarkt bestehenden Unsicherheit bezüglich der künftigen Kursentwicklung festverzinslicher Wertpapiere durch Verkauf von Terminkontrakten des Bund-Futures im Ausmaß von 6,6 % des Fondsvermögens einen weiteren Teil des Zinsänderungsrisikos ab, wobei wir den Absicherungsgrad im Zeitablauf taktisch variierten. Eine Verlängerung der Restlaufzeit nahmen wir zuletzt durch Zukauf besonders lang laufender Pfandbriefe vor. Von den im Fonds enthaltenen Unternehmensanleihen veräußerten wir in Erwartung einer Spreadausweitung Anleihen der Emittenten Linde und Peugeot. Verblieben sind die von uns favorisierten Titel Ciba-Geigy und die Hybrid-Anleihe Südzucker. Der Anteil an Unternehmensanleihen reduzierte sich insgesamt von 5,6 % auf 3,5 %. Zum Halbjahres-

ende setzte sich das weitere Fondsvermögen zu knapp 61 % aus öffentlichen Anleihen in- und ausländischer Schuldner und 33,4 % Schuldverschreibungen von Kreditinstituten sowie Pfandbriefen zusammen. 2,2 % des Anlagevermögens bestand aus Geldanlagen und Zinsforderungen. Die durchschnittliche Rendite der Wertpapieranlagen stieg gegenüber Jahresende 2005 von 3,3 % auf 4,0 %, obwohl wir die durchschnittliche Restlaufzeit im Stichtagsvergleich nahezu unverändert ließen.

In dem an den internationalen Rentenmärkten anlegenden **HANSainternational** haben wir angesichts der sich abzeichnenden Stärke des Euro im Berichtszeitraum die Fremdwährungsengagements reduziert. So verminderten wir den Anteil der Dollarwährungen am Fondsvermögen von 37 % auf 33 %, wobei wir angesichts der Dollarvolatilität das Währungsrisiko im US-\$ durch Devisentermingeschäfte zum Berichtsende um weitere knapp 10 % reduzierten. Insbesondere haben wir die von Rohstoffpreisen maßgeblich beeinflussten Währungen, wie Australischer und Kanadischer Dollar reduziert. Den Anteil am Britischen Pfund senkten wir von 7,5 % auf 6,2 %. Die auf Konvergenz ausgerichteten Positionen der EU-Beitrittsländer Ungarn und Polen haben wir aufgrund der zeitweise hoch bewerteten Währungen auf 3 % ermäßigt. 11 % des Fondsvermögens sind in Zinstiteln skandinavischer Währungen angelegt. Insgesamt verringerten wir die Quote an volatilen Fremdwährungen von knapp 60 % unter Einbeziehung der Devisensicherungsgeschäfte auf 43,4 %. Zur aktiven Steuerung der Laufzeiten setzten wir das derivative Instrument Bund-Future ein. Angesichts des wieder attraktiveren Renditeniveaus erhöhten wir die durchschnittliche Restlaufzeit der sich im Fonds befindlichen Anleihen auf 9 Jahre und 4 Monate, allerdings waren zum Berichtszeitende durch Veräußerung oben genannter Derivate im Umfang von 5,1 % des Fondsvermögens die Rentenbestände gegen Zinsänderungsrisiken zum Teil abgesichert. Aufgrund der guten Diversifikationseigenschaft reduzierten wir die Quote an Wandelanleihen lediglich um 1,0 % auf 4,5 %. Unter Einschluss der Derivate und des in unterschiedlichen Währungen gehaltenen Bankguthabens sowie der Zinsforderungen in Höhe von 7,5 % des Fondsvermögens und des 13,2 % Anteils an variabel verzinslichen Wertpapieren (Floater) beträgt die tatsächliche Restlaufzeit 6 Jahre und 11 Monate. Die Fondsrendite stieg von

4,3 % auf 4,8 %. Der Schwerpunkt der Anlagen liegt nach wie vor in Staatsanleihen, Pfandbriefen und diversen Emittenten aus Regionen oder internationalen Organisationen bester Bonität. Zusätzlich dienen aber auch Anleihen aus dem Unternehmenssektor und Finanzinstitute zur Aufbesserung der Rendite des Anleihebestandes, obwohl wir diese Emittentengruppe aufgrund des gering gewordenen Renditevorteils gegenüber Staatsanleihen in unserer Anlagepolitik eher vernachlässigen.

Der Aktienfonds **HANSAeffekt** war im Berichtszeitraum unverändert auf deutsche Standardwerte ausgerichtet. Der Investitionsgrad in Aktien lag zwischen 75,7 % und 78,2 % zuzüglich der aus taktischen Gründen gehaltenen Aktienindexkontrakte auf den Deutschen Aktienindex DAX, die den Investitionsgrad zum Halbjahresschluss auf ca. 91,1 % erhöhten. Zur Erzielung zusätzlicher Erträge wurden im Mai Index-Optionen auf den Verfallstermin im Juni geschrieben, deren Prämien am Verfallstermin voll vereinnahmt werden konnten. Im Rahmen der Branchengewichtung haben wir die Sektoren Banken, Industrie und Chemie stärker gewichtet. Aufgrund des weiteren Preisanstiegs für Elektrizität und Gas haben wir den Anteil an Versorger-Aktien weiter erhöht. Die Konsumbranche mieden wir aufgrund der noch nicht durchgreifenden Konsumbelebung. Eine Ausnahme stellt die Adidas Aktie dar, die von der WM-Euphorie profitieren sollte. Aufgrund der guten Kapitalmarktentwicklung, der gestiegenen Wertpapierumsätze sowie M&A-Transaktionen haben wir den Bankensektor sukzessive erhöht. Die anhaltend hohen Rohstoffpreise sowie ein starker Euro führten dazu, dass wir die Gewichtung im Automobilssektor weiter verringerten. Die Position in Schering haben wir nach dem verbesserten Angebot der Bayer AG zum Umtausch angemeldet. Wenig Veränderung in der Gewichtung erfuhren die Branchen Technologie, Telekommunikation und Versicherungen.

Der in deutsche Nebenwerte (vorwiegend M-DAX) investierende **HANSAsecur** konnte sich im ersten Halbjahr in der Wertentwicklung von den Blue Chip-Aktien erneut positiv abheben. Die Investitionsquote schwankte im Berichtszeitraum zwischen 90,9 % und 99,8 %. Per Ende Juni waren rund 98,7 % des Fondsvolumens in Aktien angelegt. Schwerpunkte bei der Selektion bildeten die Branchen Maschinenbau/Industrie, Banken/Versicherungen, Bau

und Grundstoffe. Im Pharmasektor haben wir die Merck-Aktie nach dem feindlichen Übernahmeangebot für die Schering-Aktie weiter untergewichtet. Aufgrund der Übernahmephantasie bei den Generikaherstellern haben wir dagegen im gleichen Sektor die Stada übergewichtet. In Erwartung eines höheren Übernahmeangebotes für die AMB Generali gewichteten wir diesen Titel deutlich stärker als den Rest der Branche. Aufgrund der sehr niedrigen Bewertung und der positiven Meldungen aus dem Stahlbereich haben wir die Salzgitter-Aktie weiterhin übergewichtet. Die Maschinenbauaktien haben wir aufgrund der positiven Nachrichtenlage sowie den erhöhten Auftragseingängen weiter aufgebaut. An den zahlreichen Neuemissionen hat das Sondervermögen nur selektiv teilgenommen. Es wurden Aktien der Wacker Chemie und der Schrack Biogas AG gezeichnet. Da sich die Hauptsitze der Titel Depfa plc und EADS im europäischen Ausland befinden, werden diese Dividendenpapiere unter ausländischen Aktien im Sondervermögen ausgewiesen.

Der Aktienfonds **HANSAeuropa** investierte im Berichtszeitraum fast ausschließlich in europäische Aktien des breit ausgelegten STOXX 600-Index. Aufgrund der Beachtung rendite- und substanzorientierter Kriterien zur Aktienauswahl wurden dabei mittelgroße Unternehmen bevorzugt. So sind die Standardwerte lediglich mit einem Anteil von rund 30 % im Fonds vertreten. Der Investitionsgrad lag im ersten Halbjahr zwischen 92 und 98 %. Per Ende Juni waren rund 94 % des Fondsvolumens angelegt. Durch die Bevorzugung niedrig bewerteter Aktien mit gleichzeitig hoher Dividendenrendite erhält der Fonds grundsätzlich eine eher defensive Ausrichtung, was sich in den relativ hohen Gewichtungen der Sektoren Telekommunikation sowie Konsumgüter und -services niederschlägt. Demgegenüber sind Aktien der relativ teuren Technologie-, Finanz- oder Pharma-Branchen im Fonds nicht vertreten bzw. unterrepräsentiert. Diese Branchenverteilung wirkte sich in den ersten Monaten des Jahres positiv auf die Fondsentwicklung aus. Zusätzlich trugen umfangreiche Dividendenzahlungen in den Monaten März bis Mai zur überproportionalen Wertentwicklung bei. Nach diesem Zahlungszeitraum rückte die Dividendenrendite als Kriterium zur Aktienauswahl mehr in den Vordergrund, was im zweiten Quartal u. a. zum Kauf des TV-Senders ITV und zur Aufstockung industrienaheer Aktien wie EADS (Airbus), Sie-

mens und Stora Enso (Papier) führte. Der Anteil britischer Aktien hat sich im Berichtszeitraum aufgrund verschlechterter Perspektiven für Großbritannien ermäßigt (Anteil 11 %) und ist gegenüber dem Vergleichsindex STOXX 600 (Anteil 40 %) deutlich unterrepräsentiert. Im Gegenzug wurde das Engagement in deutschen Aktien vor dem Hintergrund der positiven Wirtschaftslage auf rund 18 % erhöht. Neu hinzugekommen sind u. a. Dt. Telekom, VW, Lufthansa und Air Berlin. Ungefähr gleich hoch ist der Frankreich-Anteil. Hier gab es Umschichtungen in Sanofi Aventis, Dior, France Telekom und Casino. Der Anteil skandinavischer Aktien blieb mit 16 % unverändert hoch, wobei Schweden mit Volvo, Skania, SCA und Nibe (Heizsysteme) die größte Gewichtung einnimmt. Osteuropäische Aktien wurden gänzlich verkauft. Aus Österreich verblieben einzig OMV und Erste Bank im Fonds. Darüber hinaus halten wir Titel aus Italien, Holland, Belgien, Spanien und Schweiz.

Im **HANSAtop 25** haben wir auch erneut die unseres Erachtens 25 aussichtsreichsten Aktien aus dem DJ STOXX 50 ausgewählt. Die Aktien wurden anhand folgender Kriterien selektiert: Renditeeinschätzung, Bewertung, Charttechnik, Unternehmensstrategie sowie Indexgewichtung. Die Einzeltitelgewichtung beträgt grundsätzlich ca. 4 % des Anlagevermögens. Abweichungen von dieser Zielgewichtung haben wir zeitnah korrigiert. Im Rahmen der Überprüfung der Portfoliozusammensetzung Anfang Januar qualifizierten sich die britischen Rohstofftitel Anglo American und Rio Tinto sowie die Dividendenpapiere des Pharmaunternehmens Astra Zeneca (Großbritannien) und der Schweizer Bank Credit Suisse für eine Aufnahme in den Fonds. Die Quote der deutschen Aktien wurde durch den Verkauf der Anteile an BASF und an der Dt. Telekom reduziert. Ebenso wurden die Titel Telefonica (Spanien) und Nestlé (Schweiz) veräußert. Der Anteil der britischen Aktien wurde aufgrund der Anpassung im März durch den Verkauf der Aktien von Vodafone und HBOS (Banken) zurückgeführt; erhöht wurde dagegen die Bankenquote durch den Erwerb der Titel BSCH (Spanien) und Societé Générale (Frankreich). Mitte Mai wurde der Investitionsgrad des Fonds durch den Einsatz von Futures um ca. 10 % gesenkt, da wir kurzfristig von einer Aktienmarktschwäche ausgingen. Im Juni wurde ca. die Hälfte dieser Sicherung wieder eingedeckt. Britische Aktien bildeten unverändert das

Schwergewicht im Fonds mit insgesamt acht Titeln, gefolgt von den Schweizer Titeln mit vier Werten. Des Weiteren enthielt das Sondervermögen Engagements in Frankreich, Deutschland, den Niederlanden, Italien, Belgien, Spanien, Schweden und Finnland. Der Investitionsgrad unter Einbeziehung derivater Geschäfte lag im Berichtszeitraum zwischen 89,8 % und 99,9 %, zur Zeit beträgt er ca. 94,3 %.

Im **HANSAamerika** schwankte der Investitionsgrad in Aktien im ersten Halbjahr 2006 zwischen ca. 83 % und 92 %. Darüber hinaus wurde zeitweise ein geringer Anteil des Sondervermögens in Aktienindexkontrakten auf den marktbreiten S&P 500-Index gehalten. Zur Zeit beträgt der Investitionsgrad rund 85 %, womit dieser nach der erfolgten Marktkorrektur im Mai wieder sukzessiv erhöht wurde. Das erste Halbjahr war vor allem von der Entwicklung der Rohstoffpreise, einer robusten Konjunktur und der fortgesetzten Straffung der Geldpolitik durch die US-Notenbank (FED), welche die Fed-Funds-Rate um weitere 100 Basispunkte auf zuletzt 5,25 % erhöhte, geprägt. Das konjunkturelle Umfeld sorgte im ersten Quartal für eine sehr erfreuliche Berichtssaison der Unternehmen. Vor allem der Industriesektor, welcher von Investitionen profitiert und im HANSAamerika hoch gewichtet ist, überzeugte mit den Gewinnausweisen. Wesentliche Markttreiber waren im ersten Halbjahr Rohstofftitel, welche von einer fortgesetzten Aufwärtsbewegung von Öl- und Metallpreisen getrieben wurden. Die Hausse der Rohstoffaktien endete just zu dem Zeitpunkt, nachdem die US-Notenbank die Fed-Funds-Rate am 10. Mai auf 5,00 % erhöhte. In der Folgezeit setzten deutliche Gewinnmitnahmen ein, die zu einer Aufstockung bei der kanadischen Uranmine Cameco und dem Aluminiumwert Alcoa genutzt wurden. Mit der Ankündigung verschiedener Übernahmen wurde die Korrektur zuletzt gestoppt. Auch der Markt hat Ende Juni einen Boden gefunden, nachdem mit der letzten Zinserhöhung und dem anschließenden FED-Kommentar die Zinsängste sich etwas verflüchtigten. Auf Basis der Erwartung steigender Zinsen im ersten Halbjahr wurde der Finanzsektor im HANSAamerika bisher relativ niedrig gewichtet. Eine deutlich geringe Gewichtung nimmt auch der Pharmabereich ein, welcher im Hinblick auf Patentausläufe und „dünne“ Medikamenten-Pipelines wenig viel versprechend erscheint, wenngleich die Bewertung relativ niedrig ist. Die Schwäche des US-Dollar

negierte die positive Kursentwicklung, da keine aktive Währungssicherung erfolgte. Lediglich die Liquidität wurde zum überwiegenden Teil in Euro gehalten. Auf Aktienebene sollten multinationale Unternehmen wie die im Fonds hoch gewichteten Procter & Gamble und McDonald's von einer Dollarschwäche profitieren.

Die Aktienselektion im **HANSAasia** bezieht sich unverändert auf den japanischen Aktienmarkt. Der Investitionsgrad in Aktien schwankte im Berichtszeitraum zwischen 96 % und 99 %, zuletzt lag er bei ca. 99 %. Darüber hinaus verkauften wir im Mai aus Absicherungsgründen Aktienindexkontrakte auf den japanischen Aktienmarkt, wodurch der Investitionsgrad temporär auf ca. 86 % abgesenkt wurde. Im 1. Halbjahr stand vor allem die Zinspolitik der Bank of Japan im Mittelpunkt des Marktgeschehens. Nachdem diese die Abschöpfung der Überschussliquidität beschlossen hatte, wurde als nächster Schritt die Anhebung der Refinanzierungssätze befürchtet, was bis zum Ende des Berichtszeitraumes nicht eingetreten war. Konjunkturell standen die Ampeln für die japanische Wirtschaft weiterhin auf grün, was sich auch in den gestiegenen Investitionsausgaben der Unternehmen widerspiegelte. Die Gewinne konnten nochmals deutlich zulegen und die Geschäftserwartungen verharrten auf einem hohen Niveau. Trotz der positiven Gewinnaussichten der Unternehmen gewichteten die Marktteilnehmer die Aussicht auf steigende Kapitalmarktzinsen stärker, was zu einer deutlichen Korrektur am Aktienmarkt führte. Hinzu kamen zwei Insiderskandale, die diese Stimmung noch verstärkten. Bei der Titelselektion gewichteten wir die mittelgroßen Titel aus Bewertungsgründen unverändert hoch. Ein hohes Einzelgewicht nimmt der Elektrokomponentenhersteller Nidec Sankyo ein, der vom Trend zur Motorisierung bei den elektronischen Bauteilen profitiert. Der Krankenhausdienstleister Marusei sowie der Komponentenhersteller Tohoku Pioneer überzeugen durch ihre im Marktvergleich sehr niedrige Bewertung und die positiven Geschäftsaussichten. Das Portfolio der marktbreiten Titel wurde vor allem auf die Themen Erholung der Binnennachfrage (ausgewählte Branchen: Immobilien, Handel und Konsum) sowie Profiteure vom Zinssteigerungstrend (ausgewählte Branchen: Banken und Finanzdienstleister) ausgerichtet. Daneben war ein spürbares Gewicht in exportorientierte Gesellschaften investiert, die von der Yen-

Schwäche profitieren. Den höchsten Anteil nimmt hier aktuell der Technologiekonzern Canon ein. Mit einem aktiven Währungsmanagement wurde auf die Yen/EURO-Schwankungen reagiert, aktuell ist das Sondervermögen nicht währungsgesichert.

In dem von der Hamburger Vermögensverwaltung Dahl & Partner anlagepolitisch beratenen weltweit anlegenden Aktienfonds **HANSAvision D&P** schwankte der Investitionsgrad in Aktien im Berichtszeitraum zwischen 62 % und 87,5 %, zuletzt lag er bei ca. 79 %. Zur variablen Gestaltung des Investitionsgrades wurden zwischenzeitlich Aktienindexkontrakte eingesetzt. Bei der Länderauswahl kam es im Berichtszeitraum zu deutlichen Veränderungen. Die niedrige Gewichtung an deutschen Aktien wurde in den ersten Monaten des Jahres aufgrund verbesserter Wirtschaftsaussichten deutlich erhöht und stellte zum Halbjahr die stärkste Region im Fonds. Die Titelauswahl erstreckte sich dabei hauptsächlich auf unterbewertete Mid- u. Small Caps. Die zweithöchste Gewichtung nehmen die amerikanischen Aktien ein, deren Anteil nahezu unverändert blieb. In Asien führten Umtauschoperationen im Rahmen der Länderallokation zu erheblichen Veränderungen. Die am Jahresanfang sehr niedrig gewichteten Aktien aus Japan wurden im Halbjahresverlauf zu Lasten der Titel aus den umliegenden asiatischen Staaten aufgestockt. Bis auf ein kleines Engagement in Singapur wurden die Aktienanteile aus China vollständig aus dem Fonds genommen. Grund für die Umschichtung war die kräftige Marktbelegung in Japan während der ersten Monate des Berichtszeitraumes. Bei den europäischen Aktien kam es im 1. Quartal im Zuge der Rohstoffhausse zu Neuengagements in Metall- sowie Öl- und Ölservice-Gesellschaften. Teilweise wurden diese Aktien im 2. Quartal unter Gewinnmitnahmen wieder verkauft, wobei die Engagements in Skandinavien gänzlich verkauft wurden. Bei den britischen Werten kam es zu einem Tausch von Rio Tinto in Xstrata. Darüber hinaus befanden sich zum Jahresende Aktien aus Belgien, den Niederlanden, der Schweiz und Südafrika im Portfolio. Mit einem aktiven Währungsmanagement reagierten wir zwischenzeitlich auf das Wechselkursrisiko vom US-Dollar; aktuell ist diese Währung teilweise gesichert. Durch Optionsgeschäfte wurden über den Verkauf von Kauf- und Verkaufsoptionen zusätzliche Prämien erzielt.

In dem ebenfalls von der Hamburger Vermögensverwaltung Dahl & Partner anlagepolitisch beratenen gemischten Fonds **HANSA D&P** wurde die Aktienquote im Halbjahresverlauf deutlich von ca. 45 % am Jahresanfang auf aktuell ca. 51 % erhöht. Bei der Länderallokation behielten die nordamerikanischen Aktien die stärkste Gewichtung. Der Anteil an deutschen Aktien wurde deutlich erhöht, wobei die verbesserten Ertragsaussichten der Unternehmen der Grund hierfür war. Schwerpunktmäßig fiel die Aktienauswahl auf mittelgroße Gesellschaften. In Asien gab es im Berichtszeitraum aufgrund der aussichtsreichen Marktentwicklung in Japan erhebliche Veränderungen. Während der japanische Anteil am Fondsvermögen gleichgeblieben ist, wurden die Engagements in den umliegenden Staaten Singapur und Südkorea fast vollständig verkauft. Der Anteil an einem Sondervermögen mit dem Anlageschwerpunkt Asien ex Japan wurde leicht verringert. Im europäischen Ausland nehmen die Aktien aus Großbritannien, den Niederlanden, Schweiz und Irland das stärkste Gewicht ein. Während der Südafrika-Anteil unverändert blieb, kam es in Finnland, Belgien und Italien zu einer vollständigen Veräußerung der dort gehaltenen Dividentitel. Des Weiteren befinden sich Aktien aus Kanada im Sondervermögen. Durch Optionsgeschäfte wurden über den Verkauf von Kauf- und Verkaufsoptionen zusätzliche Prämien erzielt. Im Bereich der festverzinslichen Wertpapiere erhöhte sich deren Anteil am Fondsvermögen seit Jahresbeginn leicht auf aktuell 35 %, wobei rund die Hälfte mit Rentenpapieren inländischer Gläubiger abgedeckt wird. Zwischenzeitlich wurden Kontrakte auf den Bund-Future gehalten bzw. veräußert. Die gesunkene Auslandsquote ist auf den Verkauf von einer Euro-Anleihe von Thyssen zurückzuführen. Die durchschnittliche Restlaufzeit verringerte sich im Berichtszeitraum um 1,5 Jahre auf aktuell 8 Jahre 2 Monate. Die durchschnittliche Markttrendite beträgt 4,1 %.

## HANSAzins

Fondsvermögen: EUR 65.257.610,79 (67.898.128,79)

Umlaufende Anteile: Stück 2.606.902 (2.642.239)

Vermögensaufteilung in TEUR / %

<b>Öffentliche Anleihen</b>			
inländischer Emittenten	27.561	42,23	(36,74)
ausländischer Emittenten	18.798	28,81	(25,15)
<b>Pfandbriefe und Kommunalobligationen</b>	<b>8.905</b>	<b>13,65</b>	<b>(17,60)</b>
<b>Sonstige Anleihen</b>			
inländischer Emittenten	–	–	( 8,96)
ausländischer Emittenten	–	–	( –,—)
<b>Barvermögen/ sonstige Vermögensgegenstände/ sonstige Verbindlichkeiten</b>	<b>9.994</b>	<b>15,31</b>	<b>(11,55)</b>
	<b>65.258</b>	<b>100,00</b>	

(Angaben in Klammern per 31.12.2005)

## Vermögensaufstellung zum 30.06.2006

Gattungsbezeichnung	ISIN	Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 30.06.2006	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil des Fondsvermögens
<b>Amtlich gehandelte Wertpapiere</b>									
<b>verzinsliche Wertpapiere</b>									
3,250000000 % Bundesländer Ländersch. Nr.15 v.2003(2009)	DE0001240141		EUR	5.000	0	0	98,450000	4.922.500,00	7,54
3,000000000 % Bundesrep.Deutschland Bundesobl.Ser.142 v.2003 (08)	DE0001141422		EUR	10.000	0	0	99,170000	9.917.000,00	15,20
2,500000000 % Bundesrep.Deutschland Bundesobl.Ser.147 v.2005 (10)	DE0001141471		EUR	3.000	3.000	0	95,085000	2.852.550,00	4,37
2,250000000 % Bundesrep.Deutschland Bundesschatzanw. v.2005 (2007)	DE0001137115		EUR	10.000	0	0	98,690000	9.869.000,00	15,12
2,750000000 % Finnland, Republik EO-Bonds 2005(10)	FI0001005878		EUR	4.000	4.000	0	96,085000	3.843.400,00	5,89
2,750000000 % Hypothekenbank in Essen AG Öff.Pfdrbr. E.HBE0BQ 05/08 Reg.S	DE000HBE0BQ8		EUR	5.000	0	0	98,580000	4.929.000,00	7,55
4,250000000 % Irland EO-Treasury Bonds 2002(07)	IE0031256211		EUR	5.000	0	0	100,990000	5.049.500,00	7,74
2,500000000 % Niederlande EO-Anl. 2005(08)	NL0000102150		EUR	5.000	0	0	98,520000	4.926.000,00	7,55
2,750000000 % NRW.BANK Öff.Pfdrbr. R.7511 v.03(2007)	DE0003075115		EUR	4.000	0	1.000	99,390000	3.975.600,00	6,09
3,000000000 % Spanien EO-Bonos 2004(07)	ES0000012908		EUR	5.000	0	0	99,590000	4.979.500,00	7,63
Summe der amtlich gehandelten Wertpapiere			EUR					55.264.050,00	84,69
Summe Wertpapiervermögen			EUR					55.264.050,00	84,69
<b>Derivate</b> (Bei den mit Minus gekennzeichneten Beständen handelt es sich um verkaufte Positionen)									
<b>Zinsderivate</b> Forderungen/Verbindlichkeiten									
<b>Zinsterminkontrakte</b> Euro-Schatz 1,75-2,25 J. / 07.09.2006	DE0009652669	EUREX		60				-6.300,00	-0,01
Summe der Zinsderivate			EUR					-6.300,00	-0,01
<b>Bankguthaben</b> EUR - Guthaben bei: Depotbank: Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG									
Summe der Bankguthaben			EUR	9.254.279,25				9.254.279,25	14,18
<b>Sonstige Vermögensgegenstände</b> Zinsansprüche									
Summe sonstige Vermögensgegenstände			EUR	802.630,14				802.630,14	1,23
<b>Sonstige Verbindlichkeiten *)</b>									
<b>Fondsvermögen</b>			EUR					65.257.610,79	100
Anteilwert Umlaufende Anteile			EUR STK					25,03 2.606.902	
Bestand der Wertpapiere am Fondsvermögen (in %)									84,69
Bestand der Derivate am Fondsvermögen (in %)									-0,01

\*) noch nicht abgeführte Verwaltungsvergütung, Depotgebühr, Depotbankvergütung

# HANSAzins

## Wertpapierkurse bzw. Marktsätze

Die Vermögensgegenstände des Sondervermögens sind auf der Grundlage nachstehender Kurse/Marktsätze bewertet:

Sämtliche Vermögenswerte per 29.06.2006

## Marktschlüssel

b) Terminbörsen  
EUREX European Exchange

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:

Gattungsbezeichnung	ISIN	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	im Berichtszeitraum	
			Käufe/ Zugänge	Verkäufe/ Abgänge
<b>Amtlich gehandelte Wertpapiere</b>				
<b>Verzinsliche Wertpapiere</b>				
3,000000000 % Berlin-Hannover.Hypothekenbank Öff.Pfdbr.E.139 v.04(08)	DE000A0DLWF2	EUR	–	2.000
4,700000000 % National-Bank AG Inh.-Schv.Em.80 v.2001(2006)	DE0003742318	EUR	–	4.000
4,750000000 % Frankreich EO-BTAN 2002(07)	FR0104446556	EUR	–	2.000
4,875000000 % VOLKSW. FINANCIAL SERVICES AG Med.Term Notes v.02(08)	XS0154143241	EUR	–	2.000

## Derivate

(in Opening-Transaktionen umgesetzte Optionsprämien bzw. Volumen der Optionsgeschäfte, bei Optionsscheinen Angabe der Käufe und Verkäufe.)

	Volumen in 1.000
<b>Terminkontrakte</b>	
<b>Rentenindex-Terminkontrakte</b>	
Gekaufte Kontrakte: (Basiswert(e): Euro-Schatz 1,75–2,25 J.)	EUR 5.755,00

## HANSarenta

Fondsvermögen: EUR 263.344.731,17 (270.881.641,76)

Umlaufende Anteile: Stück 11.257.586 (10.869.866)

Vermögensaufteilung in TEUR / %

<b>Öffentliche Anleihen</b>	160.436	60,92	(56,52)
<b>Pfandbriefe und Kommunalobligationen</b>	52.162	19,82	(16,32)
<b>Sonstige Anleihen inländischer Emittenten</b>	29.451	11,18	(11,16)
<b>ausländischer Emittenten</b>	15.501	5,88	(11,60)
<b>Barvermögen/ sonstige Vermögensgegenstände/ sonstige Verbindlichkeiten</b>	5.795	2,20	( 4,40)
	<b>263.345</b>	<b>100,00</b>	

(Angaben in Klammern per 31.12.2005)

# HANSarenta

## Vermögensaufstellung zum 30.06.2006

Gattungsbezeichnung	ISIN	Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 30.06.2006	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge im Berichtszeitraum	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil des Fondsvermögens
<b>Amtlich gehandelte Wertpapiere</b>									
<b>verzinsliche Wertpapiere</b>									
3,250000000 % Baden-Württemberg, Land Landessch.v.2003 (2008)R.61	DE0001040350		EUR	10.000	0	0	99,660000	9.966.000,00	3,78
3,500000000 % Baden-Württemberg, Land Landessch.v.2005 (2015) R.64	DE0001040384		EUR	10.000	0	0	95,000000	9.500.000,00	3,61
3,125000000 % Bayerische Landesbank Inh.-Schv.S.6540 v.03(07)	DE0007265407		EUR	1.000	0	0	99,200000	992.000,00	0,38
4,375000000 % Bayerische Landesbank Inh.-Teilschv. v.04(14)	XS0184468550		EUR	10.000	0	0	100,700000	10.070.000,00	3,82
3,750000000 % Bayerische Landesbank Öff.Pfandbr.Reihe 7 v.03(2011)	DE0002131075		EUR	5.000	0	0	99,300000	4.965.000,00	1,89
3,750000000 % Bayern, Freistaat Schatzanw. v.2003(2010) Ser.98	DE0001053171		EUR	10.000	0	0	99,890000	9.989.000,00	3,79
3,125000000 % Bayern, Freistaat Schatzanw. v.2006(2014) Ser.102	DE0001053213		EUR	5.000	5.000	0	93,671800	4.683.590,00	1,78
4,250000000 % Belgien, Königreich EO-Obl. Lin. 2003(13)	BE0000301102		EUR	2.000	0	0	101,750000	2.035.000,00	0,77
3,125000000 % Berlin, Land Landessch. v.2005(2015)Ausg.204	DE000A0EY7Z3		EUR	5.000	5.000	0	91,630000	4.581.500,00	1,74
3,500000000 % Bundesländer Ländersch. Nr.14 v.2003(2008)	DE0001240133		EUR	10.000	0	0	99,790000	9.979.000,00	3,79
3,250000000 % Bundesländer Ländersch. Nr.15 v.2003(2009)	DE0001240141		EUR	5.000	0	0	98,450000	4.922.500,00	1,87
4,500000000 % Bundesrep.Deutschland Anl.v.1999(2009)	DE0001135127		EUR	10.000	0	5.000	102,190000	10.219.000,00	3,88
3,750000000 % Bundesrep.Deutschland Anl.v.2003(2013)	DE0001135234		EUR	2.000	0	0	98,860000	1.977.200,00	0,75
4,000000000 % Bundesrep.Deutschland Anl.v.2005(2037)	DE0001135275		EUR	5.000	1.000	0	94,400000	4.720.000,00	1,79
4,000000000 % Bundesrep.Deutschland Anl.v.2006(2016)	DE0001135309		EUR	5.000	5.000	0	99,300000	4.965.000,00	1,89
3,000000000 % Bundesrep.Deutschland Bundesobl.Ser.142 v. 2003 (08)	DE0001141422		EUR	15.000	0	0	99,170000	14.875.500,00	5,65
3,250000000 % Bundesrep.Deutschland Bundesobl.Ser.144 v. 2004 (09)	DE0001141448		EUR	6.000	0	0	99,045000	5.942.700,00	2,26
3,875000000 % Ca.d.Aho.y Pens.d.Bar. (L.Cai.) EO-Cédulas Hip. 2005(25)	ES0414970204		EUR	7.000	1.000	0	90,290000	6.320.300,00	2,40
4,000000000 % Caja de Ahor.Monte Piedad Mad. EO-Cédulas Hip. 2005(25)	ES0414950628		EUR	10.000	0	0	91,930000	9.193.000,00	3,49
4,875000000 % Ciba Spc. Chem. Fin. Lxbg S.A. EO-Notes 2003(18)	XS0170386998		EUR	5.000	0	0	94,180000	4.709.000,00	1,79
3,500000000 % Dt. Genoss.-Hypothekenbank AG Hyp.Pfandbr. R.898 v.03(08)	DE0001196442		EUR	15.000	0	0	99,650000	14.947.500,00	5,68
3,500000000 % Eurohypo AG Hyp.Pfdr. Em.2133 v.04(11)	DE000A0B1F76		EUR	3.000	0	0	97,660000	2.929.800,00	1,11
3,000000000 % Finnland, Republik EO-Bonds 2003(08)	FI0001005522		EUR	5.000	0	0	98,910000	4.945.500,00	1,88
3,750000000 % Hessen, Land Schatzanw. v.2003(2010) S.0301	DE0001381713		EUR	7.500	2.500	0	100,110000	7.508.250,00	2,85
4,750000000 % HSH Nordbank AG Inh.-Schv.Em.10046 v.04(15)	DE000HSH0BF9		EUR	10.000	0	0	102,340000	10.234.000,00	3,89
4,250000000 % National-Bank AG Inh.-Schv.Em.83 v.2001(2006)	DE0003742359		EUR	3.000	0	0	100,271000	3.008.130,00	1,14
4,250000000 % Niedersachsen, Land Landessch.v.03(13) Ser.201	DE0001590610		EUR	10.000	0	0	100,620000	10.062.000,00	3,82



# HANSARenta

Gattungsbezeichnung	ISIN	Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 30.06.2006	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil des Fondsvermögens
4,125000000 % Niedersachsen, Land Landessch.v.04(14) Ser.202	DE0001590628		EUR	5.000	0	0	99,240000	4.962.000,00	1,88
4,250000000 % Nordrhein-Westfalen, Land Landessch.v.2001 (2007) R.387	DE0001595908		EUR	10.000	0	0	100,500000	10.050.000,00	3,82
3,500000000 % Nordrhein-Westfalen, Land Landessch.v.2004 (2010) R.558	DE0001691764		EUR	10.000	0	0	98,100000	9.810.000,00	3,72
3,875000000 % NRW.BANK MTN-IHS v.05(20)	DE000NWB0329		EUR	5.000	1.000	0	95,940000	4.797.000,00	1,82
4,000000000 % Rheinland-Pfalz, Land Landessch.v.2004 (2014)	DE0001731495		EUR	10.000	0	0	98,850000	9.885.000,00	3,75
4,200000000 % Spanien EO-Bonos 2005(37)	ES0000012932		EUR	5.000	0	0	97,135000	4.856.750,00	1,84
5,250000000 % Südzucker Intl Finance B.V. EO-FLR Bonds 2005(15/Und.)	XS0222524372		EUR	5.000	0	0	89,430000	4.471.500,00	1,70
5,000000000 % WestLB AG Subor.Med. Term Nts. v.03(15)	DE0008079575		EUR	10.000	0	0	104,200000	10.420.000,00	3,96
4,500000000 % WL-BANK WESTF.LD. Bodenkr.bk.AG Öff.-Pfandbr.R.254 v.01(07)	DE0003402368		EUR	10.000	0	0	100,570000	10.057.000,00	3,82
<b>Summe der amtlich gehandelten Wertpapiere</b>			EUR					257.549.720,00	97,80
<b>Summe Wertpapiervermögen</b>			EUR					257.549.720,00	97,80
<b>Derivate</b> (Bei den mit Minus gekennzeichneten Beständen handelt es sich um verkaufte Positionen)									
<b>Zinsderivate</b> Forderungen/Verbindlichkeiten									
<b>Zinsterminkontrakte</b> Euro-Bund 8,5 - 10,5 J. / 07.09.2006	DE0009652644	EUREX		-150				135.000,00	0,05
<b>Summe der Zinsderivate</b>			EUR					135.000,00	0,05
<b>Bankguthaben</b> EUR-Guthaben bei: Depotbank: Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG			EUR	753.389,80				753.389,80	0,29
<b>Summe der Bankguthaben</b>			EUR					753.389,80	0,29
<b>Sonstige Vermögensgegenstände</b> Zinsansprüche			EUR	5.107.849,31				5.107.849,31	1,94
<b>Summe sonstige Vermögensgegenstände</b>			EUR					5.107.849,31	1,94
<b>Sonstige Verbindlichkeiten *)</b>			EUR					-201.227,94	-0,08
<b>Fondsvermögen</b>								263.344.731,17	100
Anteilwert Umlaufende Anteile			EUR STK					23,39 11.257.586	
Bestand der Wertpapiere am Fondsvermögen (in %)									97,80
Bestand der Derivate am Fondsvermögen (in %)									0,05

\*) noch nicht abgeführte Verwaltungsvergütung, Depotgebühr, Depotbankvergütung

# HANSarenta

## Wertpapierkurse bzw. Marktsätze

Die Vermögensgegenstände des Sondervermögens sind auf der Grundlage nachstehender Kurse/Marktsätze bewertet:

Sämtliche Vermögenswerte per 29.06.2006

## Marktschlüssel

b) Terminbörsen  
EUREX European Exchange

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:

Gattungsbezeichnung	ISIN	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge
<b>Amtlich gehandelte Wertpapiere</b>				
<b>Verzinsliche Wertpapiere</b>				
6,0000000000 % Gie PSA Tresorerie EO-Notes 2003(33)	FR0010014845	EUR	–	3.000
6,0000000000 % Linde Finance B.V. EO-FLR Bonds 2003(13/Und.)	XS0171231060	EUR	500	2.000

## Derivate

(in Opening-Transaktionen umgesetzte Optionsprämien bzw. Volumen der Optionsgeschäfte, bei Optionsscheinen Angabe der Käufe und Verkäufe.)

	Volumen in 1.000
<b>Terminkontrakte</b>	
<b>Rentenindex-Terminkontrakte</b>	
Verkaufte Kontrakte:	
Basiswert(e): Euro-Bund 8,5 - 10,5 J.	EUR 143.359,00



# HANSAinternational

Fondsvermögen: EUR 454.267.557,46 (471.930.351,32)

Umlaufende Anteile: Stück 25.564.100 (23.908.712)

Vermögensaufteilung in TEUR / %

<b>EUR-Anleihen</b>	<b>152.746</b>	<b>33,61</b>	<b>(29,27)</b>
<b>Währungsanleihen</b>	<b>251.469</b>	<b>55,38</b>	<b>(58,29)</b>
USD-Anleihen	125.180	27,56	(31,42)
GBP-Anleihen	28.328	6,24	( 6,85)
SEK-Anleihen	22.124	4,87	( 3,42)
CAD-Anleihen	13.891	3,06	( 3,11)
NZD-Anleihen	2.327	0,51	( 2,82)
HUF-Anleihen	7.034	1,56	( 2,34)
NOK-Anleihen	19.718	4,34	( 2,14)
AUD-Anleihen	8.708	1,92	( 1,99)
PLN-Anleihen	7.529	1,66	( 1,40)
DKK-Anleihen	7.772	1,71	( 1,31)
JPY-Anleihen	6.729	1,48	( 1,06)
ZAR-Anleihen	2.129	0,47	( 0,43)
<b>Options-/Wandel-Anleihen</b>	<b>16.087</b>	<b>3,54</b>	<b>( 5,58)</b>
<b>Barvermögen/ sonstige Vermögensgegenstände/ sonstige Verbindlichkeiten</b>	<b>33.966</b>	<b>7,47</b>	<b>( 6,86)</b>
	<b>454.268</b>	<b>100,00</b>	

(Angaben in Klammern per 31.12.2005)

# HANSAinternational

## Vermögensaufstellung zum 30.06.2006

Gattungsbezeichnung	ISIN	Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 30.06.2006	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge im Berichtszeitraum	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil des Fondsvermögens
<b>Amtlich gehandelte Wertpapiere</b>									
<b>verzinsliche Wertpapiere</b>									
4,000000000 % AYT Cédulas Cajas VIII - F.T.A EO-Cédulas Hipotec. 2004(14) A	ES0312362009		EUR	5.000	0	0	98,140000	4.907.000,00	1,08
3,125000000 % Berlin, Land Landessch. v.2005(2015)Ausg.204	DE000A0EY7Z3		EUR	15.000	5.000	0	91,630000	13.744.500,00	3,03
3,250000000 % Bundesrep.Deutschland Anl.v.2005(2015)	DE0001135283		EUR	10.000	5.000	0	94,000000	9.400.000,00	2,07
4,000000000 % Bundesrep.Deutschland Anl.v.2005(2037)	DE0001135275		EUR	15.000	0	0	94,400000	14.160.000,00	3,12
4,000000000 % Cais. d'Amort. de la Dette Soc. EO-Obl. 2004(19)	FR0010143743		EUR	10.000	0	0	96,700000	9.670.000,00	2,13
3,375000000 % Cie de Financement Foncier EO-Med.-T.Obl.Fonc.06(16)	FR0010271148		EUR	10.000	10.000	0	93,180000	9.318.000,00	2,05
4,250000000 % Citigroup Inc. EO-FLR Med.-T. Nts 2005(25/30)	XS0213026197		EUR	10.000	0	0	89,420000	8.942.000,00	1,97
3,125000000 % Dänemark, Königreich EO-Bonds 2005(10)	DK0009921868		EUR	10.000	5.000	0	97,313000	9.731.300,00	2,14
4,000000000 % Europäische Investitionsbank EO-Med.-Term Nts 2005(37)Intl	XS0219724878		EUR	5.000	0	0	91,600000	4.580.000,00	1,01
3,600000000 % Griechenland EO-Bonds 2006(16)	GR0124028623		EUR	10.000	10.000	0	93,727000	9.372.700,00	2,06
3,000000000 % HSH Nordbank AG Inh.-Schv.Em.10089 v.05(10)	DE000HSH0JV9		EUR	5.000	0	0	96,320000	4.816.000,00	1,06
2,500000000 % Kreditanst.f.Wiederaufbau Anl.v.2005 (2010)	DE0002760964		EUR	10.000	0	0	94,720000	9.472.000,00	2,09
3,250000000 % Landesbank Baden-Württemberg Öff.Pfdrbr. Ser.1084 v.2006(13)	DE000LBW6P00		EUR	5.000	5.000	0	94,890000	4.744.500,00	1,04
4,200000000 % Polen, Republik EO-Medium-Term Notes 2005(20)	XS0210314299		EUR	10.000	5.000	0	95,060000	9.506.000,00	2,09
3,500000000 % Österreich, Republik EO-Med.-T. Nts 2005(15) 144A	AT0000386198		EUR	5.000	0	0	95,985000	4.799.250,00	1,06
6,000000000 % Quebec, Provinz AD-Bonds 2004(09)	AU0000QBCHD0		AUD	5.000	0	0	99,260000	2.898.322,21	0,64
4,400000000 % NIB Capital Bank N.V. CD-FLR Med.-Term Nts 2003(08)	XS0178802418		CAD	10.000	5.000	0	99,980000	7.084.780,69	1,56
4,625000000 % Sté Natle Chemins Fer Français CD-Medium-Term Notes 2005(15)	XS0209901122		CAD	5.000	0	0	97,300000	3.447.435,29	0,76
3,910000000 % Realkredit Danmark AS DK-FLR Anl.Serie 83 D per 2038	DK0009273682		DKK	61.863	15.000	113	93,700000	7.772.210,28	1,71
5,125000000 % Anglo American Capital PLC LS-Medium-Term Notes 2003(10)	XS0177703732		GBP	5.000	0	2.000	98,620000	7.099.652,86	1,56
4,250000000 % Großbritannien LS-Gilt Stock 2003(36)	GB0032452392		GBP	5.000	2.000	0	98,607000	7.098.716,99	1,56
4,750000000 % Großbritannien LS-Treasury Stock 2004(10)	GB00B0330274		GBP	2.000	0	0	99,730000	2.871.824,70	0,63
4,625000000 % Toyota Motor Credit Corp. LS-Medium-Term Notes 2006(11)	XS0243349882		GBP	3.000	3.000	0	97,640000	4.217.461,60	0,93
6,500000000 % Ungarn UF-Bonds 2003(06) Ser.06/G	HU0000402201		HUF	1.000.000	0	750.000	99,944000	3.538.161,02	0,78
8,250000000 % Ungarn UF-Bonds 2004(09) Ser.09/D	HU0000402243		HUF	1.000.000	0	0	98,746000	3.495.750,10	0,77
1,000000000 % Polen, Republik YN-Bonds 2005(12) No.3RG	XF0000A57115		JPY	200.000	0	0	94,757000	1.299.342,97	0,29
3,500000000 % Kommunalbanken AS NK-Medium-Term Notes 2006(11)	XS0245145106		NOK	25.000	25.000	0	96,611000	3.052.729,49	0,67



# HANSAinternational

Gattungsbezeichnung	ISIN	Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 30.06.2006	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil des Fondsvermögens
3,500000000 % Landesbank Baden-Württemberg NK-Med. Term IHS.S.451 05(10)	XS0216699891		NOK	20.000	0	0	97,240000	2.458.083,78	0,54
5,000000000 % Norwegen, Königreich NK-Anl. 2004(15)	N00010226962		NOK	40.000	40.000	0	105,150000	5.316.073,83	1,17
3,540000000 % Statkraft SF NK-FLR Notes 2004(14)	N00010246234		NOK	20.000	0	0	102,350000	2.587.257,04	0,57
6,250000000 % Ontario, Provinz ND-Notes 2005(15)	US683234XF07		NZD	5.000	0	0	97,060000	2.327.313,39	0,51
6,000000000 % Polen, Republik ZY-Notes 2000(10) Ser.1110	PL0000101937		PLN	30.000	30.000	0	101,700000	7.528.916,37	1,66
4,250000000 % Eurohypo AG SK-Med. Term.Nts.v.04(08)	XS0183921518		SEK	25.000	0	0	100,880000	2.734.765,58	0,60
6,000000000 % SPINTAB, AB SK-Loan 1997(09) Nr. 168	SE0000454803		SEK	20.000	0	0	106,011000	2.299.089,88	0,51
3,375000000 % Stockholm, Stadt SK-Med.-Term Notes 2005(10)	XS0214273905		SEK	30.000	0	0	98,353000	3.199.513,08	0,70
3,875000000 % Bundesrep.Deutschland DL-Anl.v.2005 (2010) Reg.S	DE0001030104		USD	20.000	0	0	94,320000	14.832.287,59	3,27
9,250000000 % Deutsche Telekom Intl Fin.B.V. DL-Notes 2002(32)	US25156PAD50		USD	3.000	0	0	123,270000	2.907.722,79	0,64
5,500000000 % Hongkong L.Finance(C.I.) Co.Ltd DL-Medium-Term Notes 2004(14)	XS0191426807		USD	5.000	0	0	95,070000	3.737.557,20	0,82
5,000000000 % HSBC Finance Corp. DL-Notes 2005(15)	US40429CCS98		USD	5.000	0	0	91,740000	3.606.642,45	0,79
5,515630000 % HSBC Holdings PLC DL-FLR Med.-T. Nts 2005(10/15)	XS0214365263		USD	20.000	10.000	0	99,910000	15.711.342,80	3,46
4,750000000 % International Bank Rec. Dev. DL-Notes 2005(35)	US45905CAA27		USD	17.000	2.000	0	86,380000	11.546.130,74	2,54
3,750000000 % International Finance Corp. DL-Medium-Term Notes 2004(09)	US45950KAM27		USD	5.000	0	0	95,280000	3.745.813,09	0,82
3,875000000 % Kreditanst.f.Wiederaufbau DL-Anl.v.2005 (2009)	US500769BG84		USD	5.000	0	0	95,560000	3.756.820,93	0,83
4,250000000 % Landwirtschaftliche Rentenbank DL-Med.Term Nts. v.04(2011)	XS0183647949		USD	15.000	0	0	94,530000	11.148.983,35	2,45
3,375000000 % Lb.Hessen-Thüringen GZ DL-MTN IHS S.H101 v.03(08)	XS0166632983		USD	5.000	0	0	96,190000	3.781.588,59	0,83
4,875000000 % Quebec, Provinz DL-Notes 2004(14)	US748148RM77		USD	10.000	0	0	94,670000	7.443.663,41	1,64
4,125000000 % Total Capital S.A. DL-Medium-Term Notes 2004(11)	XS0202109665		USD	10.000	0	0	92,900000	7.304.492,77	1,61
3,500000000 % Österreich, Republik DL-Medium-Term Notes 2003(10)	XS0167894616		USD	5.000	0	5.000	93,180000	3.663.254,23	0,81
7,000000000 % EUROFIMA RC-Medium-Term Notes 2005(08)	XS0223443317		ZAR	20.000	20.000	0	96,573100	2.128.540,36	0,47
3,500000000 % Citigroup Inc. EO-Medium-Term Notes 2005(15)	XS0226062981		EUR	10.000	5.000	0	93,032000	9.303.200,00	2,05
3,875000000 % Finnland, Republik EO-Bonds 2006(17)	FI0001006066		EUR	5.000	5.000	0	98,000000	4.900.000,00	1,08
3,500000000 % Landesbank Baden-Württemberg Öff.Pfdrbr. Ser.975 v.2005(15)	DE000LBW3GE9		EUR	10.000	0	0	94,880000	9.488.000,00	2,09
4,750000000 % Australia & N. Z. Bkg Grp Ltd. LS-Medium-Term Notes 2005(11)	XS0235653820		GBP	5.000	2.000	0	97,801000	7.040.693,06	1,55
3,040000000 % HSBC Finance Corp. NK-FLR Med.-Term Nts 2006(11)	XS0242816980		NOK	50.000	50.000	0	99,750000	6.303.832,20	1,39
2,553000000 % Goldman Sachs Group Inc. SK-FLR Med.-Term Nts 2006(13)	XS0253560980		SEK	30.000	30.000	0	100,080000	3.255.693,97	0,72

# HANSInternational

Gattungsbezeichnung	ISIN	Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 30.06.2006	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil des Fondsvermögens
2,875000000 % HSBC Finance Corp. SK-Medium-Term Notes 2005(10)	XS0225958494		SEK	50.000	0	0	96,159100	5.213.572,50	1,15
2,308000000 % Hypo Real Estate Bank Intern. SK-FLR-IHS-MTN R.387 v.06(08)	XS0241000578		SEK	50.000	50.000	0	100,000000	5.421.819,16	1,19
4,875000000 % DEPFA ACS BANK DL-Securities 2005(15) Reg.S	DE000A0GHGNO		USD	5.000	0	0	93,840000	3.689.201,30	0,81
<b>Andere Wertpapiere</b>									
0,125000000 % UBS AG (Jersey Branch) SF-Exch. Notes 2005(12)	CH0023244764		CHF	5.000	1.000	0	95,700000	3.051.704,87	0,67
1,150000000 % Marui Co. Ltd. YN-Conv.-Bonds 1996(12) No. 9	JP387040PS93		JPY	500.000	200.000	0	113,725000	3.898.597,96	0,86
1,000000000 % NEC Corp. YN-Conv.-Bonds 96(04/11) No.10	JP373300PS49		JPY	200.000	200.000	0	99,150000	1.359.581,40	0,30
0,250000000 % Brandenburg, Land Umt.-MTN-IHS v.06(10)	XS0250591582		EUR	2.000	2.000	0	94,600000	1.892.000,00	0,42
0,250000000 % Fortis Banque Luxembourg S.A. EO-Exch. Bonds 2006(11)	XS0243345542		EUR	2.000	3.000	1.000	96,800000	1.936.000,00	0,43
0,250000000 % UBS AG (Jersey Branch) EO-Exch. Bonds 2006(09)	XS0249228981		EUR	2.000	2.000	0	96,350000	1.927.000,00	0,42
0,500000000 % UBS AG (Jersey Branch) EO-Exch. Bonds 2006(09)	XS0241594422		EUR	4.000	4.000	0	97,850000	3.914.000,00	0,86
0,500000000 % Fortis Banque Luxembourg S.A. DL-Exch.Med.-Term Nts 2006(11)	XS0242981750		USD	3.000	3.000	0	95,900000	2.262.112,56	0,50
Summe der amtlich gehandelten Wertpapiere			EUR					379.662.500,43	83,58
<b>In organisierte Märkte einbezogene Wertpapiere verzinsliche Wertpapiere</b>									
5,000000000 % Anheuser-Busch Cos. Inc. DL-Notes 2004(04/19)	US035229CW19		USD	5.000	0	0	90,701965	3.565.833,41	0,78
5,000000000 % Royal Bk of Scotid Grp PLC, The DL-Notes 2002(14)	US780097AL55		USD	5.000	0	0	93,590000	3.679.372,87	0,81
4,750000000 % Tennessee Valley Authority DL-Bonds 2003(13) Ser. C	US880591DW90		USD	5.000	0	0	95,166819	3.741.363,52	0,82
4,250000000 % Vereinigte Staaten von Amerika DL-Notes 2004(14)	US912828DC17		USD	5.000	0	5.000	93,609373	3.680.134,49	0,81
3,750000000 % Vereinigte Staaten von Amerika DL-Notes 2005(07)	US912828DQ03		USD	10.000	0	0	98,828125	7.770.606,30	1,71
4,000000000 % Vereinigte Staaten von Amerika DL-Notes 2005(15)	US912828DM98		USD	5.000	0	0	91,703127	3.605.192,83	0,79
Summe der in organisierte Märkte einbezogenen Wertpapiere			EUR					26.042.503,42	5,73
<b>Nichtnotierte Wertpapiere verzinsliche Wertpapiere</b>									
4,300000000 % Landwirtschaftliche Rentenbank CD-MTN Ser.766 v.06(2016)	CA515110AQ71		CAD	5.000	5.000	0	94,790000	3.358.503,51	0,74
6,000000000 % Rabo Australia Ltd. AD-Medium-Term Notes 2005(10)	AU300RN20074		AUD	5.000	0	0	98,907000	2.888.014,86	0,64
0,500000000 % DaimlerChrys. Japan Hldg Ltd. YN-Medium-Term Notes 2005(07)	XS0238154511		JPY	300.000	300.000	0	99,500000	2.046.571,10	0,45
0,910000000 % HSBC Finance Corp. YN-Bonds 2005(10) No. 9RG	XF0000A62941		JPY	100.000	0	0	96,700400	662.995,79	0,15
1,090000000 % Ungarn YN-Bonds 2004(09) Ser. 1RG	XF0000A36713		JPY	400.000	0	0	99,186100	2.720.152,84	0,60
5,821700000 % ING Bank (Australia) Ltd. AD-FLR Notes 2005(10)	AU300IMMB235		AUD	5.000	0	0	100,050000	2.921.389,65	0,64
Summe der nichtnotierten Wertpapiere			EUR					14.597.627,75	3,21
Summe Wertpapiervermögen			EUR					420.302.631,60	92,52

Gattungsbezeichnung	ISIN	Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 30.06.2006	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge im Berichtszeitraum	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil des Fondsvermögens
<b>Derivate</b> (Bei den mit Minus gekennzeichneten Beständen handelt es sich um verkaufte Positionen)									
<b>Zinsderivate</b> Forderungen/Verbindlichkeiten									
<b>Zinsterminkontrakte</b> Euro-Bund 8,5 – 10,5 J.	DE0009652644	EUREX	STK	-200				-2.000,00	0,00
<b>Optionsrechte</b>									
Summe der Zinsderivate			EUR					-2.000,00	0,00
<b>Devisen-Derivate</b> Forderungen/Verbindlichkeiten									
<b>Absicherung von Beständen</b> Devisenterminkontrakte (Verkauf)									
<b>Offene Positionen</b>									
USD 15,00 Mio.		OTC						546.898,42	0,12
USD 15,00 Mio.		OTC						15.969,37	0,00
USD 5,00 Mio.		OTC						42.234,58	0,01
USD 5,00 Mio.		OTC						45.710,78	0,01
SEK 100,00 Mio.		OTC						-77.095,40	-0,02
USD 5,00 Mio.		OTC						70.535,79	0,02
USD 10,00 Mio.		OTC						305.803,01	0,07
<b>Geschlossene Positionen</b>									
USD 15,00 Mio.		OTC						474.688,29	0,10
USD 5,00 Mio.		OTC						94.180,20	0,02
Summe der Devisen-Derivate			EUR					1.518.925,04	0,33
<b>Bankguthaben</b> EUR-Guthaben bei: Depotbank: Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG			EUR	15.531.586,53				15.531.586,53	3,42
Guthaben in sonstigen EU/EWR-Währungen:			EUR	140.851,58				140.851,58	0,03
Guthaben in Nicht-EU/EWR-Währungen:			ZAR	932.538,14				102.769,05	0,02
			CZK	0,33				0,01	0,00
			NOK	960.848,41				121.444,15	0,03
			NZD	157.838,30				75.693,22	0,02
			USD	4.430.822,44				3.483.843,97	0,77
			JPY	948.557.122,00				6.503.482,72	1,43
			CAD	2.453,58				1.738,66	0,00
			CHF	6.568,29				4.189,02	0,00
Summe der Bankguthaben			EUR					25.965.598,91	5,72
<b>Sonstige Vermögensgegenstände</b> Zinsansprüche			EUR	6.940.700,21				6.940.700,21	1,53
Summe sonstige Vermögensgegenstände			EUR					6.940.700,21	1,53
<b>Sonstige Verbindlichkeiten *)</b>			EUR					-458.298,30	-0,10
Fondsvermögen								454.267.557,46	100
Anteilwert			EUR					17,77	
Umlaufende Anteile			STK					25.564.100	
Bestand der Wertpapiere am Fondsvermögen (in %)									92,52
Bestand der Derivate am Fondsvermögen (in %)									0,33

\*) noch nicht abgeführte Verwaltungsvergütung, Depotgebühr, Depotbankvergütung

# HANSAinternational

## Wertpapierkurse bzw. Marktsätze

Die Vermögensgegenstände des Sondervermögens sind auf der Grundlage nachstehender Kurse/Marktsätze bewertet:

Sämtliche Vermögenswerte per 29.06.2006

**Devisenkurse (in Mengennotiz)** per 30.06.2006

Neuseeland-Dollar	NZD	2,085237 = 1 Euro (EUR)
Kanadischer Dollar	CAD	1,411194 = 1 Euro (EUR)
Rand	ZAR	9,074115 = 1 Euro (EUR)
US-Dollar	USD	1,271820 = 1 Euro (EUR)
Schwedische Krone	SEK	9,221997 = 1 Euro (EUR)
Yen	JPY	145,853716 = 1 Euro (EUR)
Pfund Sterling	GBP	0,694541 = 1 Euro (EUR)
Australischer Dollar	AUD	1,712370 = 1 Euro (EUR)
Dänische Krone	DKK	7,458014 = 1 Euro (EUR)
Forint	HUF	282,474425 = 1 Euro (EUR)
Norwegische Krone	NOK	7,911854 = 1 Euro (EUR)
Schweizer Franken	CHF	1,567976 = 1 Euro (EUR)
Zloty	PLN	4,052376 = 1 Euro (EUR)
Tschechische Krone	CZK	28,463966 = 1 Euro (EUR)

## Marktschlüssel

### b) Terminbörsen

EUREX

European Exchange

### c) OTC

Over-the-Counter

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:

Gattungsbezeichnung	ISIN	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge
<b>Amtlich gehandelte Wertpapiere</b>				
<b>verzinsliche Wertpapiere</b>				
0,500000000 % Bque Gle du Luxembourg SA(BGL) EO-Exch. Bonds 2005(10)	XS0235573044	EUR	–	2.000
3,875000000 % Ca.d.Aho.y Pens.d.Bar.(L.Cai.) EO-Cédulas Hip. 2005(25)	ES0414970204	EUR	–	10.000
3,000000000 % Canada CD-Bonds 2004(07)	CA135087XZ20	CAD	–	5.000
4,500000000 % Canada CD-Bonds 2004(15)	CA135087XX71	CAD	–	5.000
6,000000000 % Barclays Bank PLC LS-FLR Notes 2005(17/Und.)	XS0222208539	GBP	–	3.500
5,350000000 % Tennessee Valley Authority LS-Bonds 1998(21)	US880591DC37	GBP	–	3.000
5,000000000 % Fortis Finance N.V. NK-Medium-Term Notes 2003(07)	XS0168514692	NOK	–	40.000
7,567500000 % Commonwealth Bank of Australia ND-FLR Med.-Term Nts 2003(06)	XS0162820574	NZD	–	5.000
4,250000000 % DekaBank Dt.Girozentrale Inh.-Schv.S.19 v.2003(2013)	XS0173131698	EUR	–	5.000
6,625000000 % General Electric Capital Corp. ND-Medium-Term Notes 2005(09)	XS0226883675	NZD	–	5.000
5,000000000 % Polen, Republik ZY-Bonds 2002(13) Ser. 1013	PL0000102836	PLN	–	10.000
6,000000000 % Polen, Republik ZY-Notes 1999(09) Ser.509	PL0000101259	PLN	10.000	25.000
4,250000000 % Frankreich EO-OAT 2003(19)	FR0000189151	EUR	–	5.000
7,500000000 % Kreditanst.f.Wiederaufbau RC-Med.Term Nts. v.05(15)	XS0222802877	ZAR	30.000	30.000
4,000000000 % WL-BANK WESTF.LD.Bodenkr.bk.AG Pfandbr.R.195 v.2004(11)	DE000A0A7WB1	EUR	–	5.000
6,000000000 % Westpac Tr.Sec.NZ Ltd.(LdnBr.) ND-Medium-Term Nts 2004(07)	XS0186661467	NZD	–	5.000
4,375000000 % EUROFIMA SK-Medium-Term Notes 2004(11)	XS0201230017	SEK	–	25.000
3,500000000 % Kreditanst.f.Wiederaufbau DL-Anl.v.2005 (2008)	US500769BB97	USD	–	10.000



# HANSAinternational

Gattungsbezeichnung	ISIN	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge
4,000000000 % Kommuninvest i Sverige AB DL-Medium-Term Notes 2005(10)	XS0210476197	USD	–	5.000
8,000000000 % Europäische Investitionsbank RC-Medium-Term Notes 2003(13)	XS0178483649	ZAR	–	15.000
5,500000000 % Mexiko EO-Medium-Term Notes 2004(20)	XS0206170390	EUR	–	5.000
<b>Andere Wertpapiere</b>				
6,500000000 % Deutsche Telekom Intl Fin.B.V. EO-Conv. Bonds 2003(06)	XS0163752842	EUR	–	5.000
0,250000000 % Fortis Bank Luxembourg EO-Exch. Bonds 2006(11)	XS0241248276	EUR	2.000	2.000
0,250000000 % Bque Gle du Luxembourg SA(BGL) EO-Exch. Bonds 2005(10)	XS0234412509	EUR	–	2.000
1,900000000 % Asahi Glass Co. Ltd. YN-Cv.-Bonds 1993(02/08) No.5	JP311200PP76	JPY	–	100.000
0,500000000 % Daiwa Securities Group Inc. YN-Conv.-Bonds 1999(06) No. 16	JP350220PW97	JPY	–	200.000
3,250000000 % Swiss Re America Hldg Corp. DL-FLR Conv.Nts 01 (11/21)Reg.S	XS0138467401	USD	–	2.000
0,125000000 % UBS AG (Jersey Branch) DL-Exch. Bonds 2004(09)	XS0193234126	USD	2.000	2.000
0,250000000 % UBS AG (Jersey Branch) EO-Exch.Med.-Term Nts 2005(08)	XS0236746888	EUR	–	3.000
2,000000000 % UBS AG (Jersey Branch) LS-Exch. Bonds 2005(10)	XS0212784754	GBP	1.000	3.000
<b>Nichtnotierte Wertpapiere verzinsliche Wertpapiere</b>				
0,500000000 % Inter-American Dev. Bank ND-Bonds 2003(13)	XS0161781280	NZD	–	5.000
5,250000000 % Oracle Corp./Ozark Hldng Inc. DL-Bonds 2006(06/16) 144A	US68402LAB09	USD	2.000	2.000

## Derivate

(in Opening-Transaktionen umgesetzte Optionsprämien bzw. Volumen der Optionsgeschäfte, bei Optionsscheinen Angabe der Käufe und Verkäufe.)

	Volumen in 1.000
<b>Terminkontrakte</b>	
<b>Rentenindex-Terminkontrakte</b>	
Verkaufte Kontrakte:	
Basiswert(e): Euro-Bund 8,5 - 10,5 J., 30-Year U.S. Treasury Bond	EUR 506.394,00
<b>Absicherung von Beständen</b>	
<b>Devisenterminkontrakte (Verkauf)</b>	
Verkauf von Devisen auf Termin:	
SEK	EUR 18.549,00
USD	EUR 86.648,00

## HANSAeffekt

Fondsvermögen: EUR 109.993.931,51 (124.992.653,43)

Umlaufende Anteile: Stück 2.587.046 (3.006.098)

Vermögensaufteilung in TEUR / %

### Branchen

Technologie	14.847	13,50	(12,26)
Versorger	12.467	11,33	( 8,65)
Versicherungen	11.790	10,72	(10,11)
Banken	11.445	10,41	( 9,41)
Chemie	10.507	9,55	( 8,43)
Automobile	9.307	8,46	( 7,72)
Telekommunikation	5.400	4,91	( 5,43)
Industrie	4.764	4,33	( 0,85)
Andere Finanzdienstleister	2.918	2,65	( 3,03)
Einzelhandel	1.396	1,27	( -,—)
Reise und Freizeit	1.211	1,10	( 0,56)
Maschinenbau	—	—	( 3,38)
Konsum	—	—	( 1,97)

### Barvermögen/ sonstige Vermögensgegenstände/ sonstige Verbindlichkeiten

<b>23.942</b>	<b>21,77</b>	<b>(28,20)</b>
<b>109.994</b>	<b>100,00</b>	

(Angaben in Klammern per 31.12.2005)

## Vermögensaufstellung zum 30.06.2006

Gattungsbezeichnung	ISIN	Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 30.06.2006	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge im Berichtszeitraum	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil des Fondsvermögens
<b>Amtlich gehandelte Wertpapiere</b>									
<b>Aktien</b>									
Adidas-Salomon	DE0005003404		STK	37.600	28.200	6.000	EUR 37,120000	1.395.712,00	1,27
Allianz	DE0008404005		STK	68.000	0	3.000	EUR 123,220000	8.378.960,00	7,62
BASF	DE0005151005		STK	86.500	1.000	14.500	EUR 62,670000	5.420.955,00	4,93
Bayer	DE0005752000		STK	127.000	37.000	0	EUR 35,840000	4.551.680,00	4,14
Bayerische Motoren Werke	DE0005190003		STK	17.000	0	0	EUR 38,750000	658.750,00	0,60
Commerzbank	DE0008032004		STK	100.000	5.000	34.000	EUR 28,360000	2.836.000,00	2,58
Continental	DE0005439004		STK	19.000	0	3.000	EUR 79,650000	1.513.350,00	1,38
Daimlerchrysler	DE0007100000		STK	137.000	15.000	19.600	EUR 38,530000	5.278.610,00	4,80
Deutsche Bank	DE0005140008		STK	90.000	0	2.000	EUR 87,750000	7.897.500,00	7,18
Deutsche Lufthansa	DE0008232125		STK	56.000	8.000	8.000	EUR 14,240000	797.440,00	0,72
Deutsche Post	DE0005552004		STK	140.000	0	16.000	EUR 20,840000	2.917.600,00	2,65
Deutsche Telekom	DE0005557508		STK	432.000	10.000	61.000	EUR 12,500000	5.400.000,00	4,91
E. ON	DE0007614406		STK	97.300	8.000	0	EUR 88,110000	8.573.103,00	7,79
Henkel	DE0006048432		STK	4.400	0	4.400	EUR 88,830000	390.852,00	0,35
Hypo Real Estate	DE0008027707		STK	15.000	5.000	10.000	EUR 47,460000	711.900,00	0,65
Infineon Technologies	DE0006231004		STK	45.000	45.000	0	EUR 8,750000	393.750,00	0,36
Linde	DE0006483001		STK	18.000	2.000	16.000	EUR 60,160000	1.082.880,00	0,98
Linde Bezugsrechte	DE000A0JQ478		STK	18.000	18.000	0	EUR 3,020000	54.360,00	0,05
MAN	DE0005937007		STK	32.000	0	15.000	EUR 57,050000	1.825.600,00	1,66
Münchener Rückversicherung	DE0008430026		STK	32.200	4.000	3.000	EUR 105,940000	3.411.268,00	3,10
RWE	DE0007037129		STK	61.000	12.000	0	EUR 63,840000	3.894.240,00	3,54
SAP	DE0007164600		STK	32.600	600	0	EUR 164,650000	5.367.590,00	4,88
Schmack Biogas	DE000SBGS111		STK	3.891	8.891	5.000	EUR 36,890000	143.538,99	0,13
Siemens	DE0007236101		STK	134.000	0	10.000	EUR 67,800000	9.085.200,00	8,26
ThyssenKrupp	DE0007500001		STK	68.000	10.000	2.000	EUR 26,490000	1.801.320,00	1,64
TUI	DE000TUAG000		STK	27.000	27.000	34.000	EUR 15,330000	413.910,00	0,38
Volkswagen	DE0007664005		STK	5.731	5.731	0	EUR 54,430000	311.938,33	0,28
Volkswagen Vorzugsaktien	DE0007664039		STK	40.000	0	0	EUR 38,620000	1.544.800,00	1,40
Summe der amtlich gehandelten Wertpapiere			EUR					86.052.807,32	78,23
Summe Wertpapiervermögen			EUR					86.052.807,32	78,23
<b>Derivate</b>									
(Bei den mit Minus gekennzeichneten Beständen handelt es sich um verkaufte Positionen)									
<b>Aktienindex-Derivate</b>									
<b>Aktienindex-Terminkontrakte</b>									
Forderungen/Verbindlichkeiten									
DAX / 15.09.2006	DE0008469594	EUREX	STK	100				392.500,00	0,36
Summe der Aktienindex-Derivate			EUR					392.500,00	0,36
<b>Bankguthaben</b>									
EUR-Guthaben bei:									
Depotbank:									
Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG									
			EUR	23.679.788,35				23.679.788,35	21,53
Summe der Bankguthaben			EUR					23.679.788,35	21,53
<b>Sonstige Verbindlichkeiten *)</b>									
			EUR					-131.164,16	-0,12
<b>Fondsvermögen</b>									
Anteilwert			EUR					42,52	
Umlaufende Anteile			STK					2.587.046	
Bestand der Wertpapiere am Fondsvermögen (in %)									78,23
Bestand der Derivate am Fondsvermögen (in %)									0,36

\*) noch nicht abgeführte Verwaltungsvergütung, Depotgebühr, Depotbankvergütung

# HANSAeffekt

## Wertpapierkurse bzw. Marktsätze

Die Vermögensgegenstände des Sondervermögens sind auf der Grundlage nachstehender Kurse/Marktsätze bewertet:

europäische Aktien per 30.06.2006  
 alle anderen Vermögenswerte: per 29.06.2006

## Marktschlüssel

### b) Terminbörsen

EUREX

European Exchange

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:

Gattungsbezeichnung	ISIN	Stück bzw. Anteile bzw. Wtg. in 1.000	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge
<b>Amtlich gehandelte Wertpapiere</b>				
<b>Aktien</b>				
Schering	DE0007172009	STK	–	3.000,00

## Derivate

(in Opening-Transaktionen umgesetzte Optionsprämien bzw. Volumen der Optionsgeschäfte, bei Optionsscheinen Angabe der Käufe und Verkäufe.)

	Volumen in 1.000
<b>Terminkontrakte</b>	
<b>Aktienindex-Terminkontrakte</b>	
Gekaufte Kontrakte:	
Basiswert(e): DAX	EUR 28.100,00
<b>Optionsrechte auf Aktienindex-Derivate</b>	
<b>Optionsrechte auf Aktienindices:</b>	
Verkaufte Kaufoptionen (Call):	
Basiswert(e): DAX	EUR 28,00
Verkaufte Verkaufsoptionen (Put):	
Basiswert(e): DAX	EUR 83,00

# HANSAsecur

Fondsvermögen: EUR 28.462.397,79 (24.363.791,02)

Umlaufende Anteile: Stück 1.054.336 (958.541)

Vermögensaufteilung in TEUR / %

## Aktien Inland nach Branchen

Chemie	6.217	21,85	(22,17)
Industrie	5.656	19,87	( 5,11)
Einzelhandel	2.804	9,85	( 8,67)
Baugewerbe	2.436	8,56	( 5,99)
Banken	2.386	8,38	( 8,37)
Versicherungen	981	3,45	( 3,04)
Privater Konsum und Haushalt	912	3,20	( 4,71)
Medien	846	2,97	( 3,74)
Andere Finanzdienstleister	702	2,47	( 5,22)
Nahrung	632	2,22	( 2,75)
Technologie	526	1,85	( -,—)
Gesundheitsfürsorge	467	1,64	( -,—)
Automobile	322	1,13	( 0,78)
Maschinenbau	—	—	( 9,28)
Elektrotechnik	—	—	( 3,44)
Holdings	—	—	( 0,94)
Verkehr	—	—	( 0,37)

## Aktien Ausland

Niederlande	1.990	6,99	( 9,76)
Irland	1.210	4,25	( 4,82)

## Barvermögen/ sonstige Vermögensgegenstände/ sonstige Verbindlichkeiten

	<b>375</b>	<b>1,32</b>	<b>( 0,84)</b>
	<b>28.462</b>	<b>100,00</b>	

(Angaben in Klammern per 31.12.2005)

# HANSAs secur

## Vermögensaufstellung zum 30.06.2006

Gattungsbezeichnung	ISIN	Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 30.06.2006	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil des Fondsvermögens
<b>Amtlich gehandelte Wertpapiere</b>									
<b>Aktien</b>									
Aareal Bank	DE0005408116		STK	8.000	1.000	0	EUR 29,500000	236.000,00	0,83
AMB Generali	DE0008400029		STK	6.200	1.200	0	EUR 111,000000	688.200,00	2,42
AWD	DE0005085906		STK	7.900	0	0	EUR 25,780000	203.662,00	0,72
Bayer.Hypo- und Vereinsbank	DE0008022005		STK	15.000	0	0	EUR 28,200000	423.000,00	1,49
Beiersdorf	DE0005200000		STK	6.250	250	0	EUR 118,200000	738.750,00	2,60
Bilfinger Berger	DE0005909006		STK	16.000	5.000	0	EUR 42,900000	686.400,00	2,41
Celesio	DE0005858005		STK	14.000	1.100	0	EUR 70,910000	992.740,00	3,49
Depfa Bank	IE0072559994		STK	94.000	0	0	EUR 12,870000	1.209.780,00	4,25
Deutsche EuroShop	DE0007480204		STK	5.000	1.000	0	EUR 53,900000	269.500,00	0,95
Deutsche Postbank	DE0008001009		STK	22.000	1.400	2.000	EUR 55,730000	1.226.060,00	4,31
Douglas	DE0006099005		STK	13.000	900	6.000	EUR 35,620000	463.060,00	1,63
Europ.Aeron.Def.+Space	NL0000235190		STK	90.000	17.000	1.000	EUR 22,110000	1.989.900,00	6,99
Fielmann	DE0005772206		STK	1.600	0	0	EUR 74,220000	118.752,00	0,42
Fraport	DE0005773303		STK	2.000	0	0	EUR 55,180000	110.360,00	0,39
Fresenius	DE0005785638		STK	8.000	0	0	EUR 130,300000	1.042.400,00	3,66
GEA	DE0006602006		STK	45.000	7.000	0	EUR 13,370000	601.650,00	2,11
Hannover Rückversicherung	DE0008402215		STK	10.700	0	0	EUR 27,350000	292.645,00	1,03
HeidelbergCement	DE0006047004		STK	5.000	0	0	EUR 88,160000	440.800,00	1,55
Heidelberger Druckmaschinen	DE0007314007		STK	20.500	2.000	0	EUR 36,490000	748.045,00	2,63
Hochtief	DE0006070006		STK	20.000	3.000	0	EUR 42,480000	849.600,00	2,98
Hugo Boss	DE0005245534		STK	12.600	4.300	0	EUR 32,830000	413.658,00	1,45
IKB Deutsche Industriebank	DE0008063306		STK	18.000	6.000	1.000	EUR 27,860000	501.480,00	1,76
IVG Immobilien	DE0006205701		STK	23.000	10.000	0	EUR 24,000000	552.000,00	1,94
IWKA	DE0006204407		STK	8.000	8.000	0	EUR 20,460000	163.680,00	0,58
K+S	DE0007162000		STK	18.000	2.000	1.000	EUR 62,660000	1.127.880,00	3,96
Karstadt Quelle	DE0006275001		STK	26.000	1.000	0	EUR 21,000000	546.000,00	1,92
Krones	DE0006335003		STK	2.600	1.100	0	EUR 96,230000	250.198,00	0,88
KWS Saat	DE0007074007		STK	250	250	0	EUR 68,300000	17.075,00	0,06
Lanxess	DE0005470405		STK	24.000	5.000	8.200	EUR 30,680000	736.320,00	2,59
Leoni	DE0005408884		STK	11.000	3.920	0	EUR 29,300000	322.300,00	1,13
Merck	DE0006599905		STK	12.000	9.000	10.000	EUR 70,510000	846.120,00	2,97
MLP	DE0006569908		STK	18.000	0	0	EUR 15,950000	287.100,00	1,01
MTU Aero Engines	DE000A0D9PT0		STK	26.000	5.000	0	EUR 26,190000	680.940,00	2,39
Norddeutsche Affinerie	DE0006766504		STK	23.000	2.500	1.500	EUR 19,020000	437.460,00	1,54
Pfleiderer	DE0006764749		STK	21.000	11.000	0	EUR 21,870000	459.270,00	1,61
Premiere	DE000PREM111		STK	19.000	2.000	3.000	EUR 7,560000	143.640,00	0,50
ProSiebenSat.1 Media	DE0007771172		STK	36.000	0	2.000	EUR 19,520000	702.720,00	2,47
Puma	DE0006969603		STK	3.000	0	0	EUR 303,910000	911.730,00	3,20
Rheinmetall	DE0007030009		STK	12.000	1.000	0	EUR 54,000000	648.000,00	2,28
Rhön-Klinikum	DE0007042301		STK	13.800	0	0	EUR 33,830000	466.854,00	1,64
Salzgitter	DE0006202005		STK	20.000	0	2.000	EUR 65,900000	1.318.000,00	4,63
Schmack Biogas	DE000SBGS111		STK	5.000	20.000	15.000	EUR 36,890000	184.450,00	0,65
Schwarz Pharma	DE0007221905		STK	4.000	4.000	0	EUR 67,600000	270.400,00	0,95
SGL CARBON	DE0007235301		STK	17.000	3.000	3.000	EUR 15,480000	263.160,00	0,92
Stada Arzneimittel	DE0007251803		STK	21.000	4.700	0	EUR 30,920000	649.320,00	2,28
Südzucker	DE0007297004		STK	36.000	2.000	0	EUR 17,080000	614.880,00	2,16
Techem	DE0005471601		STK	5.900	0	0	EUR 35,880000	211.692,00	0,74
Vossloh	DE0007667107		STK	8.000	0	1.000	EUR 40,000000	320.000,00	1,12
Wacker Chemie	DE000WCH8881		STK	2.200	5.000	2.800	EUR 83,480000	183.656,00	0,65
Wincor Nixdorf	DE000A0CAYB2		STK	5.300	0	0	EUR 99,170000	525.601,00	1,85
Summe der amtlich gehandelten Wertpapiere								28.086.888,00	98,68
Summe Wertpapiervermögen								28.086.888,00	98,68



# HANSAsecur

Gattungsbezeichnung	ISIN	Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 30.06.2006	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge im Berichtszeitraum	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil des Fondsvermögens
<b>Bankguthaben</b>									
EUR-Guthaben bei: Depotbank: Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG			EUR	409.813,76				409.813,76	1,44
Summe der Bankguthaben			EUR					409.813,76	1,44
<b>Sonstige Verbindlichkeiten *)</b>			EUR					-34.303,97	-0,12
<b>Fondsvermögen</b>								28.462.397,79	100
Anteilwert			EUR					27,00	
Umlaufende Anteile			STK					1.054.336	
Bestand der Wertpapiere am Fondsvermögen (in %)									98,68

\*) noch nicht abgeführte Verwaltungsvergütung, Depotgebühr, Depotbankvergütung

## Wertpapierkurse bzw. Marktsätze

Die Vermögensgegenstände des Sondervermögens sind auf der Grundlage nachstehender Kurse/Marktsätze bewertet:

Sämtliche Vermögenswerte per 30.06.2006

# HANSAsecur

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:

Gattungsbezeichnung	ISIN	Stück bzw. Anteile bzw. Wbg. in 1.000	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge
<b>Amtlich gehandelte Wertpapiere</b>				
<b>Aktien</b>				
C.A.T. oil	AT0000A00Y78	STK	4.000,00	4.000,00
Degussa	DE0005421903	STK	–	10.200,00
MPC	DE0005187603	STK	–	1.700,00
Pfleiderer Bezugsrechte	DE000A0H5ZU1	STK	12.000,00	12.000,00



## HANSAeuropa

Fondsvermögen: EUR 101.810.252,73 (105.798.074,59)

Umlaufende Anteile: Stück 2.264.560 (2.448.358)

Vermögensaufteilung in TEUR / %

### Aktien

Bundesrep. Deutschland	18.042	17,72	(15,18)
Frankreich	17.911	17,59	(21,62)
GB + Nordirland	11.084	10,89	(15,58)
Italien	10.032	9,85	( 3,77)
Niederlande	7.685	7,55	( 6,48)
Schweden	7.063	6,94	( 6,09)
Spanien	6.247	6,14	( 5,73)
Norwegen	4.019	3,94	( 5,65)
Finnland	3.553	3,49	( 0,89)
Österreich	3.302	3,24	( 0,98)
Luxemburg	2.271	2,23	( 1,73)
Belgien	2.044	2,01	( 2,11)
Schweiz	1.739	1,71	( 4,42)
Dänemark	998	0,98	( 2,09)
Portugal	—	—, —	( 2,18)
Kroatien	—	—, —	( 0,86)

### Barvermögen/ sonstige Vermögensgegenstände/ sonstige Verbindlichkeiten

<b>5.820</b>	<b>5,72</b>	<b>( 4,64)</b>
<b>101.810</b>	<b>100,00</b>	

(Angaben in Klammern per 31.12.2005)

# HANSAeuropa

## Vermögensaufstellung zum 30.06.2006

Gattungsbezeichnung	ISIN	Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 30.06.2006	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil des Fondsvermögens
<b>Amtlich gehandelte Wertpapiere</b>									
<b>Aktien</b>									
ABN AMRO	NL0000301109		STK	92.535	92.535	0	EUR 21,300000	1.970.995,50	1,94
Air Berlin	GB00B128C026		STK	65.000	65.000	0	EUR 9,450000	614.250,00	0,60
Alstom	FR0010220475		STK	33.000	33.000	0	EUR 71,050000	2.344.650,00	2,30
Arcelor	LU0140205948		STK	60.000	0	27.000	EUR 37,850000	2.271.000,00	2,23
Christian Dior	FR0000130403		STK	27.000	27.000	28.000	EUR 76,700000	2.070.900,00	2,03
Compagnie de Saint-Gobain	FR0000125007		STK	37.000	0	5.000	EUR 54,900000	2.031.300,00	2,00
Crédit Agricole	FR0000045072		STK	72.000	0	6.000	EUR 29,450000	2.120.400,00	2,08
Deutsche Bank	DE0005140008		STK	24.000	0	2.000	EUR 87,750000	2.106.000,00	2,07
Deutsche Lufthansa	DE0008232125		STK	140.000	140.000	0	EUR 14,240000	1.993.600,00	1,96
Deutsche Telekom	DE0005557508		STK	150.000	0	0	EUR 12,500000	1.875.000,00	1,84
Endesa	ES0130670112		STK	75.000	0	25.000	EUR 26,950000	2.021.250,00	1,99
ENI	IT0003132476		STK	90.000	90.000	0	EUR 22,920000	2.062.800,00	2,03
Erste Bk d. oest.Sparkassen	AT0000652011		STK	25.000	25.000	0	EUR 43,430000	1.085.750,00	1,07
Europ.Aeron.Def.+Space	NL0000235190		STK	73.000	73.000	0	EUR 22,110000	1.614.030,00	1,59
Fortis	BE0003801181		STK	77.000	0	6.000	EUR 26,550000	2.044.350,00	2,01
France Télécom	FR0000133308		STK	110.000	27.000	0	EUR 16,560000	1.821.600,00	1,79
Fresenius	DE0005785638		STK	17.000	17.000	0	EUR 130,300000	2.215.100,00	2,18
Guichard-Perrachon Casino	FR0000125585		STK	29.000	0	8.000	EUR 58,650000	1.700.850,00	1,67
Kon. KPN	NL0000009082		STK	230.000	0	20.000	EUR 8,750000	2.012.500,00	1,98
Koninklijke	NL0000009827		STK	64.000	64.000	0	EUR 32,610000	2.082.000,00	2,05
Lagardère	FR0000130213		STK	32.000	0	0	EUR 57,350000	1.835.200,00	1,80
MAN	DE0005937007		STK	36.000	0	9.000	EUR 57,050000	2.053.800,00	2,02
Mediaset	IT0001063210		STK	210.000	0	0	EUR 9,140000	1.919.400,00	1,89
Nokia Renkaat	FI0009005318		STK	100.000	100.000	0	EUR 10,430000	1.043.000,00	1,02
OMV	AT0000743059		STK	48.000	48.000	21.000	EUR 46,180000	2.216.640,00	2,18
Peugeot	FR0000121501		STK	42.000	9.000	3.000	EUR 48,490000	2.036.580,00	2,00
Repsol	ES0173516115		STK	100.000	22.000	0	EUR 22,230000	2.223.000,00	2,18
Sanpaolo	IT0001269361		STK	150.000	0	10.000	EUR 13,750000	2.062.500,00	2,03
Siemens	DE0007236101		STK	20.000	20.000	0	EUR 67,800000	1.356.000,00	1,33
Stora Enso	FI0009005961		STK	180.000	180.000	0	EUR 10,780000	1.940.400,00	1,91
Telecom Italia	IT0003497168		STK	920.000	1.000.000	80.000	EUR 2,162500	1.989.500,00	1,95
Telefónica	ES0178430E18		STK	155.000	180.000	25.000	EUR 12,920000	2.002.600,00	1,97
ThyssenKrupp	DE0007500001		STK	80.000	0	25.000	EUR 26,490000	2.119.200,00	2,08
TUI	DE000TUAG000		STK	140.000	21.500	0	EUR 15,330000	2.146.200,00	2,11
UniCredito Italiano	IT0000064854		STK	330.000	330.000	0	EUR 6,053000	1.997.490,00	1,96
Vivendi	FR0000127771		STK	72.000	0	0	EUR 27,080000	1.949.760,00	1,92
Volkswagen	DE0007664005		STK	40.000	40.000	0	EUR 54,430000	2.177.200,00	2,14
YIT-Ythymä	FI0009800643		STK	30.000	30.000	0	EUR 18,980000	569.400,00	0,56
Ciba Spezialitätenchemie	CH0005819724		STK	40.000	40.000	0	CHF 68,150000	1.738.547,02	1,71
A.P.Møller-Mærsk	DK0010244508		STK	165	165	0	DKK45,100,000000	997.785,74	0,98
ITV	GB0033986497		STK	650.000	650.000	0	GBP 1,065000	996.701,42	0,98
Sainsbury	GB00B019KW72		STK	425.000	425.000	0	GBP 3,335000	2.040.736,26	2,00
Severn Trent	GB0000546324		STK	123.000	0	0	GBP 11,630000	2.059.619,23	2,02
Taylor Woodrow	GB0008782301		STK	390.000	0	0	GBP 3,330000	1.869.868,01	1,84
United Utilities	GB0006462336		STK	180.000	0	0	GBP 6,402800	1.659.375,04	1,63
Vodafone	GB0007192106		STK	1.100.000	0	0	GBP 1,164244	1.843.906,12	1,81
Orkla	NO0003733800		STK	55.000	55.000	59.000	NOK 290,500000	2.019.438,17	1,98
Yara	NO0010208051		STK	190.000	30.000	0	NOK 83,250000	1.999.215,35	1,96
NIBE Industrier	SE0000390296		STK	109.500	146.000	36.500	SEK 77,000000	914.281,36	0,90
Scania	SE0000308280		STK	61.000	0	9.000	SEK 317,500000	2.100.141,65	2,06
Svenska Cellulosa	SE0000112724		STK	60.000	0	7.000	SEK 300,000000	1.951.854,90	1,92
Volvo	SE0000115446		STK	55.000	0	0	SEK 351,500000	2.096.346,38	2,06
Summe der amtlich gehandelten Wertpapiere			EUR					95.989.052,15	94,28
Summe Wertpapiervermögen			EUR					95.989.052,15	94,28

Gattungsbezeichnung	ISIN	Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 30.06.2006	Käufe/ Zugänge	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil des Fondsvermögens
<b>Bankguthaben</b>									
EUR - Guthaben bei: Depotbank: Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG			EUR	5.671.310,22				5.671.310,22	5,57
Guthaben in sonstigen EU/EWR-Währungen:			EUR	22.897,50				22.897,50	0,02
Guthaben in Nicht-EU/EWR-Währungen:			NOK	20.159,77				2.548,05	0,00
			USD	10.945,72				8.606,34	0,01
			CHF	9.232,04				5.887,87	0,01
Summe der Bankguthaben			EUR					5.711.249,98	5,61
<b>Sonstige Vermögensgegenstände</b>									
Dividendenansprüche			EUR	244.545,82				244.545,82	0,24
Summe sonstige Vermögensgegenstände			EUR					244.545,82	0,24
<b>Sonstige Verbindlichkeiten *)</b>			EUR					-134.595,22	-0,13
<b>Fondsvermögen</b>								101.810.252,73	100
Anteilwert			EUR					44,96	
Umlaufende Anteile			STK					2.264.560	
Bestand der Wertpapiere am Fondsvermögen (in %)									94,28

\*) noch nicht abgeführte Verwaltungsvergütung, Depotgebühr, Depotbankvergütung

### Wertpapierkurse bzw. Marktsätze

Die Vermögensgegenstände des Sondervermögens sind auf der Grundlage nachstehender Kurse/Marktsätze bewertet:

europäische Aktien per 30.06.2006  
 Übrige Vermögenswerte per 29.06.2006

**Devisenkurse (in Mengennotiz)** per 30.06.2006

Norwegische Krone	NOK	7,911854 = 1 Euro (EUR)
Schweizer Franken	CHF	1,567976 = 1 Euro (EUR)
Schwedische Krone	SEK	9,221997 = 1 Euro (EUR)
Pfund Sterling	GBP	0,694541 = 1 Euro (EUR)
Dänische Krone	DKK	7,458014 = 1 Euro (EUR)
US-Dollar	USD	1,271820 = 1 Euro (EUR)

# HANSAeuropa

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:

Gattungsbezeichnung	ISIN	Stück bzw. Anteile bzw. Wkg. in 1.000	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge
<b>Amtlich gehandelte Wertpapiere</b>				
<b>Aktien</b>				
Aegon	NL0000301760	STK	–	182.465,00
Aegon (demat.)	NL0000303709	STK	2.420,08	2.420,08
Ahlstrom	FI0009010391	STK	30.000,00	30.000,00
Air France-KLM	FR0000031122	STK	–	60.000,00
Aker Drilling	NO0010287006	STK	240.000,00	240.000,0
Awilco Offshore	NO0010255722	STK	70.000,00	70.000,00
Bco Santander Cen. Hisp.	ES0113900J37	STK	180.000,00	180.000,00
Daimlerchrysler	DE0007100000	STK	–	43.000,00
Deutsche Post	DE0005552004	STK	–	93.000,00
GEA	DE0006602006	STK	120.000,00	120.000,00
British Sky Broadcasting	GB0001411924	STK	310.000,00	310.000,00
Electricité de France	FR0010242511	STK	–	27.000,00
DSG International	GB0000472455	STK	–	880.000,00
Koninklijke DSM	NL00000009819	STK	–	64.000,00
Ladbrokes	GB00B0ZSH635	STK	360.000,00	360.000,00
Orion	FI0009800346	STK	65.000,00	125.000,00
Zurich Financial Services	CH0011075394	STK	–	14.000,00
Vestas Wind Systems	DK0010268606	STK	–	160.000,0
Gamesa	ES0143416115	STK	–	155.000,00
Pernod-Ricard	FR0000120693	STK	10.000,00	17.000,00
Royal&Sun Alliance	GB0006616899	STK	–	1.360.000,00
Norsk Hydro	NO0005052605	STK	35.000,00	35.000,00
Renewable Energy	NO0010112675	STK	10.000,00	10.000,00
Sanofi-Aventis	FR0000120578	STK	–	26.000,00
Schering	DE0007172009	STK	–	38.000,00
Swiss Life	CH0014852781	STK	–	14.000,00
EDP-Electric. de Portugal	PTEDP0AM0009	STK	–	880.000,00
SeaDrill	BMG7945E1057	STK	150.000,00	150.000,00
Ericsson	SE0000108656	STK	350.000,00	350.000,00
Lundin Mining	SE0001134529	STK	33.000,00	33.000,00
Royal Dutch Shell	GB00B03MLX29	STK	83.000,00	83.000,00
Télévision Fse 1	FR0000054900	STK	–	88.000,00
TomTom	NL0000387058	STK	40.000,00	40.000,00
Astrazeneca	GB0009895292	STK	–	49.000,00
Aviva	GB0002162385	STK	–	200.000,00
Norgani Hotels	NO0010272636	STK	–	110.000,00
TGS Nopec Geophysical	NO0003078800	STK	–	30.000,00
OMX	SE0000110165	STK	100.000,00	100.000,00
Pliva	US72917Q2021	STK	–	80.000,00

## Derivate

(in Opening-Transaktionen umgesetzte Optionsprämien bzw. Volumen der Optionsgeschäfte, bei Optionsscheinen Angabe der Käufe und Verkäufe.)

	Volumen in 1.000
<b>Terminkontrakte</b>	
<b>Aktienindex-Terminkontrakte</b>	
Verkaufte Kontrakte:	
Basiswert(e): Dow Jones Euro Stoxx 50	EUR 5.634,00
<b>Optionsrechte auf Aktienindex-Derivate</b>	
<b>Optionsrechte auf Aktienindices:</b>	
Verkaufte Verkaufsoptionen (Put):	
Basiswert(e): Dow Jones Euro Stoxx 50	EUR 24,00

## HANSA top 25

Fondsvermögen: EUR 77.350.452,79 (80.963.256,94)

Umlaufende Anteile: Stück 2.129.847 (2.218.169)

Vermögensaufteilung in TEUR / %

### Aktien

GB + Nordirland	24.897	32,19	(27,38)
Bundesrep. Deutschland	8.938	11,56	(20,22)
Schweiz	12.136	15,69	(16,09)
Frankreich	9.307	12,03	( 7,88)
Spanien	6.140	7,94	( 7,47)
Niederlande	3.198	4,13	( 4,19)
Belgien	3.021	3,91	( 4,12)
Schweden	2.548	3,29	( 3,93)
Italien	3.114	4,03	( 3,91)
Finnland	3.017	3,90	( 3,82)

### Barvermögen/ sonstige Vermögensgegenstände/ sonstige Verbindlichkeiten

	<b>1.034</b>	<b>1,33</b>	<b>( 0,99)</b>
--	--------------	-------------	----------------

	<b>77.350</b>	<b>100,00</b>	
--	---------------	---------------	--

(Angaben in Klammern per 31.12.2005)

# HANSAtop 25

## Vermögensaufstellung zum 30.06.2006

Gattungsbezeichnung	ISIN	Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 30.06.2006	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil des Fondsvermögens
<b>Amtlich gehandelte Wertpapiere</b>									
<b>Aktien</b>									
Allianz	DE0008404005		STK	24.000	0	1.800	EUR 123,200000	2.956.800,00	3,82
Banco Bilbao Vizcaya Argent.	ES0113211835		STK	190.000	0	10.000	EUR 15,960000	3.032.400,00	3,92
Bco Santander Cen. Hisp.	ES0113900J37		STK	275.000	275.000	0	EUR 11,300000	3.107.500,00	4,02
BNP Paribas	FR0000131104		STK	42.000	0	5.000	EUR 74,400000	3.124.800,00	4,04
E. ON	DE0007614406		STK	34.000	0	3.000	EUR 88,170000	2.997.780,00	3,88
ENI	IT0003132476		STK	135.000	0	0	EUR 23,070000	3.114.450,00	4,03
Fortis	BE0003801181		STK	114.000	0	10.000	EUR 26,500000	3.021.000,00	3,91
ING	NL0000303600		STK	105.000	0	10.000	EUR 30,460000	3.198.300,00	4,13
Nokia	FI0009000681		STK	190.000	0	10.000	EUR 15,880000	3.017.200,00	3,90
Siemens	DE0007236101		STK	44.000	0	4.000	EUR 67,810000	2.983.640,00	3,86
Société Générale	FR0000130809		STK	27.250	27.250	0	EUR 114,800000	3.128.300,00	4,04
Total "B"	FR0000120271		STK	60.000	45.000	0	EUR 50,900000	3.054.000,00	3,95
Credit Suisse	CH0012138530		STK	65.000	70.000	5.000	CHF 68,350000	2.833.429,85	3,66
Novartis	CH0012005267		STK	73.000	0	0	CHF 65,600000	3.054.128,38	3,95
UBS	CH0012032030		STK	36.000	0	6.000	CHF 133,200000	3.058.210,07	3,95
Anglo American	GB0004901517		STK	92.500	105.000	12.500	GBP 22,210000	2.957.960,73	3,82
Astrazeneca	GB0009895292		STK	70.000	78.000	8.000	GBP 32,640000	3.289.654,61	4,25
Barclays	GB0031348658		STK	330.000	0	20.000	GBP 6,135000	2.914.946,71	3,77
BP	GB0007980591		STK	340.000	0	0	GBP 6,325000	3.096.289,49	4,00
GlaxoSmithKline	GB0009252882		STK	150.000	0	0	GBP 15,190000	3.280.583,87	4,24
HSBC	GB0005405286		STK	230.000	0	0	GBP 9,560000	3.165.831,82	4,09
Rio Tinto	GB0007188757		STK	75.000	75.000	0	GBP 28,970000	3.128.325,04	4,04
Royal Bank of Scotland	GB0007547838		STK	120.000	0	10.000	GBP 17,730000	3.063.318,08	3,96
Ericsson	SE0000108656		STK	1.000.000	0	100.000	SEK 23,500000	2.548.255,00	3,29
<b>Andere Wertpapiere</b>									
Roche (Genußscheine)	CH0012032048		STK	25.000	0	0	CHF 200,100000	3.190.418,73	4,12
Summe der amtlich gehandelten Wertpapiere								76.317.522,38	98,66
Summe Wertpapiervermögen								76.317.522,38	98,66
<b>Derivate</b> (Bei den mit Minus gekennzeichneten Beständen handelt es sich um verkaufte Positionen)									
<b>Aktienindex-Derivate</b> Forderungen/Verbindlichkeiten									
<b>Aktienindex-Terminkontrakte</b>									
Dow Jones Euro Stoxx 50 / 15.09.2006	DE0009652388	EUREX	STK	-45				-53.550,00	-0,07
Swiss Market Index / 14.09.2006	CH0008616432	EUREX	STK	-8				-8.112,37	-0,01
FT-SE 100 Index / 15.09.2006	XC0009658037	EUREX	STK	-16				-44.000,28	-0,06
Summe der Aktienindex-Derivate								-105.662,65	-0,14

# HANSA top 25

Gattungsbezeichnung	ISIN	Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 30.06.2006	Käufe/ Zugänge	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil des Fondsvermögens
<b>Bankguthaben</b>									
EUR - Guthaben bei: Depotbank: Conrad Hinrich Donner Bank AG			EUR	1.006.766,29				1.006.766,29	1,31
Guthaben in sonstigen EU/EWR-Währungen:			EUR	154.520,58				154.520,58	0,20
Guthaben in Nicht-EU/EWR-Währungen:			CHF	94.506,70				60.273,05	0,08
Summe der Bankguthaben			EUR					1.221.559,92	1,58
<b>Sonstige Vermögensgegenstände</b>									
Dividendenansprüche			EUR	50.883,18				50.883,18	0,07
Summe sonstige Vermögensgegenstände			EUR					50.883,18	0,07
<b>Sonstige Verbindlichkeiten *)</b>			EUR					-133.850,04	-0,17
<b>Fondsvermögen</b>								77.350.452,79	100
Anteilwert			EUR					36,32	
Umlaufende Anteile			STK					2.129.847	
Bestand der Wertpapiere am Fondsvermögen (in %)									98,66
Bestand der Derivate am Fondsvermögen (in %)									-0,14

\*) noch nicht abgeführte Verwaltungsvergütung, Depotbankvergütung

## Wertpapierkurse bzw. Marktsätze

Die Vermögensgegenstände des Sondervermögens sind auf der Grundlage nachstehender Kurse/Marktsätze bewertet:

europäische Aktien per 30.06.2006  
alle anderen Vermögenswerte per 29.06.2006

**Devisenkurse (in Mengennotiz)** per 30.06.2006

Pfund Sterling GBP 0,694541 = 1 Euro (EUR)  
Schweizer Franken CHF 1,567976 = 1 Euro (EUR)  
US-Dollar USD 1,271820 = 1 Euro (EUR)  
Schwedische Krone SEK 9,221997 = 1 Euro (EUR)

## b) Terminbörsen

EUREX European Exchange

## c) OTC

Over-the-Counter

# HANSAtop 25

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:

Gattungsbezeichnung	ISIN	Stück bzw. Anteile bzw. Wkg. in 1.000	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge
<b>Amtlich gehandelte Wertpapiere</b>				
<b>Aktien</b>				
Nestlé	CH0012056047	STK	–	13.000,00
BASF	DE0005151005	STK	–	50.000,00
BNP Paribas Anrechte	FR0010303206	STK	42.000,00	42.000,00
Deutsche Telekom	DE0005557508	STK	–	225.000,00
HBOS	GB0030587504	STK	–	225.000,00
Telefónica	ES0178430E18	STK	–	240.000,00
Total Anrechte	FR0010314021	STK	15.000,00	15.000,00
Vodafone	GB0007192106	STK	150.000,00	1.850.000,00

## Derivate

(in Opening-Transaktionen umgesetzte Optionsprämien bzw. Volumen der Optionsgeschäfte, bei Optionsscheinen Angabe der Käufe und Verkäufe.)

			Volumen in 1.000
<b>Terminkontrakte</b>			
<b>Aktienindex-Terminkontrakte</b>			
Verkaufte Kontrakte:			
Basiswert(e): FT-SE 100 Index, Dow Jones Euro Stoxx 50, Swiss Market Index		EUR	10.102,00

# HANSAamerika

Fondsvermögen: EUR 6.906.135,96 (6.075.035,00)

Umlaufende Anteile: Stück 195.090 (162.833)

Vermögensaufteilung in TEUR / %

Branchen			
Technologie	1.255	18,17	(17,40)
Privater Konsum und Haushalt	687	9,95	( 3,42)
Industrie	610	8,83	( 6,73)
Nahrung	593	8,59	(10,27)
Andere Finanzdienstleister	555	8,04	( 7,64)
Telekommunikation	437	6,33	( 8,20)
Chemische Industrie, Pharma	410	5,94	(10,22)
Energie	398	5,76	( 5,99)
Versicherungen	309	4,47	( 6,02)
Bauindustrie	290	4,20	(10,01)
Grundstoffe	94	1,36	( -,—)
Versorger	93	1,35	( -,—)
Gesundheitsfürsorge	91	1,32	( -,—)
Reise und Freizeit	77	1,11	( -,—)
Verlage/Medien	—	—	( 1,84)
Logistik	—	—	( 1,42)
Bergbau	—	—	( 1,42)
Papier, Zellstoff, Holz	—	—	( 1,19)
<b>Barvermögen/ sonstige Vermögensgegenstände/ sonstige Verbindlichkeiten</b>	<b>1.007</b>	<b>14,58</b>	<b>( 8,23)</b>
	<b>6.906</b>	<b>100,00</b>	

(Angaben in Klammern per 31.12.2005)

# HANSAamerika

## Vermögensaufstellung zum 30.06.2006

Gattungsbezeichnung	ISIN	Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 30.06.2006	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil des Fondsvermögens
<b>Amtlich gehandelte Wertpapiere</b>									
<b>Aktien</b>									
3M	US88579Y1010		STK	3.000	0	1.400	USD 81,150000	191.418,60	2,77
ADC Telecommunications	US0008863096		STK	4.500	4.500	0	USD 16,780000	59.371,61	0,86
Alcoa	US0138171014		STK	7.000	3.000	0	USD 31,900000	175.575,16	2,54
Altria	US02209S1033		STK	2.500	0	0	USD 73,890000	145.244,61	2,10
American Express	US0258161092		STK	5.000	1.500	0	USD 53,890000	211.861,74	3,07
American International	US0268741073		STK	4.000	0	0	USD 59,270000	186.410,03	2,70
Analog Devices	US0326541051		STK	2.500	2.500	0	USD 32,360000	63.609,63	0,92
Apache	US0374111054		STK	1.500	0	0	USD 66,270000	78.159,65	1,13
Automatic Data Processing	US0530151036		STK	2.000	2.000	0	USD 45,420000	71.425,20	1,04
Avaya	US0534991098		STK	9.000	0	0	USD 11,350000	80.317,97	1,16
Caterpillar	US1491231015		STK	3.000	0	3.000	USD 74,400000	175.496,53	2,54
Coach	US1897541041		STK	3.000	3.000	0	USD 29,590000	69.797,61	1,01
Constellation Brands	US21036P1084		STK	3.000	3.000	0	USD 26,240000	61.895,55	0,90
CVS	US1266501006		STK	5.000	5.000	0	USD 30,450000	119.710,34	1,73
Exxon Mobil	US30231G1022		STK	5.000	0	0	USD 62,370000	245.199,79	3,55
Goodrich	US3823881061		STK	4.000	0	0	USD 39,690000	124.828,99	1,81
Harrah's Entertainment	US4136191073		STK	1.400	1.400	0	USD 70,250000	77.330,13	1,12
Home Depot	US4370761029		STK	4.000	0	0	USD 36,460000	114.670,31	1,66
Honeywell International	US4385161066		STK	6.000	2.500	0	USD 39,960000	188.517,24	2,73
Hunt Transport Services	US4456581077		STK	7.000	7.000	0	USD 24,920000	137.157,77	1,99
Intel	US4581401001		STK	9.000	0	0	USD 19,340000	136.858,99	1,98
Intl Business Machines	US4592001014		STK	3.000	0	0	USD 77,590000	183.021,18	2,65
ITT	US4509111021		STK	2.000	2.000	0	USD 49,340000	77.589,60	1,12
Johnson & Johnson	US4781601046		STK	3.000	3.000	2.000	USD 59,890000	141.269,99	2,05
JPMorgan Chase	US46625H1005		STK	5.500	0	0	USD 42,680000	184.570,14	2,67
Marriott International	US5719032022		STK	3.000	3.000	0	USD 37,720000	88.974,85	1,29
McDonald's	US5801351017		STK	10.000	5.000	0	USD 33,560000	263.873,82	3,82
Nabors Industries	BMG6359F1032		STK	6.000	4.000	0	USD 33,550000	158.277,11	2,29
National Oilwell Varco	US6370711011		STK	1.500	1.500	0	USD 63,100000	74.420,91	1,08
Newell Rubbermaid	US6512291062		STK	6.000	6.000	0	USD 25,800000	121.715,34	1,76
Newmont Mining	US6516391066		STK	2.500	0	0	USD 52,190000	102.589,20	1,49
Pfizer	US7170811035		STK	5.000	0	0	USD 23,240000	91.365,13	1,32
Procter & Gamble	US7427181091		STK	6.000	4.000	0	USD 56,990000	268.858,80	3,89
Sprint	US8520611000		STK	9.000	9.000	0	USD 19,930000	141.034,11	2,04
St. Paul Travelers	US7928601084		STK	3.500	0	0	USD 44,640000	122.847,57	1,78
The Walt Disney	US2546871060		STK	9.000	3.500	0	USD 29,880000	211.445,02	3,06
Time Warner	US8873171057		STK	10.000	0	0	USD 17,290000	135.946,91	1,97
TXU	US8731681081		STK	2.000	2.000	0	USD 58,950000	92.701,80	1,34
United Parcel Service	US9113121068		STK	2.000	0	0	USD 82,770000	130.159,93	1,89
United Technologies	US9130171096		STK	2.800	2.800	0	USD 63,290000	139.337,33	2,02
Verizon	US92343V1044		STK	4.000	4.000	0	USD 33,300000	104.731,80	1,52
Summe der amtlich gehandelten Wertpapiere			EUR					5.549.587,99	80,36
<b>In organisierte Märkte einbezogene Wertpapiere</b>									
<b>Aktien</b>									
Cameco	CA13321L1085		STK	3.000	3.000	0	USD 39,850000	93.999,15	1,36
Cisco Systems	US17275R1023		STK	4.500	4.500	0	USD 19,950000	70.587,82	1,02
Microsoft	US5949181045		STK	10.000	0	0	USD 23,540000	185.089,08	2,68
Summe der in organisierte Märkte einbezogenen Wertpapiere			EUR					349.676,05	5,06
Summe Wertpapiervermögen			EUR					5.899.264,04	85,42

# HANSAamerika

Gattungsbezeichnung	ISIN	Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 30.06.2006	Käufe/ Zugänge Verkäufe/ Abgänge im Berichtszeitraum	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil des Fondsvermögens
<b>Bankguthaben</b>								
EUR - Guthaben bei: Depotbank: Conrad Hinrich Donner Bank AG			EUR	907.090,83			907.090,83	13,14
Guthaben in Nicht-EU/EWR-Währungen:			USD	131.226,98			103.180,47	1,49
Summe der Bankguthaben			EUR				1.010.271,30	14,63
<b>Sonstige Vermögensgegenstände</b>								
Dividendenansprüche			EUR	3.717,61			3.717,61	0,05
Summe sonstige Vermögensgegenstände			EUR				3.717,61	0,05
<b>Sonstige Verbindlichkeiten *)</b>			EUR				-7.116,99	-0,10
<b>Fondsvermögen</b>							6.906.135,96	100
Anteilwert			EUR				35,40	
Umlaufende Anteile			STK				195.090	
Bestand der Wertpapiere am Fondsvermögen (in %)								85,42

\*) noch nicht abgeführte Verwaltungsvergütung, Depotbankvergütung

## Wertpapierkurse bzw. Marktsätze

Die Vermögensgegenstände des Sondervermögens sind auf der Grundlage nachstehender Kurse/Marktsätze bewertet:

Sämtliche Vermögenswerte per 29.06.2006

**Devisenkurse (in Mengennotiz)** per 30.06.2006

US-Dollar USD 1,271820 = 1 Euro (EUR)

# HANSAamerika

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:

Gattungsbezeichnung	ISIN	Stück bzw. Anteile bzw. Wbg. in 1.000	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge
<b>Amtlich gehandelte Wertpapiere</b>				
<b>Aktien</b>				
Ametek	US0311001004	STK	2.500,00	2.500,00
AT & T	US00206R1023	STK	–	10.000,00
Brunswick	US1170431092	STK	2.500,00	2.500,00
Carnival	PA1436583006	STK	2.000,00	2.000,00
Corning	US2193501051	STK	5.000,00	5.000,00
CSX	US1264081035	STK	–	2.000,00
Cummins	US2310211063	STK	–	1.000,00
D.R. Horton	US23331A1097	STK	–	3.000,00
Dow Chemical	US2605431038	STK	–	3.000,00
Du Pont Nemours	US2635341090	STK	–	4.000,00
International Paper	US4601461035	STK	–	2.500,00
Kennametal	US4891701009	STK	–	3.000,00
Masco	US5745991068	STK	3.000,00	3.000,00
Merck	US5893311077	STK	–	6.000,00
Nucor	US6703461052	STK	–	2.000,00
Pulte Homes	US7458671010	STK	–	2.500,00
Tidewater	US8864231027	STK	1.500,00	1.500,00
Timberland	US8871001058	STK	–	3.000,00
Timken	US8873891043	STK	–	3.000,00
<b>In organisierte Märkte einbezogene Wertpapiere</b>				
<b>Aktien</b>				
Comverse Technology	US2058624022	STK	3.000,00	3.000,00
Symantec	US8715031089	STK	–	8.000,00

## Derivate

(in Opening-Transaktionen umgesetzte Optionsprämien bzw. Volumen der Optionsgeschäfte, bei Optionsscheinen Angabe der Käufe und Verkäufe.)

			Volumen in 1.000
<b>Terminkontrakte</b>			
<b>Aktienindex-Terminkontrakte</b>			
Gekaufte Kontrakte:			
Basiswert(e): S&P 500 Stock Index		EUR	527,00



# HANSAasia

Fondsvermögen: EUR 24.782.335,04 (29.973.341,05)

Umlaufende Anteile: Stück 522.915 ( 574.442)

Vermögensaufteilung in TEUR / %

## Branchen

Industrie	4.244	17,13	( 3,84)
Telekommunikation	3.545	14,31	( 1,29)
Andere Finanzdienstleister	3.097	12,50	(20,96)
Einzelhandel	2.701	10,90	(10,37)
Banken	1.825	7,36	( 7,01)
Chemie	1.819	7,34	( 5,99)
Grundstoffe	1.455	5,87	( -,—)
Privater Konsum und Haushalt	1.296	5,23	( 3,58)
Baugewerbe	1.252	5,05	( 2,45)
Automobile	993	4,01	( 2,43)
Nahrung	661	2,67	( 3,71)
Gesundheitsfürsorge	576	2,32	( -,—)
Technologie	427	1,72	( -,—)
Medien	310	1,25	( 1,91)
Versorger	296	1,19	( 3,27)
Elektrotechnik	—	—	(18,19)
Maschinenbau	—	—	( 8,84)
Holdings	—	—	( 1,52)
Verkehr	—	—	( 1,36)
Erdöl und Erschließung	—	—	( 1,11)
Versicherungen	—	—	( 1,11)

## Barvermögen/ sonstige Vermögensgegenstände/ sonstige Verbindlichkeiten

<b>285</b>	<b>1,15</b>	<b>( 1,06)</b>
<b>24.782</b>	<b>100,00</b>	

(Angaben in Klammern per 31.12.2005)

# HANSAasia

## Vermögensaufstellung zum 30.06.2006

Gattungsbezeichnung	ISIN	Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 30.06.2006	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil des Fonds- vermögens
<b>Amtlich gehandelte Wertpapiere</b>									
<b>Aktien</b>									
Ajinomoto	JP3119600009		STK	30.000	0	0	JPY 1.267,000000	260.603,58	1,05
Aoyama Trading	JP3106200003		STK	15.000	5.000	10.000	JPY 3.500,000000	359.949,69	1,45
Asahi Broadcasting	JP3116800008		STK	3.000	0	2.000	JPY 15.050,000000	309.556,73	1,25
Asahi Kasei	JP3111200006		STK	100.000	0	0	JPY 747,000000	512.156,99	2,07
Astellas Pharma	JP3942400007		STK	20.000	0	0	JPY 4.200,000000	575.919,51	2,32
Bridgestone	JP3830800003		STK	25.000	25.000	0	JPY 2.205,000000	377.947,18	1,52
Canon	JP3242800005		STK	22.500	12.500	0	JPY 5.610,000000	865.421,90	3,49
Circle K Sunkus	JP3310100007		STK	30.000	0	0	JPY 2.475,000000	509.071,71	2,05
Commutare	JP3259600009		STK	70.000	28.000	0	JPY 1.293,198700	620.648,63	2,50
Daibiru	JP3497200000		STK	60.000	0	0	JPY 1.269,000000	522.029,89	2,11
Daikin Industries	JP3481800005		STK	12.000	12.000	0	JPY 3.970,000000	326.628,63	1,32
Daiwa House Industry	JP3505000004		STK	25.000	0	0	JPY 1.830,000000	313.670,44	1,27
Daiwa Securities	JP3502200003		STK	50.000	0	0	JPY 1.364,000000	467.591,79	1,89
Fuji Television Network	JP3819400007		STK	200	200	0	JPY 254.000,000000	348.294,18	1,41
Inpex	JP3294460005		STK	43	43	0	JPY 1.010.000,000000	297.764,10	1,20
Invoice	JP3154000008		STK	7.000	21.000	24.000	JPY 4.990,000000	239.486,53	0,97
Jaccs	JP3388600003		STK	45.000	45.000	35.000	JPY 1.185,000000	365.606,04	1,47
Jeans Mate	JP3385920008		STK	61.000	31.000	0	JPY 1.402,000000	586.354,62	2,37
JFE	JP3386030005		STK	16.000	0	0	JPY 4.850,000000	532.039,92	2,15
Lopro	JP3661000004		STK	90.000	30.000	0	JPY 452,000000	278.909,59	1,13
Marusei	JP3875500005		STK	103.300	43.300	0	JPY 860,000000	609.089,73	2,46
Matsushita	JP3866800000		STK	20.000	0	0	JPY 2.415,000000	331.153,72	1,34
Mitsubishi Estate	JP3899600005		STK	25.000	25.000	0	JPY 2.430,000000	416.513,21	1,68
Mitsubishi Heavy	JP3900000005		STK	100.000	100.000	0	JPY 494,000000	338.695,52	1,37
Mitsui	JP3893600001		STK	30.000	0	0	JPY 1.616,000000	332.387,83	1,34
Mitsui Fudosan	JP3893200000		STK	25.000	25.000	0	JPY 2.485,000000	425.940,47	1,72
Mitsui Mng & Smelting	JP3888400003		STK	100.000	0	0	JPY 675,000000	462.792,46	1,87
Mizuho Financial	JP3885780001		STK	100	0	0	JPY 969.000,000000	664.364,29	2,68
Nidec Sankyo	JP3327600007		STK	70.000	60.000	40.000	JPY 1.409,000000	676.225,49	2,73
Nippon Telegraph and Telephone	JP3735400008		STK	150	150	0	JPY 561.000,000000	576.947,93	2,33
Nippon Yusen	JP3753000003		STK	70.000	0	0	JPY 744,000000	357.070,09	1,44
Nissan Motor	JP3672400003		STK	40.000	0	0	JPY 1.250,000000	342.809,23	1,38
Nissan Shatai	JP3672000001		STK	60.000	0	0	JPY 662,000000	272.327,65	1,10
Nomura	JP3762600009		STK	30.000	0	0	JPY 2.145,000000	441.195,48	1,78
NTT	JP3165650007		STK	300	0	0	JPY 168.000,000000	345.551,70	1,39
Renown D Urban	JP3980800001		STK	60.000	40.000	20.000	JPY 1.315,000000	540.952,96	2,18
Sankyo	JP3326410002		STK	8.000	8.000	0	JPY 7.270,000000	398.755,70	1,61
Secom	JP3421800008		STK	10.000	10.000	0	JPY 5.410,000000	370.919,59	1,50
Seiwa Electric	JP3418400002		STK	90.000	0	0	JPY 543,000000	335.061,74	1,35
Seven & I	JP3422950000		STK	14.400	0	0	JPY 3.770,000000	372.208,55	1,50
Shima Seiki	JP3356500003		STK	25.000	0	0	JPY 2.960,000000	507.357,66	2,05
Shin-Etsu Chemical	JP3371200001		STK	12.000	12.000	0	JPY 6.220,000000	511.745,62	2,06
Shinsei Bank	JP3729000004		STK	130.000	0	0	JPY 725,000000	646.195,40	2,61
Sojitz	JP3663900003		STK	120.000	40.000	0	JPY 452,000000	371.879,45	1,50
Sony	JP3435000009		STK	12.000	0	0	JPY 5.050,000000	415.484,79	1,68
Sorun	JP3167400005		STK	55.200	0	0	JPY 1.129,000000	427.282,91	1,72
Sumitomo Metal Mining	JP3402600005		STK	45.000	45.000	0	JPY 1.492,000000	460.324,23	1,86
Sumitomo Mitsui	JP3890350006		STK	90	10	0	JPY 1.210.000,000000	746.638,50	3,01
Sumitomo Trust & Banking	JP3405000005		STK	60.000	0	0	JPY 1.250,000000	514.213,84	2,07
Tecmo	JP3545060000		STK	50.000	60.000	60.000	JPY 919,000000	315.041,68	1,27
Tohoku Pioneer	JP3605900004		STK	60.000	60.000	0	JPY 1.794,000000	737.999,71	2,98
Tokyo Gas	JP3573000001		STK	80.000	0	0	JPY 539,000000	295.638,68	1,19
Tosoh	JP3595200001		STK	150.000	0	0	JPY 456,000000	468.963,03	1,89
Victor Co. of Japan	JP3746200009		STK	100.000	30.000	0	JPY 580,000000	397.658,71	1,60
Yonkyu	JP3962200006		STK	40.000	0	0	JPY 1.460,000000	400.401,18	1,62
Summe der amtlich gehandelten Wertpapiere			EUR					24.497.440,38	98,85
Summe Wertpapiervermögen			EUR					24.497.440,38	98,85

Gattungsbezeichnung	ISIN	Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 30.06.2006	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge im Berichtszeitraum	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil des Fondsvermögens
<b>Bankguthaben</b>									
EUR - Guthaben bei: Depotbank: Conrad Hinrich Donner Bank AG			EUR	9.275,81				9.275,81	0,04
Guthaben in Nicht-EU/EWR-Währungen:			JPY	27.944.494,00				191.592,61	0,77
Summe der Bankguthaben			EUR					200.868,42	0,81
<b>Sonstige Vermögensgegenstände</b>									
Dividendenansprüche			EUR	110.564,22				110.564,22	0,45
Summe sonstige Vermögensgegenstände			EUR					110.564,22	0,45
<b>Sonstige Verbindlichkeiten *)</b>			EUR					-26.537,98	-0,11
<b>Fondsvermögen</b>								24.782.335,04	100
Anteilwert			EUR					47,39	
Umlaufende Anteile			STK					522.915	
Bestand der Wertpapiere am Fondsvermögen (in %)									98,85

\*) noch nicht abgeführte Verwaltungsvergütung, Depotbankvergütung

## Wertpapierkurse bzw. Marktsätze

Die Vermögensgegenstände des Sondervermögens sind auf der Grundlage nachstehender Kurse/Marktsätze bewertet:

asiatische Aktien per 30.06.2006  
alle anderen Vermögenswerte: per 29.06.2006

**Devisenkurse (in Mengennotiz)** per 30.06.2006

Yen JPY 145,853176 = 1 Euro (EUR)

# HANSAasia

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:

Gattungsbezeichnung	ISIN	Stück bzw. Anteile bzw. Wkg. in 1.000	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge
<b>Amtlich gehandelte Wertpapiere</b>				
<b>Aktien</b>				
Acom	JP3108600002	STK	–	6.000,00
Central Glass	JP3425000001	STK	70.000,00	70.000,00
Gunze	JP3275200008	STK	–	75.000,00
J Bridge	JP3743800009	STK	–	35.000,00
Keihin	JP3277230003	STK	–	20.000,00
Komori	JP3305800009	STK	–	17.000,00
Lawson	JP3982100004	STK	–	10.000,00
Namco Bandai	JP3778630008	STK	–	34.500,00
NEC	JP3733000008	STK	–	60.000,00
Nintendo	JP3756600007	STK	–	4.500,00
NTT Urban Development	JP3165690003	STK	–	90,00
Onward Kashiya	JP3203500008	STK	–	30.000,00
Osaka Securities Exchange	JP3183200009	STK	–	100,00
Pacific Metals	JP3448000004	STK	–	150.000,00
Rohm	JP3982800009	STK	–	10.000,00
Sega Sammy	JP3419050004	STK	–	18.000,00
SMC	JP3162600005	STK	–	3.000,00
Takefuji	JP3463200000	STK	–	6.000,00
Teikoku Oil	JP3540400003	STK	–	30.000,00
THK	JP3539250005	STK	–	17.000,00
Tokyo Electron	JP3571400005	STK	–	7.500,00
Towa	JP3555700008	STK	–	80.000,00
UNY	JP3949600005	STK	–	26.000,00

## Derivate

(in Opening-Transaktionen umgesetzte Optionsprämien bzw. Volumen der Optionsgeschäfte, bei Optionsscheinen Angabe der Käufe und Verkäufe.)

		Volumen in 1.000
<b>Terminkontrakte</b>		
<b>Aktienindex-Terminkontrakte</b>		
Verkaufte Kontrakte:		
Basiswert(e): Tokyo Stock Price Index	EUR	2.473,00
<b>Absicherung von Beständen</b>		
<b>Devisenterminkontrakte (Verkauf)</b>		
Verkauf von Devisen auf Termin:		
JPY	EUR	49.721,00

## HANSAvision D&P

Fondsvermögen: EUR 10.771.028,38 (11.766.702,17)

Umlaufende Anteile: Stück 333.557 (348.466)

Vermögensaufteilung in TEUR / %

<b>Aktien</b>			
Bundesrep. Deutschland	2.719	25,24	(10,77)
USA	1.409	13,08	(24,26)
Japan	1.157	10,74	(13,71)
Kanada	633	5,88	( 1,43)
Großbritannien	454	4,22	( 5,89)
Bermuda	317	2,94	( 1,45)
Südafrika	265	2,46	( 1,91)
Singapur	258	2,40	( 2,07)
Kaimaninseln	250	2,32	( 2,00)
Schweiz	233	2,16	( 2,07)
Niederlande	221	2,05	( 4,75)
Irland	142	1,32	( -,—)
Belgien	—	—	( 5,23)
China	—	—	( 2,53)
Italien	—	—	( 2,40)
Portugal	—	—	( 2,18)
Finnland	—	—	( 1,01)
<b>Investmentfonds</b>	<b>458</b>	<b>4,25</b>	<b>( -,—)</b>
<b>Zertifikate</b>	<b>101</b>	<b>0,94</b>	<b>( -,—)</b>
<b>Barvermögen/ sonstige Vermögensgegenstände/ sonstige Verbindlichkeiten</b>	<b>2.154</b>	<b>20,00</b>	<b>(16,34)</b>
	<b>10.771</b>	<b>100,00</b>	

(Angaben in Klammern per 31.12.2005)

# HANSAvision D&P

## Vermögensaufstellung zum 30.06.2006

Gattungsbezeichnung	ISIN	Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 30.06.2006	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil des Fondsvermögens
<b>Amtlich gehandelte Wertpapiere</b>									
<b>Aktien</b>									
Allianz	DE0008404005		STK	3.000	1.000	0	EUR 123,200000	369.600,00	3,43
Allianz Lebensversicherung	DE0008403007		STK	200	200	0	EUR 582,000000	116.400,00	1,08
Bayer	DE0005752000		STK	14.000	14.000	0	EUR 35,890000	502.460,00	4,66
Centrotec Sustainable	DE0005407506		STK	4.000	4.000	0	EUR 29,270000	117.080,00	1,09
Daimlerchrysler	DE0007100000		STK	10.600	10.600	0	EUR 38,420000	407.252,00	3,78
Depfa Bank	IE0072559994		STK	11.000	11.000	0	EUR 12,870000	141.570,00	1,31
Deutsche Telekom	DE0005557508		STK	10.000	10.000	0	EUR 12,480000	124.800,00	1,16
Europ.Aeron.Def.+Space	NL0000235190		STK	10.000	10.000	0	EUR 22,130000	221.300,00	2,05
IDS Scheer	DE0006257009		STK	16.000	16.000	0	EUR 15,480000	247.680,00	2,30
Linde	DE0006483001		STK	3.500	7.000	3.500	EUR 60,380000	211.330,00	1,96
Linde Bezugsrechte	DE000A0JQ478		STK	3.500	3.500	0	EUR 3,090000	10.815,00	0,10
Phoenix	DE0006031008		STK	8.500	0	0	EUR 25,150000	213.775,00	1,98
Q-Cells	DE0005558662		STK	2.000	2.000	0	EUR 63,000000	126.000,00	1,17
Siemens	DE0007236101		STK	4.000	7.500	3.500	EUR 67,810000	271.240,00	2,52
Georg Fischer	CH0001752309		STK	700	700	0	CHF 523,000000	233.485,72	2,17
Xstrata	GB0031411001		STK	3.000	3.000	0	CHF 46,450000	88.872,53	0,83
BHP Billiton	GB0000566504		STK	24.000	12.000	0	GBP 10,573100	365.355,54	3,39
Circle K Sunkus	JP3310100007		STK	10.000	0	0	JPY 2.475,000000	169.690,57	1,58
Jeans Mate	JP3385920008		STK	6.000	1.000	0	JPY 1.402,000000	57.674,22	0,54
Mitsubishi Estate	JP3899600005		STK	15.000	0	0	JPY 2.430,000000	249.907,93	2,32
Nidec Sankyo	JP3327600007		STK	15.000	15.000	0	JPY 1.409,000000	144.905,46	1,35
Nippon Yusen	JP3753000003		STK	35.000	0	0	JPY 744,000000	178.535,05	1,66
Pacific Metals	JP3448000004		STK	40.000	40.000	0	JPY 762,000000	208.976,51	1,94
Tohoku Pioneer	JP3605900004		STK	12.000	12.000	0	JPY 1.794,000000	147.599,94	1,37
Fraser & Neave	SG1T58930911		STK	130.000	130.000	0	SGD 4,000000	257.653,29	2,39
Arch Coal	US0393801008		STK	5.000	7.000	2.000	USD 42,280000	166.218,49	1,54
Canadian Natural Resources	CA1363851017		STK	5.000	5.000	0	USD 55,030000	216.343,51	2,01
Chesapeake Energy	US1651671075		STK	10.000	0	0	USD 30,410000	239.106,16	2,22
Deere	US2441991054		STK	5.000	5.000	0	USD 82,410000	323.984,53	3,01
Gold Fields	US38059T1060		STK	15.000	8.000	8.000	USD 22,500000	265.367,74	2,46
Goldcorp	CA3809564097		STK	18.000	18.000	0	USD 29,430000	416.521,21	3,87
Johnson & Johnson	US4781601046		STK	3.000	3.000	0	USD 59,890000	141.269,99	1,31
Nabors Industries	BMG6359F1032		STK	12.000	12.000	0	USD 33,550000	316.554,23	2,94
Rowan Companies	US7793821007		STK	10.000	10.000	0	USD 35,460000	278.813,04	2,59
Whirlpool	US9633201069		STK	4.000	4.000	0	USD 82,410000	259.187,62	2,41
<b>Andere Wertpapiere</b>									
Deutsche Bank AG Discount EADS (27.06.07)	DE000DB4MAE2		STK	5.000	5.000	0	EUR 20,160000	100.800,00	0,94
Summe der amtlich gehandelten Wertpapiere			EUR					7.908.125,28	73,43
<b>In organisierte Märkte einbezogene Wertpapiere</b>									
<b>Aktien</b>									
Transocean	KYG900781090		STK	4.000	0	0	USD 79,470000	249.941,03	2,32
Summe der in organisierte Märkte einbezogenen Wertpapiere			EUR					249.941,03	2,32
<b>Wertpapier-Investmentanteile</b>									
<b>Gruppenfremde Wertpapier-Investmentanteile</b>									
Gl.Adv.Fds-Emerg.Mkts High V. Actions Nominatives o.N.	LU0047906267		ANT	225	225	0	EUR 1.309,720000	294.687,00	2,74
M&G Inv.(1)-M&G Sth East Asia Reg. Shares Euro-Class C o.N.	GB0030939994		ANT	10.000	10.000	0	EUR 16,350000	163.500,00	1,52
Summe der Wertpapier-Investmentanteile			EUR					458.187,00	4,25
Summe Wertpapiervermögen			EUR					8.616.253,31	80,00

## Vermögensaufstellung zum 30.06.2006

Gattungsbezeichnung	ISIN	Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 30.06.2006	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil des Fondsvermögens
<b>Derivate</b> (Bei den mit Minus gekennzeichneten Beständen handelt es sich um verkaufte Positionen)									
<b>Derivate auf einzelne Wertpapiere</b>									
<b>Wertpapier-Optionsrechte</b> Forderungen/Verbindlichkeiten									
<b>Optionsrechte auf Aktien</b>									
Call Siemens 70,00 21.07.2006	DE0009679423	EUREX	STK	-20				-1.420,00	-0,01
Call Siemens 65,00 15.12.2006	DE0009679423	EUREX	STK	-20				-12.820,00	-0,12
Put BASF (EFLEX) 56,00 21.07.2006	DE000A0E4T63	EUREX	STK	-50				-500,00	0,00
Put DaimlerChrysler 42,00 21.07.2006	DE000A0E4UZ7	EUREX	STK	-10				-3.580,00	-0,03
Put DaimlerChrysler 42,00 21.07.2006	DE000A0E4UZ7	EUREX	STK	-10				-3.580,00	-0,03
Put DaimlerChrysler 42,00 21.07.2006	DE000A0E4UZ7	EUREX	STK	-10				-3.580,00	-0,03
Put DaimlerChrysler 42,00 21.07.2006	DE000A0E4UZ7	EUREX	STK	-10				-3.580,00	-0,03
Put DaimlerChrysler 42,00 21.07.2006	DE000A0E4UZ7	EUREX	STK	-10				-3.580,00	-0,03
Put DaimlerChrysler 42,00 21.07.2006	DE000A0E4UZ7	EUREX	STK	-10				-3.580,00	-0,03
Put RWE (AFLEX) 60,00 21.07.2006	DE000A0E41U4	EUREX	STK	-30				-870,00	-0,01
Call Gold Fields 25,00 21.07.06		NYSE	STK	-150				-2.948,53	-0,03
Call Goldcorp 30,00 21.07.2006		NYSE	STK	-100				-23.981,38	-0,22
Summe der Derivate auf einzelne Wertpapiere			EUR					-60.439,91	-0,56
<b>Aktienindex-Derivate</b>									
<b>Optionsrechte</b>									
<b>Optionsrechte auf Aktienindices</b> Forderungen/Verbindlichkeiten									
Call DAX 5.800,00 21.07.2006	DE0008469495	EUREX	STK	-7				-997,50	-0,01
Call DAX 5.800,00 21.07.2006	DE0008469495	EUREX	STK	-13				-1.852,50	-0,02
Call DAX 5.800,00 21.07.2006	DE0008469495	EUREX	STK	-12				-1.710,00	-0,02
Call DAX 5.800,00 21.07.2006	DE0008469495	EUREX	STK	-13				-1.852,50	-0,02
Call DAX 5.800,00 21.07.2006	DE0008469495	EUREX	STK	-5				-712,50	-0,01
Call DAX 5.750,00 21.07.2006	DE0008469495	EUREX	STK	-30				-7.110,00	-0,07
Put DAX 5.250,00 21.07.2006	DE0008469495	EUREX	STK	-40				-2.740,00	-0,03
Summe der Aktienindex-Derivate			EUR					-16.975,00	-0,16
<b>Devisen-Derivate</b> Forderungen/Verbindlichkeiten									
<b>Absicherung von Beständen</b>									
<b>Devisenterminkontrakte (Verkauf)</b>									
<b>Offene Positionen</b>									
USD 1,50 Mio.		OTC						2.771,18	0,03
USD 1,00 Mio.		OTC						-6.317,09	-0,06
Summe der Devisen-Derivate			EUR					-3.545,91	-0,03

# HANSAvision D&P

Gattungsbezeichnung	ISIN	Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 30.06.2006	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil des Fondsvermögens
<b>Bankguthaben</b>									
EUR - Guthaben bei: Depotbank: Conrad Hinrich Donner Bank AG			EUR	2.140.089,55				2.140.089,55	19,87
Guthaben in Nicht-EU/EWR-Währungen:			USD	125.228,79				98.464,24	0,91
Summe der Bankguthaben			EUR					2.238.553,79	20,78
<b>Sonstige Vermögensgegenstände</b>									
Dividendenansprüche			EUR	8.534,67				8.534,67	0,08
Summe sonstige Vermögensgegenstände			EUR					8.534,67	0,08
<b>Sonstige Verbindlichkeiten *)</b>			EUR					-11.352,57	-0,11
<b>Fondsvermögen</b>								10.771.028,38	100
Anteilwert			EUR					32,29	
Umlaufende Anteile			STK					333.557	
Bestand der Wertpapiere am Fondsvermögen (in %)									79,99
Bestand der Derivate am Fondsvermögen (in %)									-0,75

\*) noch nicht abgeführte Verwaltungsvergütung, Depotbankvergütung

1) Die Verwaltungsvergütung für Gruppenfremde Investmentanteile beträgt:

GI.Adv.Fds-Emerg.Mkts High V. Actions Nominatives o.N.	1,5000% p.a.
M&G Inv.(1)-M&G Sth East Asia Reg. Shares Euro-Class C o.N.	0,5000% p.a.

Ausgabeaufschläge oder Rücknahmeaufschläge wurden nicht berechnet.

## Wertpapierkurse bzw. Marktsätze

Die Vermögensgegenstände des Sondervermögens sind auf der Grundlage nachstehender Kurse/Marktsätze bewertet:

europäische und asiatische Aktien	per 30.06.2006
Übrige Vermögenswerte:	per 29.06.2006

**Devisenkurse (in Mengennotiz)** per 30.06.2006

Yen	JPY 145,853176 = 1 Euro (EUR)
US-Dollar	USD 1,271820 = 1 Euro (EUR)
Pfund Sterling	GBP 0,694541 = 1 Euro (EUR)
Schweizer Franken	CHF 1,567976 = 1 Euro (EUR)
Kanadische Dollar	CAD 1,411194 = 1 Euro (EUR)
Singapur-Dollar	SGD 2,018216 = 1 Euro (EUR)

## b) Terminbörsen

EUREX	European Exchange
NYSE	New York Stock Exchange

## c) OTC

Over-the-Counter

# HANSAvision D&P

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:

Gattungsbezeichnung	ISIN	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge
<b>Amtlich gehandelte Wertpapiere</b>				
<b>Aktien</b>				
Bäloise	CH0012410517	STK	–	5.000,00
BASF	DE0005151005	STK	–	4.000,00
Belgacom	BE0003810273	STK	–	8.000,00
Deutsche Bank	DE0005140008	STK	–	4.000,00
ING	NL0000303600	STK	–	10.000,00
KBC Bankverzekeringsholding	BE0003565737	STK	–	5.000,00
Petro-Canada	CA71644E1025	STK	–	5.000,00
ENI	IT0003132476	STK	–	12.000,00
Leoni	DE0005408884	STK	7.000,00	7.000,00
Münchener Rückversicherung	DE0008430026	STK	–	2.000,00
Neste Oil	FI0009013296	STK	–	5.000,00
GlaxoSmithKline	GB0009252882	STK	15.000,00	15.000,00
China Life Insurance	CN0003580601	STK	–	400.000,00
Millea Holdings	JP3910660004	STK	–	15,00
Taisei	JP3443600006	STK	–	50.000,00
Bio-Treat Technology	BMG112401010	STK	–	300.000,00
Apache	US0374111054	STK	–	4.000,00
International Paper	US4601461035	STK	10.000,00	10.000,00
Kon. Philips Electronics	NL0000009538	STK	–	10.000,00
Nomura	JP3762600009	STK	–	15.000,00
Morgan Stanley	US6174464486	STK	–	5.000,00
Newmont Mining	US6516391066	STK	–	5.000,00
Phelps Dodge	US7172651025	STK	1.300,00	1.300,00
Portugal Telecom	PTPTC0AM0009	STK	–	30.000,00
Royal Dutch Shell	GB00B03MLX29	STK	–	13.000,00
Total „B“	FR0000120271	STK	1.200,00	1.200,00
Rio Tinto	GB0007188757	STK	–	5.000,00
Kajima	JP3210200006	STK	–	40.000,00
Norsk Hydro	NO0005052605	STK	15.000,00	15.000,00
Fraser & Neave	SG1043912722	STK	–	26.000,00
Du Pont Nemours	US2635341090	STK	–	7.000,00
Merck	US5893311077	STK	–	10.000,00
Pfizer	US7170811035	STK	–	12.000,00
Southern Copper	US84265V1052	STK	–	5.000,00
Tellabs	US8796641004	STK	–	35.000,00
Valero Energy	US91913Y1001	STK	–	6.000,00
<b>In organisierte Märkte einbezogene Wertpapiere</b>				
<b>Aktien</b>				
Barrick Gold	CA0679011084	STK	–	11.000,00
Cisco Systems	US17275R1023	STK	30.000,00	30.000,00
Lexmark International	US5297711070	STK	8.000,00	8.000,00

## Derivate

(in Opening-Transaktionen umgesetzte Optionsprämien bzw. Volumen der Optionsgeschäfte, bei Optionsscheinen Angabe der Käufe und Verkäufe.)

		Volumen in 1.000
<b>Optionsrechte</b>		
<b>Wertpapier-Optionsrechte</b>		
<b>Optionsrechte auf Aktien</b>		
Verkaufte Kaufoptionen(Call):		
Basiswert(e): Deutsche Bank	EUR	3,00
Verkaufte Verkaufsoptionen(Put):		
Basiswert(e): Europ.Aeron.Def.+Space (EFLEX), DaimlerChrysler	EUR	25,00
<b>Optionsrechte auf Aktienindex-Derivate</b>		
<b>Optionsrechte auf Aktienindices:</b>		
Verkaufte Kaufoptionen (Call):		
Basiswert(e): DAX	EUR	7,00
Verkaufte Verkaufsoptionen (Put):		
Basiswert(e): DAX	EUR	3,00

# HANSA D&P

Fondsvermögen: EUR 73.247.374,02 (82.428.511,45)

Umlaufende Anteile: Stück 2.045.654 (2.185.102)

Vermögensaufteilung in TEUR / %

## Aktien

Bundesrep. Deutschland	11.465	15,65	( 5,67)
USA	6.697	9,14	(13,24)
Japan	5.528	7,55	( 7,74)
Kanada	3.205	4,38	( 1,25)
GB + Nordirland	2.411	3,29	( 1,62)
Niederlande	1.549	2,12	( 2,71)
Schweiz	1.501	2,05	( 1,18)
Singapur	1.189	1,62	( 1,37)
Südafrika	1.061	1,45	( 1,09)
Bermuda	1.055	1,44	( 0,69)
Kaimaninseln	937	1,28	( 1,78)
Irland	772	1,05	( —,—)
Belgien	—	—	( 2,54)
Portugal	—	—	( 1,45)
China	—	—	( 1,36)
Italien	—	—	( 1,14)
Finnland	—	—	( 0,58)

## Verzinsliche Wertpapiere

EUR-Anleihen	25.533	34,86	(31,33)
--------------	--------	-------	---------

## Wertpapier-Investmentanteile

	<b>2.992</b>	<b>4,08</b>	<b>( 3,48)</b>
--	--------------	-------------	----------------

## Barvermögen/ sonstige Vermögensgegenstände/ sonstige Verbindlichkeiten

	<b>7.352</b>	<b>10,04</b>	<b>(19,78)</b>
--	--------------	--------------	----------------

	<b>73.247</b>	<b>100,00</b>	
--	---------------	---------------	--

(Angaben in Klammern per 31.12.2005)

## Vermögensaufstellung zum 30.06.2006

Gattungsbezeichnung	ISIN	Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 30.06.2006	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil des Fonds- vermögens
<b>Amtlich gehandelte Wertpapiere</b>									
<b>Aktien</b>									
Allianz	DE0008404005		STK	16.000	8.000	0	EUR 123,200000	1.971.200,00	2,69
Allianz Lebensversicherung	DE0008403007		STK	1.300	1.300	0	EUR 582,000000	756.600,00	1,03
Bayer	DE0005752000		STK	56.000	56.000	0	EUR 35,890000	2.009.840,00	2,74
Daimlerchrysler	DE0007100000		STK	42.100	42.100	0	EUR 38,420000	1.617.482,00	2,21
Depfa Bank	IE0072559994		STK	60.000	60.000	0	EUR 12,870000	772.200,00	1,05
Deutsche Telekom	DE0005557508		STK	60.000	60.000	0	EUR 12,480000	748.800,00	1,02
Europ.Aeron.Def.+Space	NL0000235190		STK	70.000	70.000	0	EUR 22,130000	1.549.100,00	2,11
Linde	DE0006483001		STK	18.500	37.000	18.500	EUR 60,380000	1.117.030,00	1,53
Linde Bezugsrechte	DE000A0JQ478		STK	18.500	18.500	0	EUR 3,090000	57.165,00	0,08
Q-Cells	DE0005558662		STK	13.000	13.000	0	EUR 63,000000	819.000,00	1,12
Siemens	DE0007236101		STK	26.000	41.000	15.000	EUR 67,810000	1.763.060,00	2,41
Georg Fischer	CH0001752309		STK	4.500	4.500	0	CHF 523,000000	1.500.979,61	2,05
Xstrata	GB0031411001		STK	30.000	30.000	0	CHF 46,450000	888.725,34	1,21
BHP Billiton	GB0000566504		STK	100.000	50.000	0	GBP 10,573100	1.522.314,74	2,08
Circle K Sunkus	JP3310100007		STK	40.000	0	0	JPY 2.475,000000	678.762,27	0,93
Mitsubishi Estate	JP3899600005		STK	70.000	0	0	JPY 2.430,000000	1.166.237,00	1,59
Nidec Sankyo	JP3327600007		STK	100.000	100.000	0	JPY 1.409,000000	966.036,41	1,32
Nippon Yusen	JP3753000003		STK	200.000	50.000	0	JPY 744,000000	1.020.200,27	1,39
Pacific Metals	JP3448000004		STK	160.000	160.000	0	JPY 762,000000	835.906,03	1,14
Tohoku Pioneer	JP3605900004		STK	70.000	70.000	0	JPY 1.794,000000	860.999,66	1,18
Fraser & Neave	SG1T58930911		STK	600.000	600.000	0	SGD 4,000000	1.189.169,05	1,62
Canadian Natural Resources	CA1363851017		STK	15.000	15.000	15.000	USD 55,030000	649.030,52	0,89
Chesapeake Energy	US1651671075		STK	40.000	0	0	USD 30,410000	956.424,65	1,31
Deere	US2441991054		STK	35.000	35.000	0	USD 82,410000	2.267.891,68	3,10
Gold Fields	US38059T1060		STK	60.000	30.000	30.000	USD 22,500000	1.061.470,96	1,45
Goldcorp	CA3809564097		STK	75.000	75.000	0	USD 29,430000	1.735.505,02	2,37
Johnson & Johnson	US4781601046		STK	17.000	17.000	0	USD 59,890000	800.529,95	1,09
Nabors Industries	BMG6359F1032		STK	40.000	40.000	0	USD 33,550000	1.055.180,76	1,44
Peabody Energy	US7045491047		STK	15.000	15.000	0	USD 55,120000	650.091,99	0,89
Rowan Companies	US7793821007		STK	40.000	40.000	0	USD 35,460000	1.115.252,16	1,52
Suncor Energy	CA8672291066		STK	13.000	13.000	0	USD 80,280000	820.587,82	1,12
Whirlpool	US9633201069		STK	14.000	14.000	0	USD 82,410000	907.156,67	1,24
<b>verzinsliche Wertpapiere</b>									
4,625000000 % Banque PSA Finance S.A. EO-Med.-Term Notes 2002(08)	XS0157916593			800	0	0	EUR 101,325000	810.600,00	1,11
3,500000000 % BASF AG Anleihe v. 2003(2010)	DE0008846718			1.000	0	0	EUR 98,380000	983.800,00	1,34
4,750000000 % Bundesrep.Deutschland Anl.v.1998 (2028)	DE0001135085			4.000	4.000	3.000	EUR 105,530000	4.221.200,00	5,76
4,250000000 % Bundesrep.Deutschland Anl.v.2004(2014)	DE0001135259			3.000	0	0	EUR 101,450000	3.043.500,00	4,16
5,875000000 % Coca-Cola Enterprises Inc. EO-Medium-Term Notes 2000(07)	XS0108573170			800	0	0	EUR 101,625000	813.000,00	1,11
3,375000000 % DaimlerChr.Nth Amer. Hldg Corp. EO-Medium- Term Notes 2005(08)	XS0236610985			2.000	2.000	0	EUR 98,930000	1.978.600,00	2,70
5,125000000 % Degussa AG Anleihe v.2003(2013)	XS0181557454			2.000	2.000	0	EUR 97,090000	1.941.800,00	2,65
3,875000000 % DEPFA ACS BANK EO-Securities 2003(13) Reg.S	DE0007009482			4.000	0	0	EUR 98,560000	3.942.400,00	5,38
3,500000000 % Eurohypo AG Öff.Pfdr. Em.1303 v.99(2006)	DE0002599511			3.000	0	0	EUR 100,010000	3.000.300,00	4,10
4,250000000 % Frankreich EO-OAT 2003(19)	FR0000189151			2.000	0	0	EUR 100,880000	2.017.600,00	2,75
6,250000000 % Imperial Tobacco Finance PLC EO-Medium-Term Notes 2002(07)	XS0149077421			800	0	0	EUR 102,340000	818.720,00	1,12
3,750000000 % Niederlande EO-Anl. 2004(14)	NL0000102325			2.000	0	0	EUR 98,070000	1.961.400,00	2,68

# HANSA D&P

Gattungsbezeichnung	ISIN	Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 30.06.2006	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil des Fondsvermögens
<b>Andere Wertpapiere</b>									
Deutsche Bank AG Discount EAD (27.06.07)	DE000DB4MAE2		STK	30.000	30.000	0	EUR 20,160000	604.800,00	0,83
Summe der amtlich gehandelten Wertpapiere			EUR					61.967.649,56	84,61
<b>In organisierte Märkte einbezogene Wertpapiere</b>									
<b>Aktien</b>									
Transocean	KYG900781090		STK	15.000	0	10.000	USD 79,470000	937.278,86	1,28
Summe der in organisierte Märkte einbezogenen Wertpapiere			EUR					937.278,86	1,28
<b>Wertpapier-Investmentanteile</b>									
<b>Gruppenfremde</b>									
<b>Wertpapier-Investmentanteile</b>									
Gl.Adv.Fds-Emerg.Mkts High V. Actions Nominatives o.N.	LU0047906267		ANT	890	890	0	EUR 1.309,720000	1.165.650,80	1,59
Mellon I.F.-Newton Oriental Fd Registered EUR Acc. Shs o.N.	GB0006781396		ANT	1.225.849	1.225.849	0	EUR 1,489500	1.825.902,09	2,49
Summe der Wertpapier-Investmentanteile			EUR					2.991.552,89	4,08
Summe Wertpapiervermögen			EUR					65.896.481,31	89,97
<b>Derivate</b>									
(Bei den mit Minus gekennzeichneten Beständen handelt es sich um verkaufte Positionen)									
<b>Derivate auf einzelne Wertpapiere</b>									
<b>Wertpapier-Optionsrechte</b>									
Forderungen/Verbindlichkeiten									
<b>Optionsrechte auf Aktien</b>									
Call Europ.Aeron.Def.+Space (EFLEX) 30,00 21.07.2006	DE000A0E4U94	EUREX	STK	-100			EUR 0,010000	-100,00	0,00
Call Europ.Aeron.Def.+Space (EFLEX) 30,00 21.07.2006	DE000A0E4U94	EUREX	STK	-100			EUR 0,010000	-100,00	0,00
Call Europ.Aeron.Def.+Space (EFLEX) 30,00 21.07.2006	DE000A0E4U94	EUREX	STK	-150			EUR 0,010000	-150,00	0,00
Call Siemens 70,00 21.07.2006	DE0009679423	EUREX	STK	-130			EUR 0,710000	-9.230,00	-0,01
Call Siemens 65,00 15.12.2006	DE0009679423	EUREX	STK	-130			EUR 6,410000	-83.330,00	-0,11
Call Goldcorp 30,00 21.07.2006		NYSE	STK	-290			USD 3,050000	-69.546,00	-0,09
Call Goldcorp 30,00 21.07.2006		NYSE	STK	-3			USD 3,050000	-719,44	0,00
Call Goldcorp 30,00 21.07.2006		NYSE	STK	-105			USD 3,050000	-25.180,45	-0,03
Call Goldcorp 30,00 21.07.2006		NYSE	STK	-2			USD 3,050000	-479,63	0,00
Call Gold Fields 25,00 21.07.06		NYSE	STK	-600			USD 0,250000	-11.794,12	-0,02
Call Peabody Energy 65,00 21.07.2006		NYSE	STK	-150			USD 0,400000	-4.717,65	-0,01
Put BASF (EFLEX) 56,00 21.07.2006	DE000A0E4T63	EUREX	STK	-150			EUR 0,100000	-1.500,00	0,00
Put DaimlerChrysler 42,00 21.07.2006	DE000A0E4UZ7	EUREX	STK	-39			EUR 3,580000	-13.962,00	-0,02
Put DaimlerChrysler 42,00 21.07.2006	DE000A0E4UZ7	EUREX	STK	-39			EUR 3,580000	-13.962,00	-0,02
Put DaimlerChrysler 42,00 21.07.2006	DE000A0E4UZ7	EUREX	STK	-39			EUR 3,580000	-13.962,00	-0,02
Put DaimlerChrysler 42,00 21.07.2006	DE000A0E4UZ7	EUREX	STK	-39			EUR 3,580000	-13.962,00	-0,02
Put DaimlerChrysler 42,00 21.07.2006	DE000A0E4UZ7	EUREX	STK	-39			EUR 3,580000	-13.962,00	-0,02
Put RWE (AFLEX) 60,00 21.07.2006	DE000A0E41U4	EUREX	STK	-130			EUR 0,290000	-3.770,00	-0,01
Summe der Derivate auf einzelne Wertpapiere			EUR					-280.427,29	-0,38

Gattungsbezeichnung	ISIN	Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 30.06.2006	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil des Fondsvermögens
<b>Aktienindex-Derivate</b>									
Forderungen/Verbindlichkeiten									
<b>Optionsrechte</b>									
<b>Optionsrechte auf Aktienindices</b>									
Call DAX 5.800,00 21.07.2006	DE0008469495	EUREX	STK	-57			EUR 28,500000	-8.122,50	-0,01
Call DAX 5.800,00 21.07.2006	DE0008469495	EUREX	STK	-37			EUR 28,500000	-5.272,50	-0,01
Call DAX 5.800,00 21.07.2006	DE0008469495	EUREX	STK	-58			EUR 28,500000	-8.265,00	-0,01
Call DAX 5.800,00 21.07.2006	DE0008469495	EUREX	STK	-43			EUR 28,500000	-6.127,50	-0,01
Call DAX 5.800,00 21.07.2006	DE0008469495	EUREX	STK	-5			EUR 28,500000	-712,50	0,00
Call DAX 5.750,00 21.07.2006	DE0008469495	EUREX	STK	-100			EUR 47,400000	-23.700,00	-0,03
Put DAX 5.250,00 21.07.2006	DE0008469495	EUREX	STK	-100			EUR 13,700000	-6.850,00	-0,01
Summe der Aktienindex-Derivate								-59.050,00	-0,08
<b>Zinsderivate</b>									
Forderungen/Verbindlichkeiten									
<b>Zinsterminkontrakte</b>									
Euro-Bund 8,5 – 10,5 J.	DE0009652644	EUREX	STK	30			EUR 115,100000	2.100,00	0,00
Summe der Zinsderivate								2.100,00	0,00
<b>Devisen-Derivate</b>									
Forderungen/Verbindlichkeiten									
<b>Absicherung von Beständen</b>									
<b>Devisenterminkontrakte (Verkauf)</b>									
<b>Offene Positionen</b>									
USD 6,00 Mio.		OTC						11.084,68	0,02
USD 4,00 Mio.		OTC						-25.268,34	-0,03
Summe der Devisen-Derivate								-14.183,66	-0,02
<b>Bankguthaben</b>									
EUR-Guthaben bei:									
Depotbank:									
Conrad Hinrich Donner Bank AG				EUR 6.923.155,41				6.923.155,41	9,46
Bank:									
Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG				EUR 1.718,11				1.718,11	0,00
<b>Guthaben in Nicht-EU/EWR-Währungen:</b>				USD 37.801,52				29.722,38	0,04
Summe der Bankguthaben								6.954.595,90	9,49
<b>Sonstige Vermögensgegenstände</b>									
Zinsansprüche				EUR 784.861,65				784.861,65	1,07
Dividendenansprüche				EUR 40.808,73				40.808,73	0,06
Summe sonstige Vermögensgegenstände								825.670,38	1,13
<b>Sonstige Verbindlichkeiten *)</b>									
								-77.812,62	-0,11
<b>Fondsvermögen</b>									
Anteilwert				EUR				35,81	
Umlaufende Anteile				STK				2.045.654	
Bestand der Wertpapiere am Fondsvermögen (in %)									89,97
Bestand der Derivate am Fondsvermögen (in %)									-0,48

\*) noch nicht abgeführte Verwaltungsvergütung, Depotbankvergütung

1) Die Verwaltungsvergütung für Gruppenfremde Investmentanteile beträgt:  
 Gl.Adv.Fds-Emerg.Mkts High V. Actions Nominatives o.N. 1,5000% p.a.  
 Mellon I.F.-Newton Oriental Fd Registered EUR Acc. Shs o.N. 1,5000% p.a.

Ausgabeaufschläge oder Rücknahmeaufschläge wurden nicht berechnet.

# HANSA D&P

## Wertpapierkurse bzw. Marktsätze

Die Vermögensgegenstände des Sondervermögens sind auf der Grundlage nachstehender Kurse/Marktsätze bewertet:

europäische und asiatische Aktien per 30.06.2006  
alle anderen Vermögenswerte: per 29.06.2006

**Devisenkurse** (in Mengennotiz) per 30.06.2006

US-Dollar	USD	1,271820 = 1 Euro (EUR)
Yen	JPY	145,853716 = 1 Euro (EUR)
Schweizer Franken	CHF	1,567976 = 1 Euro (EUR)
Singapur-Dollar	SGD	2,018216 = 1 Euro (EUR)
Pfund Sterling	GBP	0,694541 = 1 Euro (EUR)
Kanadischer Dollar	CAD	1,411194 = 1 Euro (EUR)

## b) Terminbörsen

EUREX European Exchange  
NYSE New York Stock Exchange

## c) OTC

Over-the-Counter

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:

Gattungsbezeichnung	ISIN	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Käufe/ Zugänge	Verkäufe/ Abgänge
im Berichtszeitraum				
<b>Amtlich gehandelte Wertpapiere</b>				
<b>Aktien</b>				
Bäloise	CH0012410517	STK	–	20.000,00
BASF	DE0005151005	STK	–	20.000,00
Belgacom	BE0003810273	STK	–	30.000,00
Deutsche Bank	DE0005140008	STK	–	15.000,00
ENI	IT0003132476	STK	–	40.000,00
ING	NL0000303600	STK	–	40.000,00
KBC Bankverzekeringsholding	BE0003565737	STK	–	16.000,00
Kon. Philips Electronics	NL0000009538	STK	–	40.000,00
Leoni	DE0005408884	STK	24.000,00	24.000,00
Kajima	JP3210200006	STK	–	160.000,00
Münchener Rückversicherung	DE0008430026	STK	–	10.000,00
Petro-Canada	CA71644E1025	STK	–	12.000,00
GlaxoSmithKline	GB0009252882	STK	50.000,00	50.000,00
China Life Insurance	CN0003580601	STK	–	1.500.000,00
Millea Holdings	JP3910660004	STK	–	50,00
Neste Oil	FI0009013296	STK	–	20.000,00
Nomura	JP3762600009	STK	–	60.000,00
Taisei	JP3443600006	STK	–	240.000,00
Norsk Hydro	NO0005052605	STK	55.000,00	55.000,00
Bio-Treat Technology	BMG112401010	STK	–	1.000.000,00
Fraser & Neave	SG1043912722	STK	–	120.000,00
Apache	US0374111054	STK	–	15.000,00
Du Pont Nemours	US2635341090	STK	–	25.000,00
International Paper	US4601461035	STK	40.000,00	40.000,00
Merck	US5893311077	STK	–	40.000,00
Morgan Stanley	US6174464486	STK	–	18.000,00
Newmont Mining	US6516391066	STK	–	25.000,00
Pfizer	US7170811035	STK	–	50.000,00
Phelps Dodge	US7172651025	STK	4.500,00	4.500,00
Portugal Telecom	PTPTC0AM0009	STK	–	140.000,00
Royal Dutch Shell	GB00B03MLX29	STK	–	25.162,00
Southern Copper	US84265V1052	STK	–	20.000,00
Tellabs	US8796641004	STK	–	100.000,00
Total „B“	FR0000120271	STK	5.000,00	5.000,00
Valero Energy	US91913Y1001	STK	–	20.000,00
<b>verzinsliche Wertpapiere</b>				
4,750000000 % Bundesrep.Deutschland Anl.v.2003(2034)	DE0001135226	EUR	–	1.000
4,000000000 % Bundesrep.Deutschland Anl.v.2005(2037)	DE0001135275	EUR	–	2.000
5,750000000 % ThyssenKrupp Fin. Nederland BV EO-Anl. 2001(06)	DE0006120801	EUR	–	800

Gattungsbezeichnung	ISIN	Stück bzw. Anteile bzw. Wtg. in 1.000	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge
<b>In organisierte Märkte einbezogene Wertpapiere</b>				
<b>Aktien</b>				
Barrick Gold	CA0679011084	STK	–	45.000,00
Cisco Systems	US17275R1023	STK	100.000,00	100.000,00
Lexmark International	US5297711070	STK	25.000,00	25.000,00
<b>Wertpapier-Investmentanteile</b>				
<b>Gruppenfremde Investmentanteile</b>				
M.I.F.-NEWT.ORIENT.LS INC	GB0006781289	ANT	–	713.869,00
<b>Derivate</b>				
(in Opening-Transaktionen umgesetzte Optionsprämien bzw. Volumen der Optionsgeschäfte, bei Optionsscheinen Angabe der Käufe und Verkäufe.)				
				Volumen in 1.000
<b>Terminkontrakte</b>				
<b>Rentenindex-Terminkontrakte</b>				
Verkaufte Kontrakte:				
Basiswert(e): Euro-Bund 8,5 – 10,5 J.		EUR		9.722,00
<b>Optionsrechte</b>				
<b>Wertpapier-Optionsrechte</b>				
<b>Optionsrechte auf Aktien</b>				
Verkaufte Kaufoptionen(Call):				
Basiswert(e): Deutsche Bank		EUR		12,00
Verkaufte Verkaufsoptionen(Put):				
Basiswert(e): Europ.Aeron.Def.+Space (EFLEX), DaimlerChrysler		EUR		106,00
<b>Optionsrechte auf Aktienindex-Derivate</b>				
<b>Optionsrechte auf Aktienindices:</b>				
Verkaufte Kaufoptionen (Call):				
Basiswert(e): DAX		EUR		18,00
Verkaufte Verkaufsoptionen (Put):				
Basiswert(e): DAX		EUR		39,00

# Wichtige Mitteilung für die Anleger

## Änderung der Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen

### Erläuterungen der Änderungen

Anpassung der Vertragsbedingungen an das Investmentgesetz

Am 1. Januar 2004 ist das Investmentgesetz in Kraft getreten, welches das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG) ersetzt hat.

Mit dem Investmentgesetz fand u. a. eine vollständig neue Kategorisierung von Fondstypen statt. Wertpapier-Sondervermögen gibt es künftig nicht mehr. Im Zuge der Umsetzung europarechtlicher Anpassungen wurden zum 1. Januar 2004 die sogenannten „Richtlinienkonformen Sondervermögen“ eingeführt, die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertrieben werden dürfen.

Wir haben die Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen für die Sondervermögen HANSAzins, HANSArenta, HANSAinternational, HANSAeffekt, HANSAsecur, HANSAeuropa, HANSAtop 25, HANSAamerika, HANSAasia, HANSAvision D&P und HANSA D&P an die neue Gesetzeslage angepasst. Die vorstehend genannten Sondervermögen werden künftig als „Richtlinienkonforme Sondervermögen“ klassifiziert.

Demgemäß behalten die Sondervermögen ihre bisherigen Anlageschwerpunkte, und zwar

HANSAzins  
HANSArenta  
HANSAinternational } verzinsliche Wertpapiere

HANSAeffekt  
HANSAsecur  
HANSAeuropa  
HANSAtop 25  
HANSAamerika  
HANSAasia  
HANSAvision D&P } Aktien

HANSA D&P } Aktien und  
verzinsliche Wertpapiere

Mit dem Investmentgesetz ist der Einsatz von Derivaten für Sondervermögen vollständig neu geregelt worden. Allerdings darf nur in Derivate investiert werden, die von Vermögensgegenständen abgeleitet sind, in die das jeweilige Sondervermögen nach seinen Vertragsbedingungen

investieren darf. Dabei darf sich das Marktrisiko-potenzial eines Sondervermögens durch den Einsatz von Derivaten höchstens verdoppeln.

Darüber hinaus ist u. a. folgende wesentliche Neuregelung festzuhalten:

- Es ist künftig möglich, verschiedene Anteilklassen für ein und dasselbe Sondervermögen mit unterschiedlichen Rechten hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, des Rücknahmeabschlages, der Währung des Anteilwertes oder der Verwaltungsvergütung zu vereinbaren.

Die Möglichkeit der Bildung von Anteilklassen für die vorstehend genannten Sondervermögen wird derzeit jedoch nicht wahrgenommen.

### Umstellung auf Globalurkunde

Im Zuge der Anpassung der Vertragsbedingungen haben wir die Sondervermögen HANSAzins, HANSArenta, HANSAinternational, HANSAeffekt, HANSAsecur, HANSAeuropa und HANSA D&P auf Globalurkunde umgestellt. Das heißt, bei diesen Sondervermögen werden die Anteile künftig nicht mehr in einzelnen Anteilscheinen, sondern ausschließlich in Globalurkunden verbrieft, die bei einer Wertpapiersammelbank verwahrt werden. Bereits ausgegebene Anteilscheine behalten ihre Gültigkeit.

Die Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen wurden mit Schreiben vom 02.03. bzw. 22.03.2005 und die Änderungen der Besonderen Vertragsbedingungen mit Schreiben vom 10.07.2006, 11.07.2006 und 12.07.2006 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt.

Die Änderung der Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2006 in Kraft. Die geänderten Regelungen zu den Kosten treten erst mit Wirkung zum 1. Oktober 2007 in Kraft.

Die Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen in der Anpassung an das Investmentgesetz sind auf den Seiten 59 bis 123 dieses Halbjahresberichtes abgedruckt.

# Allgemeine Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-Gesellschaft, Hamburg, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für die von der Gesellschaft aufgelegten richtlinienkonformen Sondervermögen, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen aufgestellten „Besonderen Vertragsbedingungen“ gelten.

## § 1 Grundlagen

1. Die Gesellschaft ist eine Kapitalanlagegesellschaft und unterliegt den Vorschriften des Investmentgesetzes (InvG).
2. Sie legt bei ihr eingelegtes Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem InvG zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form von Sondervermögen an. Über die hieraus sich ergebenden Rechte der Anleger werden von ihr Urkunden (Anteilscheine) ausgestellt.

## § 2 Depotbank

1. Die Gesellschaft bestellt ein Kreditinstitut als Depotbank; die Depotbank handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Der Depotbank obliegen die nach dem InvG und diesen Vertragsbedingungen vorgeschriebenen Aufgaben.

## § 3 Fondsverwaltung

1. Die Gesellschaft erwirbt und verwaltet die Vermögensgegenstände im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Depotbank und ausschließlich im Interesse der Anleger und der Integrität des Marktes.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit dem von den Anlegern eingelegten Geld die Vermögensgegenstände zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen; sie ist ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung der Vermögensgegenstände ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen.
3. Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem

Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen; sie darf keine Vermögensgegenstände nach Maßgabe der §§ 47, 48 und 50 InvG verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Sondervermögen gehören. § 51 InvG bleibt unberührt.

## § 4 Anlagegrundsätze

Die Gesellschaft soll für das Sondervermögen nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen. Sie bestimmt in den Vertragsbestimmungen, welche Vermögensgegenstände für das Sondervermögen erworben werden dürfen.

## § 5 Wertpapiere

Sofern die „Besonderen Vertragsbedingungen“ keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 52 InvG Wertpapiere nur erwerben, wenn

- a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum amtlichen Markt zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einbezogen sind,
- b) sie an einer der im Anhang zu den „Besonderen Vertragsbedingungen“ aufgeführten Börsen zum amtlichen Markt zugelassen oder in einen der im Anhang aufgeführten organisierten Märkte einbezogen sind,
- c) ihre Zulassung an einer der genannten Börsen zum amtlichen Markt oder ihre Einbeziehung in einen der genannten organisierten Märkte nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist und die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
- d) es Aktien sind, die dem Sondervermögen bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
- e) sie in Ausübung von Bezugsrechten erworben wurden.

## § 6 Geldmarktinstrumente

1. Sofern die „Besonderen Vertragsbedingungen“ keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 52 InvG für Rechnung des Sondervermögens Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs

für das Sondervermögen eine restliche Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben oder deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in zwölf Monaten, marktgerecht angepasst wird (Geldmarktinstrumente), erwerben. Geldmarktinstrumente dürfen für das Sondervermögen nur erworben werden, wenn sie begeben werden

- a) vom Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
- b) von einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
- c) von der Europäischen Union oder einem Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist,
- d) von einer Zentralbank eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank,
- e) von einer internationalen Organisation, der auch die Bundesrepublik Deutschland als Vollmitglied angehört,
- f) von einem Unternehmen, dessen Wertpapiere an einer inländischen oder ausländischen Börse zum amtlichen Markt oder organisierten Markt zugelassen sind,
- g) von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind,
- h) von einem Unternehmen, dessen Eigenkapital mindestens 10 Millionen Euro beträgt und das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2003, erstellt,
- i) von einem Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes, wenn ein

anderes Unternehmen desselben Konzerns, das die Anforderungen der Buchstaben f), g) oder h) erfüllt, für die Verzinsung und Rückzahlung dieser Geldmarktinstrumente die Gewährleistung übernommen hat,

- j) von einem Rechtsträger, dessen Geschäftsbetrieb darauf gerichtet ist, wertpapiermäßig unterlegte Verbindlichkeiten im Markt zu platzieren, sofern der Rechtsträger über Kreditlinien eines Kreditinstituts zur Liquiditätssicherung verfügt

und die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegen.

2. Ferner darf die Gesellschaft für Rechnung eines Sondervermögens auch Geldmarktinstrumente erwerben, für deren Verzinsung und Rückzahlung einer der in Abs. 1 Buchstabe a) bis e) oder g) bezeichneten Aussteller die Gewährleistung übernommen hat.

## § 7 Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden; die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, gehalten werden. Sofern in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts anderes bestimmt ist, können die Bankguthaben auch auf Fremdwährung lauten.

## § 8 Investmentanteile

1. Sofern in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung eines Sondervermögens Anteile an inländischen richtlinienkonformen Sondervermögen und ausländische EG-Investmentanteile im Sinne des InvG erwerben. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und ausländische Investmentanteile, die keine EG-Investmentanteile sind sowie Anteile an Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital können erworben werden, sofern
  - a) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger unterstellen und ausreichende Gewähr für eine befriedigende Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,

- b) das Schutzniveau des Anlegers dem Schutzniveau eines Anlegers in einem inländischen richtlinienkonformen Sondervermögen im Sinne des InvG gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind,
- c) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,
- d) die Anteile dem Publikum ohne eine Begrenzung der Zahl der Anteile angeboten werden und die Anleger das Recht zur Rückgabe der Anteile haben.
2. Anteile an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, EG-Investmentanteile und ausländische Investmentanteile darf die Gesellschaft nur erwerben, wenn nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung der Kapitalanlagegesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft oder der ausländischen Investmentgesellschaft insgesamt höchstens 10 Prozent des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital oder ausländischen Investmentvermögen i.S.v. § 50 InvG angelegt werden dürfen.

### § 9 Derivate

Die Gesellschaft bestimmt in den „Besonderen Vertragsbedingungen“, ob und in welchem Umfang und mit welchem Zweck für Rechnung des Sondervermögens Geschäfte in Derivaten getätigt werden dürfen. Beim Einsatz von Derivaten wird die Gesellschaft die gemäß § 51 Abs. 3 InvG erlassene Rechtsverordnung über Risikomanagement und Risikomessung in Sondervermögen (DerivateV) beachten.

### § 10 Sonstige Anlageinstrumente

Die Gesellschaft darf nur bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens insgesamt anlegen in

- a) Wertpapieren, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind,
- b) Geldmarktinstrumenten von Ausstellern, die nicht den Anforderungen des § 48 InvG genügen,
- c) Aktien, welche die Anforderungen des § 47 Abs. 1 Nr. 3 und 4 InvG erfüllen,

- d) Forderungen aus Gelddarlehen, die keine Geldmarktinstrumente i. S. d. § 48 InvG sind, Teilbeträge eines von einem Dritten gewährten Gesamtdarlehens sind und über die ein Schuldschein ausgestellt ist (Schuldscheindarlehen), sofern diese Forderungen nach dem Erwerb für das Sondervermögen mindestens zweimal abgetreten werden können und das Darlehen gewährt wurde
- dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, den Europäischen Gemeinschaften oder einem Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist,
  - einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, für die nach Artikel 44 der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute die Gewichtung Null bekannt gegeben worden ist,
  - sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
  - Unternehmen, die Wertpapiere ausgegeben haben, die an einer inländischen oder ausländischen Börse zum amtlichen Markt zugelassen sind, oder
  - anderen Schuldnern, sofern eine der in Buchstabe d), erster bis dritter Spiegelstrich genannten Stellen die Gewährleistung für die Verzinsung und Rückzahlung übernommen hat.

### § 11 Ausstellergrenzen und Anlagegrenzen

1. Bei der Verwaltung hat die Gesellschaft die im InvG und die in den Vertragsbedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
2. Im Einzelfall dürfen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einschließlich der in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Ausstellers (Schuldners) über den Wertanteil von 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Sondervermögens erworben werden; dabei darf der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Aussteller (Schuldner) 40 Prozent des Sondervermögens nicht übersteigen.
3. Die Gesellschaft darf in solche Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen, die

vom Bund, einem Land, den Europäischen Gemeinschaften, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem anderen Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist, ausgegeben oder garantiert worden sind, jeweils bis zu 35 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen. In Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgegeben worden sind, darf die Gesellschaft jeweils bis zu 25 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen, wenn die Kreditinstitute auf Grund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Ausstellers vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

4. Die Grenze in Absatz 3 Satz 1 darf für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Ausstellers nach Maßgabe von § 60 Absatz 2 Satz 1 InvG überschritten werden, sofern die „Besonderen Vertragsbedingungen“ dies unter Angabe der Aussteller vorsehen. In diesen Fällen müssen die für Rechnung des Sondervermögens gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei nicht mehr als 30 Prozent des Sondervermögens in einer Emission gehalten werden dürfen.
5. Die Gesellschaft darf nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Bankguthaben im Sinne des § 49 InvG bei je einem Kreditinstitut anlegen.
6. Die Gesellschaft darf in Geldmarktinstrumenten, bei denen dasselbe Unternehmen im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 8 InvG Aussteller ist oder die Gewährleistung übernommen hat, insgesamt nur bis zu 5 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen; sie darf in Geldmarktinstrumenten, bei denen dasselbe Unternehmen im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 8 InvG Aussteller ist oder die Gewährleistung übernommen hat und dessen Eigenkapital

weniger als 25 Millionen Euro beträgt, nur bis zu 2 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen. In Geldmarktinstrumenten nach Satz 1 dürfen insgesamt nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens angelegt werden. In Geldmarktinstrumenten im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr. 2 InvG desselben Ausstellers darf die Gesellschaft nur bis zu 2 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen.

7. Die Gesellschaft darf für ein Sondervermögen bei ein und derselben Einrichtung nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens in eine Kombination der folgenden Vermögensgegenstände anlegen:
  - von dieser Einrichtung begebene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente,
  - Bankguthaben bei dieser Einrichtung,
  - von dieser Einrichtung erworbene Derivate, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind.
 Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben unberührt.
8. Die in Absatz 3 genannten Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen werden bei der Anwendung der in Absatz 2 genannten Grenzen von 40 Prozent nicht berücksichtigt. Die in den Absätzen 2 und 3 und Absätzen 5 bis 7 genannten Grenzen dürfen abweichend von der Regelung in Absatz 7 nicht kumuliert werden.
9. Die Gesellschaft darf in Anteilen an einem einzigen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen. In Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 Satz 2 darf die Gesellschaft insgesamt nur bis zu 30 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines anderen Sondervermögens oder ausländischen Investmentvermögens erwerben.

## **§ 12 Übertragung aller Vermögensgegenstände des Sondervermögens in ein anderes Sondervermögen**

1. Die Gesellschaft darf alle Vermögensgegenstände dieses Sondervermögens in ein anderes Sondervermögen übertragen oder alle Vermögensgegenstände eines anderen Sondervermögens in dieses Sondervermögen übernehmen, wenn
  - a) beide Sondervermögen von der Gesellschaft verwaltet werden,
  - b) die Anlagegrundsätze und -grenzen nach den Vertragsbedingungen für diese Sonder-

vermögen nicht wesentlich voneinander abweichen,

c) die an die Gesellschaft und die Depotbank zu zahlenden Vergütungen sowie die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge nicht wesentlich voneinander abweichen,

d) die Übertragung aller Vermögensgegenstände des Sondervermögens zum Geschäftsjahresende des übertragenden Sondervermögens (Übertragungsstichtag) erfolgt, am Übertragungsstichtag die Werte des übernehmenden und des übertragenden Sondervermögens berechnet werden, das Umtauschverhältnis festgelegt wird, die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten übernommen werden und der gesamte Übernahmeprozess vom Abschlussprüfer geprüft wird und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) die Übertragung der Vermögensgegenstände, bei der die Interessen der Anleger ausreichend gewahrt sein müssen, genehmigt hat.

2. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des übernommenen und des aufnehmenden Sondervermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Die neuen Anteile des übernehmenden Sondervermögens gelten bei den Anlegern des übertragenden Sondervermögens mit Beginn des dem Übertragungsstichtag folgenden Tages als ausgegeben.

3. Absatz 1 Buchstabe c gilt nicht für die Zusammenlegung einzelner Sondervermögen zu einem einzigen Sondervermögen mit unterschiedlichen Anteilklassen. In diesem Fall ist statt des Umtauschverhältnisses nach Abs. 2 Satz 1 der Anteil der Anteilklasse an dem Sondervermögen zu ermitteln.

### § 13 Darlehen

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens einem Wertpapier-Darlehensnehmer gegen ein marktgerechtes Entgelt nach Übertragung ausreichender Sicherheiten ein Wertpapier-Darlehen auf unbestimmte oder bestimmte Zeit insoweit gewähren, als der Kurswert der zu übertragenden Wertpapiere zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des Sondervermögens demselben Wertpapier-Darlehensnehmer bereits als Wertpapier-Darlehen übertragenen Wertpapiere 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt. Der Kurswert der für eine bestimmte Zeit zu übertragenden Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des Sondervermögens bereits als Wertpapier-Darlehen für eine bestimmte Zeit übertragenen Wertpapiere 15 Prozent des

Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.

2. Wird die Sicherheit für die übertragenen Wertpapiere vom Wertpapier-Darlehensnehmer in Guthaben erbracht, darf die Gesellschaft von der Möglichkeit Gebrauch machen, diese Guthaben in Geldmarktinstrumente im Sinne des § 48 InvG in der Währung des Guthabens anzulegen. Die Erträge aus Sicherheiten stehen dem Sondervermögen zu.

3. Die Gesellschaft kann sich auch eines von einer Wertpapiersammelbank oder von einem anderen in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ genannten Unternehmen, dessen Unternehmensgegenstand die Abwicklung von grenzüberschreitenden Effekengeschäften für andere ist, organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung der Wertpapier-Darlehen bedienen, welches von den Anforderungen der §§ 54 und 55 InvG abweicht, wenn durch die Bedingungen dieses Systems die Wahrung der Interessen der Anleger gewährleistet ist.

4. Sofern die Gesellschaft Darlehen in Bezug auf andere für das Sondervermögen erwerbbar Vermögensgegenstände gewähren darf, erfolgt eine Festlegung in den „Besonderen Vertragsbedingungen“.

### § 14 Pensionsgeschäfte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Wertpapier-Pensionsgeschäfte im Sinne von § 340b Abs. 2 Handelsgesetzbuch gegen Entgelt mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten abschließen.

2. Die Pensionsgeschäfte müssen Wertpapiere zum Gegenstand haben, die nach den Vertragsbedingungen für das Sondervermögen erworben werden dürfen.

3. Die Pensionsgeschäfte dürfen höchstens eine Laufzeit von 12 Monaten haben.

4. Sofern die Gesellschaft Pensionsgeschäfte in Bezug auf andere, nach den Vertragsbedingungen für das Sondervermögen erwerbbar Vermögensgegenstände abschließen darf, erfolgt eine Festlegung in den „Besonderen Vertragsbedingungen“.

### § 15 Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 Prozent des Sondervermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Depotbank der Kreditaufnahme zustimmt. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsgeber

im Rahmen eines Pensionsgeschäftes erhalten hat, anzurechnen.

#### **§ 16 Anteilscheine**

1. Die Anteilscheine lauten auf den Inhaber und sind über einen Anteil oder eine Mehrzahl von Anteilen ausgestellt.
2. Die Anteile können verschiedene Rechte hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, des Rücknahmeabschlages, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung oder einer Kombination dieser Merkmale (Anteilklassen) haben. Die Einzelheiten sind in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ festgelegt.
3. Die Anteilscheine tragen mindestens die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften der Gesellschaft und der Depotbank. Darüber hinaus weisen sie die eigenhändige Unterschrift einer Kontrollperson der Depotbank auf.
4. Die Anteile sind übertragbar. Mit der Übertragung eines Anteilscheines gehen die in ihm verbrieften Rechte über. Der Gesellschaft gegenüber gilt in jedem Falle der Inhaber des Anteilscheines als der Berechtigte.
5. Sofern die Rechte der Anleger bei der Errichtung des Sondervermögens oder die Rechte der Anleger einer Anteilklasse bei Einführung der Anteilklasse nicht in einer Globalurkunde, sondern in einzelnen Anteilscheinen oder in Mehrfachurkunden verbrieft werden sollen, erfolgt die Festlegung in den „Besonderen Vertragsbedingungen“.

#### **§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen, Rücknahmeaussetzung**

1. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und entsprechenden Anteilscheine ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.
2. Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Depotbank oder durch Vermittlung Dritter erworben werden.
3. Die Anleger können von der Gesellschaft die Rücknahme der Anteile verlangen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Sondervermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Depotbank.
4. Der Gesellschaft bleibt jedoch vorbehalten, die Rücknahme der Anteile auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der

Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.

#### **§ 18 Ausgabe- und Rücknahmepreise**

1. Zur Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile wird der Wert der zu dem Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände (Inventarwert) zu den in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ genannten Zeitpunkten ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt (Anteilwert). Werden gemäß § 16 Absatz 2 unterschiedliche Anteilklassen für das Sondervermögen eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß den Grundsätzen für die Kurs- und Preisfeststellung, die im InvG und den auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen genannt sind.
2. Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert zuzüglich eines in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ gegebenenfalls festgesetzten Ausgabeaufschlags. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert abzüglich eines gegebenenfalls in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ festgesetzten Rücknahmeabschlages. Sofern vom Anleger außer dem Ausgabeaufschlag oder Rücknahmeabschlag sonstige Kosten zu entrichten sind, ist deren Höhe und Berechnung in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ anzugeben.
3. Der Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge ist spätestens der auf den Eingang des Anteilsabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag, soweit in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts anderes bestimmt ist.

#### **§ 19 Kosten**

In den „Besonderen Vertragsbedingungen“ werden die Aufwendungen und die der Gesellschaft, der Depotbank und Dritten zustehenden Vergütungen, die dem Sondervermögen belastet werden können, genannt. Für Vergütungen im Sinne von Satz 1 ist in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ darüber hinaus anzugeben, nach welcher Methode, in welcher Höhe und auf Grund welcher Berechnung sie zu leisten sind.

#### **§ 20 Rechnungslegung**

1. Spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des Sondervermögens macht die Gesellschaft einen Jahresbericht einschließlich Ertrags- und Aufwandsrechnung gemäß § 44 Abs. 1 InvG bekannt.
2. Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres macht die Gesellschaft einen

Halbjahresbericht gemäß § 44 Abs. 2 InvG bekannt.

3. Wird das Recht zur Verwaltung des Sondervermögens während des Geschäftsjahres auf eine andere Kapitalanlagegesellschaft übertragen, so hat die Gesellschaft auf den Übertragungstichtag einen Zwischenbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß § 44 Abs. 1 InvG entspricht.
4. Die Berichte sind bei der Gesellschaft und der Depotbank und weiteren Stellen, die im Verkaufsprospekt anzugeben sind, erhältlich; sie werden ferner im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht.

#### **§ 21 Kündigung und Abwicklung des Sondervermögens**

1. Die Gesellschaft kann die Verwaltung des Sondervermögens mit einer Frist von mindestens dreizehn Monaten durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen.
2. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Gesellschaft, das Sondervermögen zu verwalten. In diesem Falle geht das Sondervermögen bzw. das Verfügungsrecht über das Sondervermögen auf die Depotbank über, die es abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen hat. Für die Zeit der Abwicklung kann die Depotbank die der Gesellschaft zustehende Vergütung beanspruchen. Mit Genehmigung der Bundesanstalt kann die Depotbank von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalanlagegesellschaft die Verwaltung des Sondervermögens nach Maßgabe der bisherigen Vertragsbedingungen übertragen.
3. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht nach Maßgabe des § 38 InvG erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 44 Abs. 1 InvG entspricht.

#### **§ 22 Änderungen der Vertragsbedingungen**

1. Die Gesellschaft kann die Vertragsbedingungen ändern.
2. Änderungen der Vertragsbedingungen, mit Ausnahme der Regelungen zu den Aufwendungen und den der Gesellschaft, der Depot-

bank und Dritten zustehenden Vergütungen, die zu Lasten des Sondervermögens gehen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 InvG), bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt. Soweit die Änderungen nach Satz 1 Anlagegrundsätze des Sondervermögens betreffen, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft.

3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht und treten – mit Ausnahme der Änderungen nach Absätzen 4 und 5 – frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger in Kraft, soweit nicht mit Zustimmung der Bundesanstalt ein früherer Termin genannt wird. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr In-Kraft-Treten hinzuweisen.
4. Änderungen von Regelungen zu den Aufwendungen und den der Gesellschaft, der Depotbank und Dritten zustehenden Vergütungen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 InvG) treten 13 Monate nach Bekanntmachung in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt gemäß Absatz 3 Satz 2.
5. Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze des Sondervermögens treten 13 Monate nach Bekanntmachung in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt gemäß Absatz 3 Satz 2.

#### **§ 23 Erfüllungsort, Gerichtsstand**

1. Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.
2. Hat der Anleger im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist der Sitz der Gesellschaft Gerichtsstand.

## Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-Gesellschaft mbH, Hamburg, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte richtlinienkonforme Sondervermögen **HANSAzins**, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

### ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

#### § 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 47 InvG, insbesondere Schuldverschreibungen, Namensschuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen, sofern diese nach dem Erwerb für das Sondervermögen mindestens zweimal abgetreten werden können, sonstige verbrieftete Schuldtitel sowie andere marktfähige Wertpapiere, soweit es sich nicht um Geldmarktinstrumente oder Derivate handelt,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
3. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
4. Investmentanteile gemäß § 50 InvG,
5. Derivate gemäß § 51 InvG,
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

#### § 2 Nicht zulässige Vermögensgegenstände

Aktien und Aktien gleichwertige Papiere gemäß § 47 InvG und Anteile an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 4 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“, die nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung überwiegend in Aktien und Aktien gleichwertigen Papieren anlegen, dürfen für das Sondervermögen nicht erworben werden.

#### § 3 Darlehens- und Pensionsgeschäfte

Die §§ 13 und 14 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ sind bei den Anlagegrundsätzen und Anlagegrenzen zu berücksichtigen und gelten für Geldmarktinstrumente und Bankguthaben und Investmentanteile sinngemäß.

#### § 4 Anlagegrenzen

1. Die Gesellschaft muss mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens in im Inland ausgestellte auf Euro lautende Inhaberschuldverschreibungen anlegen. Die in Pension genommenen Inhaberschuldverschreibungen sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Absatz 1 und 2 InvG anzurechnen.
2. Die Gesellschaft muss aus der Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten hervorgehende Aktien innerhalb von 12 Monaten veräußern.
3. Die Gesellschaft darf bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens in Geldmarktinstrumenten gemäß § 1 Nr. 2 und nach Maßgabe des § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ oder Bankguthaben gemäß § 1 Nr. 3 und nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Absatz 1 und 2 InvG anzurechnen. Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, sind anzurechnen.
4. Die Gesellschaft darf bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen, die nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung überwiegend in verzinslichen Wertpapieren gemäß § 1 Nr. 1 und 6 anlegen, für das Sondervermögen gemäß § 1 Nr. 4 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.
5. Die Gesellschaft darf bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen, die nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung überwiegend in Geldmarktinstrumenten gemäß § 1 Nr. 2 und 6 anlegen, für das Sondervermögen gemäß § 1 Nr. 4 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen des §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.
6. Die Gesellschaft darf in Ausübung der vorstehenden Absätze 4 und 5 insgesamt maximal bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 4 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen.

## § 5 Derivate

1. Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des Sondervermögens Derivate einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 51 Abs. 2 InvG festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der DerivateV nutzen; Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie ausschließlich die folgenden Grundformen von Derivaten oder Kombinationen aus diesen Derivaten oder Kombinationen aus Vermögensgegenständen, die gemäß § 1 Nr. 1, 2, 4 und 6 für das Sondervermögen erworben werden dürfen, mit diesen Derivaten im Sondervermögen einsetzen:
  - a) Terminkontrakte auf Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1, 2 und 6, anerkannte Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen;
  - b) Optionen oder Optionsscheine auf Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1, 2 und 6, anerkannte Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
    - ba) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
    - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
  - c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
  - d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben ba) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
  - e) Credit Default Swaps auf Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1, 2, 4 und 6, sofern sie ausschließlich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuordenbaren Vermögensgegenständen des Sondervermögens dienen;
  - f) Terminkontrakte, Optionen oder Optionsscheine auf Investmentanteile gemäß § 50 InvG und Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG sowie Credit Default Swaps auf Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG dürfen nicht abgeschlossen werden.

Hierbei darf der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des Sondervermögens für das Zins- und

Aktienkursrisiko oder das Währungsrisiko zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des Wertes des Sondervermögens übersteigen.

3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Derivate, mit Ausnahme von Derivaten auf Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG, investieren, die von Vermögensgegenständen, die gemäß § 1 Nr. 1, 2, 4, 5 und 6 für das Sondervermögen erworben werden dürfen, oder von anerkannten Finanzindices, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus.

Hierbei darf der dem Sondervermögen zuzuordnende potentielle Risikobetrag für das Marktrisiko zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potentiellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen.

4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den „Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen“ oder in dem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
5. Die Gesellschaft wird Derivate zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.
6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten darf die Gesellschaft jederzeit vom einfachen zum qualifizierten Ansatz gemäß § 7 der DerivateV wechseln. Der Wechsel zum qualifizierten Ansatz bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.

## § 6 Anlageausschuss

Die Gesellschaft bedient sich bei der Auswahl der für das Sondervermögen anzuschaffenden oder zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses.

## § 7 Anteilklassen

1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen gebildet werden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

2. Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für das ganze Sondervermögen und nicht für eine einzelne Anteilklasse oder eine Gruppe von Anteilklassen zulässig.
3. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilklasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 5 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ Derivate im Sinne des § 51 Abs. 1 InvG auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sondervermögens zu vermeiden.
4. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung, die erfolgsabhängige Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
5. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im ausführlichen Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im ausführlichen Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

## **ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN**

### **§ 8 Anteile**

1. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.
2. Die Rechte der Anleger werden ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Vertragsbedingungen zum 1. Dezember 2006 ausschließlich in Globalurkunden verbrieft, die bei einer Wertpapiersammelbank verwahrt werden. Ein Anspruch auf Auslieferung einzelner Anteil-

scheine besteht ab diesem Zeitpunkt nicht mehr. Bereits ausgegebene Anteilscheine behalten ihre Gültigkeit. Die Gesellschaft ist berechtigt Anteilscheine, die zurückgegeben werden, einzuziehen.

### **§ 9 Ausgabe- und Rücknahmepreis**

1. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Gesellschaft und die Depotbank von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobenen Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge an.
3. Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilklasse bis zu 3,5 % des Anteilwertes.
4. Der Rücknahmeabschlag beträgt bei jeder Anteilklasse bis zu 3,5 % des Anteilwertes. Der Rücknahmeabschlag steht dem Sondervermögen zu.

### **§ 10 Kosten**

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine monatliche Verwaltungsvergütung für jede Anteilklasse von bis zu 0,05 % des Wertes der jeweiligen Anteilklasse bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Monats. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt die Verwaltungsvergütung an.
2. Die Depotbank erhält eine Vergütung von 0,05 % des Wertes des Sondervermögens bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
  - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
  - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
  - c) Kosten für den Druck und Versand der Jahres- und Halbjahresberichte und ggf. des Auflösungsberichtes;
  - d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Thesaurie-

- rungen bzw. Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
- e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
  - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
  - g) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
  - h) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens;
  - i) Kosten für die Erfüllung von Vertriebsanforderungen im Ausland, einschließlich Anzeigekosten, Kosten für aufsichtsrechtliche Bestimmungen im In- und Ausland, Rechts- und Steuerberatungskosten in diesem Zusammenhang sowie Übersetzungskosten;
  - j) Kosten für die Erstellung und den Druck sowie ggf. erforderlicher Übersetzungen von Verkaufsprospekten;
  - k) Kosten im Zusammenhang mit Börsennotierungen;
  - l) Kosten im Zusammenhang mit der Genehmigung oder Änderung von Vertragsbedingungen;
  - m) Rechts- und Steuerberatungskosten im Zusammenhang mit dem Sondervermögen;
  - n) gegebenenfalls Kosten zur Analyse des Anlageerfolges durch Dritte;
  - o) Kosten für das Rating von Vermögensgegenständen;
  - p) Kosten im Zusammenhang mit Anlageausschussitzungen;
  - q) Kosten für die Beurteilung des Sondervermögens durch Ratingagenturen;
  - r) Kosten für die Einlösung der Ertrags-scheine und Kosten im Zusammenhang mit der Umstellung auf Globalurkunden.
4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahres-

bericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investment-Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

## **ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR**

### **§ 11 Ausschüttung**

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

### **§ 12 Thesaurierung**

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Erträge aus Investmentanteilen und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im Sondervermögen anteilig wieder an.

### § 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens ist das Kalenderjahr.

### ANHANG

Liste der Börsen mit amtlichem Markt und organisierten Märkte gemäß § 5 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“

I. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

- Bulgarien Bulgarian Stock Exchange – Sofia
- Rumänien Bucharest Stock Exchange
- Schweiz Elektronische Börse Schweiz
- Türkei Istanbul Stock Exchange

II. Börsen in außereuropäischen Ländern

- Ägypten Cairo & Alexandria Stock Exchange
- Argentinien Buenos Aires
- Australien ASX (Sydney, Hobart, Melbourne, Perth)
- Brasilien Sao Paulo  
Rio de Janeiro
- Chile Santiago
- China Hongkong Stock Exchange  
Shanghai Stock Exchange  
Shenzen Stock Exchange
- Indien Bombay Stock Exchange (BSE)  
National Stock Exchange of India (NSE)  
Calcutta  
Delhi  
Madras
- Indonesien Jakarta Stock Exchange
- Iran Stock Exchange of Teheran
- Israel Tel-Aviv Stock Exchange

- Japan Tokyo  
Osaka  
Nagoya  
Fukuoka  
Sapporo
- Kanada Toronto
- Kolumbien Colombian Stock Exchange
- Korea Seoul
- Malaysia Bursa Malaysia
- Mauritius Stock Exchange of Mauritius
- Mexiko Mexiko City
- Neuseeland New Zealand Exchange (NSX)
- Peru Lima
- Philippinen Philippine Stock Exchange
- Singapur Singapur Stock Exchange
- Sri Lanka Colombo Stock Exchange
- Südafrika Johannesburg (JSE)
- Taiwan Taipei
- Thailand Stock Exchange of Thailand
- USA American Stock Exchange (AMEX)  
New York Stock Exchange (NYSE)  
Pacific Stock Exchange  
Philadelphia  
Chicago  
Boston  
Cincinnati

III. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

- Japan Over the Counter Market
- Kanada Over the Counter Market
- Korea Over the Counter Market
- Schweiz Börse Bern

- USA
  - NASDAQ-System
  - Over the Counter Market (von der NASD organisierte Märkte wie Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds und Public Direct Participation Programs)
- Over the Counter Market der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA), Zürich.

## Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-Gesellschaft mbH, Hamburg, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte richtlinienkonforme Sondervermögen **HANSarenta**, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

### ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

#### § 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 47 InvG, insbesondere Schuldverschreibungen, Namensschuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen, sofern diese nach dem Erwerb für das Sondervermögen mindestens zweimal abgetreten werden können, sonstige verbrieftete Schuldtitel sowie andere marktfähige Wertpapiere,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
3. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
4. Derivate gemäß § 51 InvG,
5. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

#### § 2 Nicht zulässige Vermögensgegenstände

Aktien und Aktien gleichwertige Papiere gemäß § 47 InvG und Investmentanteile gemäß § 50 InvG dürfen für das Sondervermögen nicht erworben werden.

#### § 3 Darlehens- und Pensionsgeschäfte

Die §§ 13 und 14 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ sind bei den Anlagegrundsätzen und Anlagegrenzen zu berücksichtigen und gelten für Geldmarktinstrumente und Bankguthaben sinngemäß.

#### § 4 Anlagegrenzen

1. Die Gesellschaft muss mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens in verzinsliche Wertpapiere gemäß § 1 Nr. 1 und nach Maßgabe des § 5 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Absatz 1 und 2 InvG anzurechnen.

2. Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen nur auf Euro lautende Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Bankguthaben erwerben.
3. Die Gesellschaft muss aus der Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten hervorgehende Aktien innerhalb von 12 Monaten veräußern.
4. Die Gesellschaft darf bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens in Geldmarktinstrumente gemäß § 1 Nr. 2 und nach Maßgabe des § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ oder Bankguthaben gemäß § 1 Nr. 3 und nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Absatz 1 und 2 InvG anzurechnen. Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, sind anzurechnen.

#### § 5 Derivate

1. Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des Sondervermögens Derivate einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 51 Abs. 2 InvG festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der DerivateV nutzen; Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie ausschließlich die folgenden Grundformen von Derivaten oder Kombinationen aus diesen Derivaten oder Kombinationen aus Vermögensgegenständen, die gemäß § 1 Nr. 1, 2, und 5 für das Sondervermögen erworben werden dürfen, mit diesen Derivaten im Sondervermögen einsetzen:
  - a) Terminkontrakte auf Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1, 2, und 5, anerkannte Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen;
  - b) Optionen oder Optionsscheine auf Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1, 2, und 5, anerkannte Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
    - ba) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
    - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;

- c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
- d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben ba) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
- e) Credit Default Swaps auf Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1, 2, und 5, sofern sie ausschließlich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuordenbaren Vermögensgegenständen des Sondervermögens dienen;
- f) Terminkontrakte, Optionen oder Optionscheine auf Investmentanteile gemäß § 50 InvG und Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG sowie Credit Default Swaps auf Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG dürfen nicht abgeschlossen werden.

Hierbei darf der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des Sondervermögens für das Zins- und Aktienkursrisiko oder das Währungsrisiko zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des Wertes des Sondervermögens übersteigen.

3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Derivate, mit Ausnahme von Derivaten auf Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG, investieren, die von Vermögensgegenständen, die gemäß § 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 für das Sondervermögen erworben werden dürfen, oder von anerkannten Finanzindices, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus.

Hierbei darf der dem Sondervermögen zuzuordnende potentielle Risikobetrag für das Marktrisiko zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potentiellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen.

4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den „Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen“ oder in dem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
5. Die Gesellschaft wird Derivate zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.
6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten darf die Gesell-

schaft jederzeit vom einfachen zum qualifizierten Ansatz gemäß § 7 der DerivateV wechseln. Der Wechsel zum qualifizierten Ansatz bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.

## § 6 Anlageausschuss

Die Gesellschaft bedient sich bei der Auswahl der für das Sondervermögen anzuschaffenden oder zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses.

## § 7 Anteilklassen

1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen gebildet werden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für das ganze Sondervermögen und nicht für eine einzelne Anteilklasse oder eine Gruppe von Anteilklassen zulässig.
3. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilklasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 5 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ Derivate im Sinne des § 51 Abs. 1 InvG auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sondervermögens zu vermeiden.
4. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung, die erfolgsabhängige Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
5. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im ausführlichen Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwal-

tungsvergütung, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im ausführlichen Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

## **ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN**

### **§ 8 Anteile**

1. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.
2. Die Rechte der Anleger werden ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Vertragsbedingungen zum 1. Dezember 2006 ausschließlich in Globalurkunden verbrieft, die bei einer Wertpapiersammelbank verwahrt werden. Ein Anspruch auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht ab diesem Zeitpunkt nicht mehr. Bereits ausgegebene Anteilscheine behalten ihre Gültigkeit. Die Gesellschaft ist berechtigt Anteilscheine, die zurückgegeben werden, einzuziehen.

### **§ 9 Ausgabe- und Rücknahmepreis**

1. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Gesellschaft und die Depotbank von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobenen Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge an.
3. Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilklasse bis zu 3,5 % des Anteilwertes.
4. Der Rücknahmeabschlag beträgt bei jeder Anteilklasse bis zu 3,5 % des Anteilwertes. Der Rücknahmeabschlag steht dem Sondervermögen zu.

### **§ 10 Kosten**

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine monatliche Verwaltungsvergütung für jede Anteilklasse von bis zu 0,06 % des Wertes der jeweiligen Anteilklasse bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Monats. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt die Verwaltungsvergütung an.

2. Die Depotbank erhält eine Vergütung von 0,05 % des Wertes des Sondervermögens bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
  - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
  - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
  - c) Kosten für den Druck und Versand der Jahres- und Halbjahresberichte und ggf. des Auflösungsberichtes;
  - d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Thesaurierungen bzw. Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
  - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
  - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
  - g) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
  - h) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens;
  - i) Kosten für die Erfüllung von Vertriebsanforderungen im Ausland, einschließlich Anzeigekosten, Kosten für aufsichtsrechtliche Bestimmungen im In- und Ausland, Rechts- und Steuerberatungskosten in diesem Zusammenhang sowie Übersetzungskosten;
  - j) Kosten für die Erstellung und den Druck sowie ggf. erforderlicher Übersetzungen von Verkaufsprospekten;
  - k) Kosten im Zusammenhang mit Börsennotierungen;
  - l) Kosten im Zusammenhang mit der Genehmigung oder Änderung von Vertragsbedingungen;
  - m) Rechts- und Steuerberatungskosten im Zusammenhang mit dem Sondervermögen;
  - n) gegebenenfalls Kosten zur Analyse des Anlageerfolges durch Dritte;
  - o) Kosten für das Rating von Vermögensgegenständen;
  - p) Kosten im Zusammenhang mit Anlageausschussitzungen;

- q) Kosten für die Beurteilung des Sondervermögens durch Ratingagenturen;
  - r) Kosten für die Einlösung der Ertrags-scheine und Kosten im Zusammenhang mit der Umstellung auf Globalurkunden.
4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investment-Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

- 3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
- 4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

#### **§ 12 Thesaurierung**

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Erträge aus Investmentanteilen und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im Sondervermögen anteilig wieder an.

#### **§ 13 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens ist das Kalenderjahr.

## **ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR**

### **§ 11 Ausschüttung**

- 1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
- 2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt.

## Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-Gesellschaft mbH, Hamburg, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte richtlinienkonforme Sondervermögen **HANSainternational**, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

### ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

#### § 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Aktien und Aktien gleichwertige Papiere gemäß § 47 InvG,
2. Wertpapiere gemäß § 47 InvG, insbesondere Schuldverschreibungen, Namensschuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen, sofern diese nach dem Erwerb für das Sondervermögen mindestens zweimal abgetreten werden können, sonstige verbrieftete Schuldtitel sowie andere marktfähige Wertpapiere, soweit es sich nicht um Geldmarktinstrumente oder Derivate handelt,
3. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
4. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
5. Investmentanteile gemäß § 50 InvG,
6. Derivate gemäß § 51 InvG,
7. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

#### § 2 Darlehens- und Pensionsgeschäfte

Die §§ 13 und 14 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ sind bei den Anlagegrundsätzen und Anlagegrenzen zu berücksichtigen und gelten für Geldmarktinstrumente und Bankguthaben und Investmentanteile sinngemäß.

#### § 3 Anlagegrenzen

1. Die Gesellschaft muss mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens in verzinsliche Wertpapiere ausländischer Aussteller gemäß § 1 Nr. 2 und nach Maßgabe des § 5 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Absatz 1 und 2 InvG anzurechnen.

2. Die Gesellschaft darf bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens in Geldmarktinstrumenten gemäß § 1 Nr. 3 und nach Maßgabe des § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ oder Bankguthaben gemäß § 1 Nr. 4 und nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Absatz 1 und 2 InvG anzurechnen. Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, sind anzurechnen.

3. Die Gesellschaft darf bis zu 10% in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen, die nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung überwiegend in Aktien und Aktien gleichwertigen Papieren gemäß § 1 Nr. 1 und 7 anlegen, für das Sondervermögen gemäß § 1 Nr. 5 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen

4. Die Gesellschaft darf bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen, die nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung überwiegend in verzinslichen Wertpapieren gemäß § 1 Nr. 2 und 7 anlegen, für das Sondervermögen gemäß § 1 Nr. 5 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.

5. Die Gesellschaft darf bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen, die nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung überwiegend in Geldmarktinstrumenten gemäß § 1 Nr. 3 und 7 anlegen, für das Sondervermögen gemäß § 1 Nr. 5 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen des §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.

6. Die Gesellschaft darf in Ausübung der vorstehenden Absätze 3 bis 5 insgesamt maximal bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 5 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen

#### § 4 Derivate

1. Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des Sondervermögens Derivate einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der

eingesetzten Derivate entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 51 Abs. 2 InvG festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der DerivateV nutzen; Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie ausschließlich die folgenden Grundformen von Derivaten oder Kombinationen aus diesen Derivaten oder Kombinationen aus Vermögensgegenständen, die gemäß § 1 Nr. 1, 2, 3, 5 und 7 für das Sondervermögen erworben werden dürfen, mit diesen Derivaten im Sondervermögen einsetzen:
  - a) Terminkontrakte auf Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1, 2, 3 und 7, anerkannte Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen;
  - b) Optionen oder Optionsscheine auf Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1, 2, 3 und 7, anerkannte Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
    - ba) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
    - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
  - c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
  - d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben ba) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
  - e) Credit Default Swaps auf Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1, 2, 3, 5 und 7, sofern sie ausschließlich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuordenbaren Vermögensgegenständen des Sondervermögens dienen;
  - f) Terminkontrakte, Optionen oder Optionsscheine auf Investmentanteile gemäß § 50 InvG und Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG sowie Credit Default Swaps auf Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG dürfen nicht abgeschlossen werden.

Hierbei darf der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des Sondervermögens für das Zins- und Aktienkursrisiko oder das Währungsrisiko zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des Wertes des Sondervermögens übersteigen.

3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Derivate, mit Ausnahme von Derivaten auf Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG, investieren, die von Vermögensgegenständen, die gemäß § 1 Nr. 1, 2, 3, 5, 6 und 7 für das Sondervermögen erworben werden dürfen, oder von anerkannten Finanzindices, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus.

Hierbei darf der dem Sondervermögen zuzuordnende potentielle Risikobetrag für das Marktrisiko zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potentiellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen.

4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den „Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen“ oder in dem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
5. Die Gesellschaft wird Derivate zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.
6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten darf die Gesellschaft jederzeit vom einfachen zum qualifizierten Ansatz gemäß § 7 der DerivateV wechseln. Der Wechsel zum qualifizierten Ansatz bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.

### § 5 Anlageausschuss

Die Gesellschaft bedient sich bei der Auswahl der für das Sondervermögen anzuschaffenden oder zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses.

### § 6 Anteilklassen

1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen gebildet werden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für das ganze Sondervermögen und nicht für eine einzelne Anteilklasse oder eine Gruppe von Anteilklassen zulässig.

3. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkategorie ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 4 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ Derivate im Sinne des § 51 Abs. 1 InvG auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sondervermögens zu vermeiden.
4. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung, die erfolgsabhängige Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
5. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im ausführlichen Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im ausführlichen Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

## **ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN**

### **§ 7 Anteile**

1. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.
2. Die Rechte der Anleger werden ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Vertragsbedingungen zum 1. Dezember 2006 ausschließlich in Globalurkunden verbrieft, die bei einer Wertpapiersammelbank verwahrt werden. Ein Anspruch auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht ab diesem Zeitpunkt nicht mehr. Bereits ausgegebene Anteilscheine behalten ihre Gültigkeit. Die Gesellschaft ist berechtigt Anteilscheine, die zurückgegeben werden, einzuziehen.

### **§ 8 Ausgabe- und Rücknahmepreis**

1. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Gesellschaft und die Depotbank von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobenen Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge an.
3. Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilklasse bis zu 3,5 % des Anteilwertes.
4. Der Rücknahmeabschlag beträgt bei jeder Anteilklasse bis zu 3,5 % des Anteilwertes. Der Rücknahmeabschlag steht dem Sondervermögen zu.

### **§ 9 Kosten**

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine monatliche Verwaltungsvergütung für jede Anteilklasse von bis zu 0,08 % des Wertes der jeweiligen Anteilklasse bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Monats. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt die Verwaltungsvergütung an.
2. Die Depotbank erhält eine Vergütung von 0,05 % des Wertes des Sondervermögens bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
  - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
  - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
  - c) Kosten für den Druck und Versand der Jahres- und Halbjahresberichte und ggf. des Auflösungsberichtes;
  - d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Thesaurierungen bzw. Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
  - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;

- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
  - g) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
  - h) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens;
  - i) Kosten für die Erfüllung von Vertriebsanforderungen im Ausland, einschließlich Anzeigekosten, Kosten für aufsichtsrechtliche Bestimmungen im In- und Ausland, Rechts- und Steuerberatungskosten in diesem Zusammenhang sowie Übersetzungskosten;
  - j) Kosten für die Erstellung und den Druck sowie ggf. erforderlicher Übersetzungen von Verkaufsprospekten;
  - k) Kosten im Zusammenhang mit Börsennotierungen;
  - l) Kosten im Zusammenhang mit der Genehmigung oder Änderung von Vertragsbedingungen;
  - m) Rechts- und Steuerberatungskosten im Zusammenhang mit dem Sondervermögen;
  - n) gegebenenfalls Kosten zur Analyse des Anlageerfolges durch Dritte;
  - o) Kosten für das Rating von Vermögensgegenständen;
  - p) Kosten im Zusammenhang mit Anlageausschussungen;
  - q) Kosten für die Beurteilung des Sondervermögens durch Ratingagenturen;
  - r) Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine und Kosten im Zusammenhang mit der Umstellung auf Globalurkunden.
4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeaufschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeaufschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investment-Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einer anderen Gesell-

schaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

## ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

### § 10 Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

### § 11 Thesaurierung

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Erträge aus Investmentanteilen und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im Sondervermögen anteilig wieder an.

### § 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens ist das Kalenderjahr.

## ANHANG

Liste der Börsen mit amtlichem Markt und organisierten Märkte gemäß § 5 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“

### I. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

- Bulgarien Bulgarian Stock Exchange – Sofia
- Rumänien Bucharest Stock Exchange
- Schweiz Elektronische Börse Schweiz
- Türkei Istanbul Stock Exchange

### II. Börsen in außereuropäischen Ländern

- Ägypten Cairo & Alexandria Stock Exchange
- Argentinien Buenos Aires
- Australien ASX (Sydney, Hobart, Melbourne, Perth)
- Brasilien Sao Paulo  
Rio de Janeiro
- Chile Santiago
- China Hongkong Stock Exchange  
Shanghai Stock Exchange  
Shenzen Stock Exchange
- Indien Bombay Stock Exchange (BSE)  
National Stock Exchange of India (NSE)  
Calcutta  
Delhi  
Madras
- Indonesien Jakarta Stock Exchange
- Iran Stock Exchange of Teheran
- Israel Tel-Aviv Stock Exchange
- Japan Tokyo  
Osaka  
Nagoya  
Fukuoka  
Sapporo
- Kanada Toronto
- Kolumbien Colombian Stock Exchange

- Korea Seoul
- Malaysia Bursa Malaysia
- Mauritius Stock Exchange of Mauritius
- Mexiko Mexiko City
- Neuseeland New Zealand Exchange (NSX)
- Peru Lima
- Philippinen Philippine Stock Exchange
- Singapur Singapur Stock Exchange
- Sri Lanka Colombo Stock Exchange
- Südafrika Johannesburg (JSE)
- Taiwan Taipei
- Thailand Stock Exchange of Thailand
- USA American Stock Exchange (AMEX)  
New York Stock Exchange (NYSE)  
Pacific Stock Exchange  
Philadelphia  
Chicago  
Boston  
Cincinnati

### III. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

- Japan Over the Counter Market
- Kanada Over the Counter Market
- Korea Over the Counter Market
- Schweiz Börse Bern
- USA – NASDAQ-System  
– Over the Counter Market (von der NASD organisierte Märkte wie Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds und Public Direct Participation Programs)
- Over the Counter Market der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA), Zürich.

## Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-Gesellschaft mbH, Hamburg, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte richtlinienkonforme Sondervermögen **HANSAeffekt**, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

### ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

#### § 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Aktien und Aktien gleichwertige Papiere gemäß § 47 InvG,
2. Wertpapiere gemäß § 47 InvG, insbesondere Schuldverschreibungen, Namensschuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen, sofern diese nach dem Erwerb für das Sondervermögen mindestens zweimal abgetreten werden können, sonstige verbrieftete Schuldtitel sowie andere marktfähige Wertpapiere, soweit es sich nicht um Geldmarktinstrumente oder Derivate handelt,
3. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
4. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
5. Investmentanteile gemäß § 50 InvG,
6. Derivate gemäß § 51 InvG,
7. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

#### § 2 Nicht zulässige Vermögensgegenstände

Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 5 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“, die nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung überwiegend in verzinslichen Wertpapieren gemäß § 1 Nr. 2 und 7 anlegen, dürfen für das Sondervermögen nicht erworben werden.

#### § 3 Darlehens- und Pensionsgeschäfte

Die §§ 13 und 14 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ sind bei den Anlagegrundsätzen und Anlagegrenzen zu berücksichtigen und gelten für Geldmarktinstrumente und Bankguthaben und Investmentanteile sinngemäß.

#### § 4 Anlagegrenzen

1. Die Gesellschaft muss mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens in Aktien und Aktien gleichwertige Papiere gemäß § 1 Nr. 1 und nach Maßgabe des § 5 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Aktien sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Absatz 1 und 2 InvG anzurechnen.
2. Der Wert der Aktien und Aktien gleichwertigen Papiere und Schuldscheindarlehen darf 70 % des Wertes der im Sondervermögen befindlichen Wertpapiere gemäß § 1 Nr. 1 und 2 nicht unterschreiten.
3. Die Gesellschaft darf bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens in Geldmarktinstrumenten gemäß § 1 Nr. 3 und nach Maßgabe des § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ oder Bankguthaben gemäß § 1 Nr. 4 und nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Absatz 1 und 2 InvG anzurechnen. Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, sind anzurechnen.
4. Die Gesellschaft darf bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen, die nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung überwiegend in Aktien und Aktien gleichwertigen Papieren gemäß § 1 Nr. 1 und 7 anlegen, für das Sondervermögen gemäß § 1 Nr. 5 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.
5. Die Gesellschaft darf bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen, die nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung überwiegend in Geldmarktinstrumenten gemäß § 1 Nr. 3 und 7 anlegen, für das Sondervermögen gemäß § 1 Nr. 5 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen des §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.
6. Die Gesellschaft darf in Ausübung der vorstehenden Absätze 4 und 5 insgesamt maximal bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 5 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen.

## § 5 Derivate

1. Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des Sondervermögens Derivate einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 51 Abs. 2 InvG festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der DerivateV nutzen; Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
  2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie ausschließlich die folgenden Grundformen von Derivaten oder Kombinationen aus diesen Derivaten oder Kombinationen aus Vermögensgegenständen, die gemäß § 1 Nr. 1, 2, 3, 5 und 7 für das Sondervermögen erworben werden dürfen, mit diesen Derivaten im Sondervermögen einsetzen:
    - a) Terminkontrakte auf Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1, 2, 3 und 7, anerkannte Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen;
    - b) Optionen oder Optionsscheine auf Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1, 2, 3 und 7, anerkannte Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
      - ba) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
      - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
    - c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
    - d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben ba) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
    - e) Credit Default Swaps auf Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1, 2, 3, 5 und 7, sofern sie ausschließlich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuordenbaren Vermögensgegenständen des Sondervermögens dienen;
    - f) Terminkontrakte, Optionen oder Optionsscheine auf Investmentanteile gemäß § 50 InvG und Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG sowie Credit Default Swaps auf Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG dürfen nicht abgeschlossen werden.
- Hierbei darf der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des Sondervermögens für das Zins- und Aktienkursrisiko oder das Währungsrisiko zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des Wertes des Sondervermögens übersteigen.
3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Derivate, mit Ausnahme von Derivaten auf Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG, investieren, die von Vermögensgegenständen, die gemäß § 1 Nr. 1, 2, 3, 5, 6 und 7 für das Sondervermögen erworben werden dürfen, oder von anerkannten Finanzindices, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus.
- Hierbei darf der dem Sondervermögen zuzuordnende potentielle Risikobetrag für das Marktrisiko zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potentiellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen.
4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den „Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen“ oder in dem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
  5. Die Gesellschaft wird Derivate zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.
  6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten darf die Gesellschaft jederzeit vom einfachen zum qualifizierten Ansatz gemäß § 7 der DerivateV wechseln. Der Wechsel zum qualifizierten Ansatz bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.

## § 6 Anlageausschuss

Die Gesellschaft bedient sich bei der Auswahl der für das Sondervermögen anzuschaffenden oder zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses.

## § 7 Anteilklassen

1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen gebildet werden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

2. Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für das ganze Sondervermögen und nicht für eine einzelne Anteilklasse oder eine Gruppe von Anteilklassen zulässig.

3. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilklasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 5 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ Derivate im Sinne des § 51 Abs. 1 InvG auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sondervermögens zu vermeiden.

4. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung, die erfolgsabhängige Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

5. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im ausführlichen Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im ausführlichen Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

## **ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN**

### **§ 8 Anteile**

1. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

2. Die Rechte der Anleger werden ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Vertragsbedingungen zum 1. Dezember 2006 ausschließlich in Globalurkunden verbrieft, die bei einer Wertpapiersammelbank verwahrt werden. Ein Anspruch auf Auslieferung einzelner Anteil-

scheine besteht ab diesem Zeitpunkt nicht mehr. Bereits ausgegebene Anteilscheine behalten ihre Gültigkeit. Die Gesellschaft ist berechtigt Anteilscheine, die zurückgegeben werden, einzuziehen.

### **§ 9 Ausgabe- und Rücknahmepreis**

1. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Gesellschaft und die Depotbank von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

2. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobenen Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge an.

3. Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilklasse bis zu 5 % des Anteilwertes.

4. Der Rücknahmeabschlag beträgt bei jeder Anteilklasse bis zu 5 % des Anteilwertes. Der Rücknahmeabschlag steht dem Sondervermögen zu.

### **§ 10 Kosten**

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine monatliche Verwaltungsvergütung für jede Anteilklasse von bis zu 0,15 % des Wertes der jeweiligen Anteilklasse bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Monats. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt die Verwaltungsvergütung an.

2. Die Depotbank erhält eine Vergütung von 0,05 % des Wertes des Sondervermögens bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres zum Ende des Geschäftsjahres.

3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:

- a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
- b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- c) Kosten für den Druck und Versand der Jahres- und Halbjahresberichte und ggf. des Auflösungsberichtes;
- d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Thesaurie-

- rungen bzw. Ausschüttungen und des Auflösungsbereiches;
- e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
  - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
  - g) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
  - h) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens;
  - i) Kosten für die Erfüllung von Vertriebsanforderungen im Ausland, einschließlich Anzeigekosten, Kosten für aufsichtsrechtliche Bestimmungen im In- und Ausland, Rechts- und Steuerberatungskosten in diesem Zusammenhang sowie Übersetzungskosten;
  - j) Kosten für die Erstellung und den Druck sowie ggf. erforderlicher Übersetzungen von Verkaufsprospekten;
  - k) Kosten im Zusammenhang mit Börsennotierungen;
  - l) Kosten im Zusammenhang mit der Genehmigung oder Änderung von Vertragsbedingungen;
  - m) Rechts- und Steuerberatungskosten im Zusammenhang mit dem Sondervermögen;
  - n) gegebenenfalls Kosten zur Analyse des Anlageerfolges durch Dritte;
  - o) Kosten für das Rating von Vermögensgegenständen;
  - p) Kosten im Zusammenhang mit Anlageausschussitzungen;
  - q) Kosten für die Beurteilung des Sondervermögens durch Ratingagenturen.
  - r) Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine und Kosten im Zusammenhang mit der Umstellung auf Globalurkunden.
4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahres-

bericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investment-Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

## ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

### § 11 Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

### § 12 Thesaurierung

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Erträge aus Investmentanteilen und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im Sondervermögen anteilig wieder an.

### § 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens ist das Kalenderjahr.

### ANHANG

Liste der Börsen mit amtlichem Markt und organisierten Märkte gemäß § 5 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“

#### I. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

- Bulgarien Bulgarian Stock Exchange – Sofia
- Rumänien Bucharest Stock Exchange
- Schweiz Elektronische Börse Schweiz
- Türkei Istanbul Stock Exchange

#### II. Börsen in außereuropäischen Ländern

- Ägypten Cairo & Alexandria Stock Exchange
- Argentinien Buenos Aires
- Australien ASX (Sydney, Hobart, Melbourne, Perth)
- Brasilien Sao Paulo  
Rio de Janeiro
- Chile Santiago
- China Hongkong Stock Exchange  
Shanghai Stock Exchange  
Shenzen Stock Exchange
- Indien Bombay Stock Exchange (BSE)  
National Stock Exchange of India (NSE)  
Calcutta  
Delhi  
Madras
- Indonesien Jakarta Stock Exchange
- Iran Stock Exchange of Teheran
- Israel Tel-Aviv Stock Exchange
- Japan Tokyo  
Osaka  
Nagoya  
Fukuoka  
Sapporo
- Kanada Toronto

- Kolumbien Colombian Stock Exchange
- Korea Seoul
- Malaysia Bursa Malaysia
- Mauritius Stock Exchange of Mauritius
- Mexiko Mexiko City
- Neuseeland New Zealand Exchange (NSX)
- Peru Lima
- Philippinen Philippine Stock Exchange
- Singapur Singapur Stock Exchange
- Sri Lanka Colombo Stock Exchange
- Südafrika Johannesburg (JSE)
- Taiwan Taipei
- Thailand Stock Exchange of Thailand
- USA American Stock Exchange (AMEX)  
New York Stock Exchange (NYSE)  
Pacific Stock Exchange  
Philadelphia  
Chicago  
Boston  
Cincinnati

#### III. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

- Japan Over the Counter Market
- Kanada Over the Counter Market
- Korea Over the Counter Market
- Schweiz Börse Bern
- USA – NASDAQ-System  
– Over the Counter Market (von der NASD organisierte Märkte wie Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds und Public Direct Participation Programs)
- Over the Counter Market der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA), Zürich.

# Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-Gesellschaft mbH, Hamburg, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte richtlinienkonforme Sondervermögen **HANSAs secur**, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

## ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

### § 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Aktien und Aktien gleichwertige Papiere gemäß § 47 InvG,
2. Wertpapiere gemäß § 47 InvG, insbesondere Schuldverschreibungen, Namensschuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen, sofern diese nach dem Erwerb für das Sondervermögen mindestens zweimal abgetreten werden können, sonstige verbrieftete Schuldtitel sowie andere marktfähige Wertpapiere, soweit es sich nicht um Geldmarktinstrumente oder Derivate handelt,
3. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
4. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
5. Investmentanteile gemäß § 50 InvG,
6. Derivate gemäß § 51 InvG,
7. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

### § 2 Nicht zulässige Vermögensgegenstände

Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 5 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“, die nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung überwiegend in verzinslichen Wertpapieren gemäß § 1 Nr. 2 und 7 anlegen, dürfen für das Sondervermögen nicht erworben werden.

### § 3 Darlehens- und Pensionsgeschäfte

Die §§ 13 und 14 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ sind bei den Anlagegrundsätzen und Anlagegrenzen zu berücksichtigen und gelten für Geldmarktinstrumente und Bankguthaben und Investmentanteile sinngemäß.

### § 4 Anlagegrenzen

1. Die Gesellschaft muss mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens in Aktien und Aktien gleichwertige Papiere gemäß § 1 Nr. 1 und nach Maßgabe des § 5 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Aktien sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Absatz 1 und 2 InvG anzurechnen.
2. Bei den im Sondervermögen befindlichen Wertpapieren gemäß § 1 Nr. 1 und 2 muss es sich überwiegend um Wertpapiere inländischer Aussteller handeln.
3. Das Sondervermögen muss überwiegend aus Wertpapieren inländischer Aussteller gemäß § 1 Nr. 1 und 2 und aus auf Euro lautenden Geldmarktinstrumenten und Bankguthaben gemäß § 1 Nr. 3 und 4 bestehen.
4. Die Gesellschaft darf bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens in Geldmarktinstrumenten gemäß § 1 Nr. 3 und nach Maßgabe des § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ oder Bankguthaben gemäß § 1 Nr. 4 und nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Absatz 1 und 2 InvG anzurechnen. Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, sind anzurechnen.
5. Die Gesellschaft darf bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen, die nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung überwiegend in Aktien und Aktien gleichwertigen Papieren gemäß § 1 Nr. 1 und 7 anlegen, für das Sondervermögen gemäß § 1 Nr. 5 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.
6. Die Gesellschaft darf bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen, die nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung überwiegend in Geldmarktinstrumenten gemäß § 1 Nr. 3 und 7 anlegen, für das Sondervermögen gemäß § 1 Nr. 5 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen des §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.
7. Die Gesellschaft darf in Ausübung der vorstehenden Absätze 5 und 6 insgesamt maximal

bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 5 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen.

## § 5 Derivate

1. Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des Sondervermögens Derivate einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 51 Abs. 2 InvG festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der DerivateV nutzen; Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie ausschließlich die folgenden Grundformen von Derivaten oder Kombinationen aus diesen Derivaten oder Kombinationen aus Vermögensgegenständen, die gemäß § 1 Nr. 1, 2, 3, 5 und 7 für das Sondervermögen erworben werden dürfen, mit diesen Derivaten im Sondervermögen einsetzen:
  - a) Terminkontrakte auf Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1, 2, 3 und 7, anerkannte Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen;
  - b) Optionen oder Optionsscheine auf Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1, 2, 3 und 7, anerkannte Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
    - ba) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
    - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
  - c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
  - d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben ba) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
  - e) Credit Default Swaps auf Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1, 2, 3, 5 und 7, sofern sie ausschließlich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuordenbaren Vermögensgegenständen des Sondervermögens dienen;
  - f) Terminkontrakte, Optionen oder Optionsscheine auf Investmentanteile gemäß § 50 InvG und Schuldscheindarlehen gemäß

§ 52 Nr. 4 InvG sowie Credit Default Swaps auf Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG dürfen nicht abgeschlossen werden.

Hierbei darf der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des Sondervermögens für das Zins- und Aktienkursrisiko oder das Währungsrisiko zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des Wertes des Sondervermögens übersteigen.

3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Derivate, mit Ausnahme von Derivaten auf Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG, investieren, die von Vermögensgegenständen, die gemäß § 1 Nr. 1, 2, 3, 5, 6 und 7 für das Sondervermögen erworben werden dürfen, oder von anerkannten Finanzindices, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus.

Hierbei darf der dem Sondervermögen zuzuordnende potentielle Risikobetrag für das Marktrisiko zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potentiellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen.

4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den „Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen“ oder in dem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
5. Die Gesellschaft wird Derivate zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.
6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten darf die Gesellschaft jederzeit vom einfachen zum qualifizierten Ansatz gemäß § 7 der DerivateV wechseln. Der Wechsel zum qualifizierten Ansatz bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.

## § 6 Anlageausschuss

Die Gesellschaft bedient sich bei der Auswahl der für das Sondervermögen anzuschaffenden oder zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses.

## **§ 7 Anteilklassen**

1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen gebildet werden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für das ganze Sondervermögen und nicht für eine einzelne Anteilklasse oder eine Gruppe von Anteilklassen zulässig.
3. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilklasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 5 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ Derivate im Sinne des § 51 Abs. 1 InvG auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sondervermögens zu vermeiden.
4. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung, die erfolgsabhängige Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
5. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im ausführlichen Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im ausführlichen Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

## **ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN**

### **§ 8 Anteile**

1. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

2. Die Rechte der Anleger werden ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Vertragsbedingungen zum 1. Dezember 2006 ausschließlich in Globalurkunden verbrieft, die bei einer Wertpapiersammelbank verwahrt werden. Ein Anspruch auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht ab diesem Zeitpunkt nicht mehr. Bereits ausgegebene Anteilscheine behalten ihre Gültigkeit. Die Gesellschaft ist berechtigt Anteilscheine, die zurückgegeben werden, einzuziehen.

### **§ 9 Ausgabe- und Rücknahmepreis**

1. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Gesellschaft und die Depotbank von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobenen Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge an.
3. Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilklasse bis zu 5 % des Anteilwertes.
4. Der Rücknahmeabschlag beträgt bei jeder Anteilklasse bis zu 5 % des Anteilwertes. Der Rücknahmeabschlag steht dem Sondervermögen zu.

### **§ 10 Kosten**

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine monatliche Verwaltungsvergütung für jede Anteilklasse von bis zu 0,15% des Wertes der jeweiligen Anteilklasse bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Monats. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt die Verwaltungsvergütung an.
2. Die Depotbank erhält eine Vergütung von 0,05 % des Wertes des Sondervermögens bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
  - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
  - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;

- c) Kosten für den Druck und Versand der Jahres- und Halbjahresberichte und ggf. des Auflösungsberichtes;
  - d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Thesaurierungen bzw. Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
  - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
  - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
  - g) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
  - h) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens;
  - i) Kosten für die Erfüllung von Vertriebsanforderungen im Ausland, einschließlich Anzeigekosten, Kosten für aufsichtsrechtliche Bestimmungen im In- und Ausland, Rechts- und Steuerberatungskosten in diesem Zusammenhang sowie Übersetzungskosten;
  - j) Kosten für die Erstellung und den Druck sowie ggf. erforderlicher Übersetzungen von Verkaufsprospekten;
  - k) Kosten im Zusammenhang mit Börsennotierungen;
  - l) Kosten im Zusammenhang mit der Genehmigung oder Änderung von Vertragsbedingungen;
  - m) Rechts- und Steuerberatungskosten im Zusammenhang mit dem Sondervermögen;
  - n) gegebenenfalls Kosten zur Analyse des Anlageerfolges durch Dritte;
  - o) Kosten für das Rating von Vermögensgegenständen;
  - p) Kosten im Zusammenhang mit Anlageausschussitzungen;
  - q) Kosten für die Beurteilung des Sondervermögens durch Ratingagenturen;
  - r) Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine und Kosten im Zusammenhang mit der Umstellung auf Globalurkunden.
4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine

wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investment-Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

## ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

### § 11 Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

### § 12 Thesaurierung

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten

Zinsen, Erträge aus Investmentanteilen und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilsklassen im Sondervermögen anteilig wieder an.

### § 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens ist das Kalenderjahr.

### ANHANG

Liste der Börsen mit amtlichem Markt und organisierten Märkte gemäß § 5 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“

I. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

- Bulgarien Bulgarian Stock Exchange – Sofia
- Rumänien Bucharest Stock Exchange
- Schweiz Elektronische Börse Schweiz
- Türkei Istanbul Stock Exchange

II. Börsen in außereuropäischen Ländern

- Ägypten Cairo & Alexandria Stock Exchange
- Argentinien Buenos Aires
- Australien ASX (Sydney, Hobart, Melbourne, Perth)
- Brasilien Sao Paulo  
Rio de Janeiro
- Chile Santiago
- China Hongkong Stock Exchange  
Shanghai Stock Exchange  
Shenzen Stock Exchange
- Indien Bombay Stock Exchange (BSE)  
National Stock Exchange of India (NSE)  
Calcutta  
Delhi  
Madras
- Indonesien Jakarta Stock Exchange
- Iran Stock Exchange of Teheran
- Israel Tel-Aviv Stock Exchange

- Japan Tokyo  
Osaka  
Nagoya  
Fukuoka  
Sapporo
- Kanada Toronto
- Kolumbien Colombian Stock Exchange
- Korea Seoul
- Malaysia Bursa Malaysia
- Mauritius Stock Exchange of Mauritius
- Mexiko Mexiko City
- Neuseeland New Zealand Exchange (NSX)
- Peru Lima
- Philippinen Philippine Stock Exchange
- Singapur Singapur Stock Exchange
- Sri Lanka Colombo Stock Exchange
- Südafrika Johannesburg (JSE)
- Taiwan Taipei
- Thailand Stock Exchange of Thailand
- USA American Stock Exchange (AMEX)  
New York Stock Exchange (NYSE)  
Pacific Stock Exchange  
Philadelphia  
Chicago  
Boston  
Cincinnati

III. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

- Japan Over the Counter Market
- Kanada Over the Counter Market
- Korea Over the Counter Market
- Schweiz Börse Bern
- USA – NASDAQ-System  
– Over the Counter Market (von der NASD organisierte Märkte)



wie Over-the-Counter Equity  
Market, Municipal Bond Market,  
Government Securities Market,  
Corporate Bonds und Public  
Direct Participation Programs)

- Over the Counter Market der Mitglieder der  
International Capital Market Association  
(ICMA), Zürich.

# Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-Gesellschaft mbH, Hamburg, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte richtlinienkonforme Sondervermögen **HANSAeuropa**, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

## ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

### § 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Aktien und Aktien gleichwertige Papiere gemäß § 47 InvG,
2. Wertpapiere gemäß § 47 InvG, insbesondere Schuldverschreibungen, Namensschuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen, sofern diese nach dem Erwerb für das Sondervermögen mindestens zweimal abgetreten werden können, sonstige verbrieftete Schuldtitel sowie andere marktfähige Wertpapiere, soweit es sich nicht um Geldmarktinstrumente oder Derivate handelt,
3. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
4. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
5. Investmentanteile gemäß § 50 InvG,
6. Derivate gemäß § 51 InvG,
7. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

### § 2 Nicht zulässige Vermögensgegenstände

Anteile an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 4 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“, die nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung überwiegend in verzinslichen Wertpapieren anlegen, dürfen für das Sondervermögen nicht erworben werden.

### § 3 Darlehens- und Pensionsgeschäfte

Die §§ 13 und 14 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ sind bei den Anlagegrundsätzen und Anlagegrenzen zu berücksichtigen und gelten für Geldmarktinstrumente und Bankguthaben und Investmentanteile sinngemäß.

### § 4 Anlagegrenzen

1. Die Gesellschaft muss mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens in Aktien und Aktien gleichwertige Papiere gemäß § 1 Nr. 1 und nach Maßgabe des § 5 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Aktien sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Absatz 1 und 2 InvG anzurechnen.
2. Der Bestand der im Sondervermögen befindlichen Wertpapiere gemäß § 1 Nr. 1 und 2 muss sich insgesamt zu mindestens 75 % aus Wertpapieren europäischer Aussteller bzw. Schuldner zusammensetzen.
3. Die Gesellschaft darf bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens in Geldmarktinstrumenten gemäß § 1 Nr. 3 und nach Maßgabe des § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ oder Bankguthaben gemäß § 1 Nr. 4 und nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Bankguthaben und Geldmarktpapiere können auch auf Fremdwährung lauten, wobei insgesamt mindestens 75% des Bestandes an Bankguthaben und Geldmarktpapieren auf eine europäische Währung lauten müssen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Absatz 1 und 2 InvG anzurechnen. Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, sind anzurechnen.
4. Die Gesellschaft darf bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen, die nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung überwiegend in Aktien und Aktien gleichwertigen Papieren gemäß § 1 Nr. 1 und 7 anlegen, für das Sondervermögen gemäß § 1 Nr. 5 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.
5. Die Gesellschaft darf bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen, die nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung überwiegend in Geldmarktinstrumenten gemäß § 1 Nr. 3 und 7 anlegen, für das Sondervermögen gemäß § 1 Nr. 5 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen des §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.
6. Die Gesellschaft darf in Ausübung der vorstehenden Absätze 4 und 5 insgesamt maximal

bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 5 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen.

## § 5 Derivate

1. Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des Sondervermögens Derivate einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 51 Abs. 2 InvG festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der DerivateV nutzen; Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie ausschließlich die folgenden Grundformen von Derivaten oder Kombinationen aus diesen Derivaten oder Kombinationen aus Vermögensgegenständen, die gemäß § 1 Nr. 1, 2, 3, 5 und 7 für das Sondervermögen erworben werden dürfen, mit diesen Derivaten im Sondervermögen einsetzen:
  - a) Terminkontrakte auf Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1, 2, 3 und 7, anerkannte Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen;
  - b) Optionen oder Optionsscheine auf Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1, 2, 3 und 7, anerkannte Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
    - ba) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
    - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
  - c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
  - d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben ba) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
  - e) Credit Default Swaps auf Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1, 2, 3, 5 und 7, sofern sie ausschließlich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuordenbaren Vermögensgegenständen des Sondervermögens dienen;
  - f) Terminkontrakte, Optionen oder Optionsscheine auf Investmentanteile gemäß § 50 InvG und Schuldscheindarlehen gemäß

§ 52 Nr. 4 InvG sowie Credit Default Swaps auf Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG dürfen nicht abgeschlossen werden.

Hierbei darf der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des Sondervermögens für das Zins- und Aktienkursrisiko oder das Währungsrisiko zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des Wertes des Sondervermögens übersteigen.

3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Derivate, mit Ausnahme von Derivaten auf Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG, investieren, die von Vermögensgegenständen, die gemäß § 1 Nr. 1, 2, 3, 5, 6 und 7 für das Sondervermögen erworben werden dürfen, oder von anerkannten Finanzindices, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus.

Hierbei darf der dem Sondervermögen zuzuordnende potentielle Risikobetrag für das Marktrisiko zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potentiellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen.

4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den „Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen“ oder in dem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
5. Die Gesellschaft wird Derivate zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.
6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten darf die Gesellschaft jederzeit vom einfachen zum qualifizierten Ansatz gemäß § 7 der DerivateV wechseln. Der Wechsel zum qualifizierten Ansatz bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.

## § 6 Anlageausschuss

Die Gesellschaft bedient sich bei der Auswahl der für das Sondervermögen anzuschaffenden oder zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses.

## § 7 Anteilklassen

1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen gebildet werden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für das ganze Sondervermögen und nicht für eine einzelne Anteilklasse oder eine Gruppe von Anteilklassen zulässig.
3. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilklasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 5 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ Derivate im Sinne des § 51 Abs. 1 InvG auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sondervermögens zu vermeiden.
4. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung, die erfolgsabhängige Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
5. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im ausführlichen Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im ausführlichen Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

## ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

### § 8 Anteile

1. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

2. Die Rechte der Anleger werden ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Vertragsbedingungen zum 1. Dezember 2006 ausschließlich in Globalurkunden verbrieft, die bei einer Wertpapiersammelbank verwahrt werden. Ein Anspruch auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht ab diesem Zeitpunkt nicht mehr. Bereits ausgegebene Anteilscheine behalten ihre Gültigkeit. Die Gesellschaft ist berechtigt Anteilscheine, die zurückgegeben werden, einzuziehen.

### § 9 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Gesellschaft und die Depotbank von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobenen Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge an.
3. Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilklasse bis zu 6 % des Anteilwertes.
4. Der Rücknahmeabschlag beträgt bei jeder Anteilklasse bis zu 5 % des Anteilwertes. Der Rücknahmeabschlag steht dem Sondervermögen zu.

### § 10 Kosten

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine monatliche Verwaltungsvergütung für jede Anteilklasse von bis zu 0,15 % des Wertes der jeweiligen Anteilklasse bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Monats. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt die Verwaltungsvergütung an.
2. Die Depotbank erhält eine Vergütung von 0,05 % des Wertes des Sondervermögens bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
  - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
  - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;

- c) Kosten für den Druck und Versand der Jahres- und Halbjahresberichte und ggf. des Auflösungsberichtes;
  - d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Thesaurierungen bzw. Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
  - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
  - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
  - g) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
  - h) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens;
  - i) Kosten für die Erfüllung von Vertriebsanforderungen im Ausland, einschließlich Anzeigekosten, Kosten für aufsichtsrechtliche Bestimmungen im In- und Ausland, Rechts- und Steuerberatungskosten in diesem Zusammenhang sowie Übersetzungskosten;
  - j) Kosten für die Erstellung und den Druck sowie ggf. erforderlicher Übersetzungen von Verkaufsprospekten;
  - k) Kosten im Zusammenhang mit Börsennotierungen;
  - l) Kosten im Zusammenhang mit der Genehmigung oder Änderung von Vertragsbedingungen;
  - m) Rechts- und Steuerberatungskosten im Zusammenhang mit dem Sondervermögen;
  - n) gegebenenfalls Kosten zur Analyse des Anlageerfolges durch Dritte;
  - o) Kosten für das Rating von Vermögensgegenständen;
  - p) Kosten im Zusammenhang mit Anlageausschussitzungen;
  - q) Kosten für die Beurteilung des Sondervermögens durch Ratingagenturen;
  - r) Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine und Kosten im Zusammenhang mit der Umstellung auf Globalurkunden.
4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine

wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investment-Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

## ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

### § 11 Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.

4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

### § 12 Thesaurierung

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten

Zinsen, Erträge aus Investmentanteilen und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im Sondervermögen anteilig wieder an.

### § 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens ist das Kalenderjahr.

### ANHANG

Liste der Börsen mit amtlichem Markt und organisierten Märkte gemäß § 5 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“

I. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

- Bulgarien Bulgarian Stock Exchange – Sofia
- Rumänien Bucharest Stock Exchange
- Schweiz Elektronische Börse Schweiz
- Türkei Istanbul Stock Exchange

II. Börsen in außereuropäischen Ländern

- Ägypten Cairo & Alexandria Stock Exchange
- Argentinien Buenos Aires
- Australien ASX (Sydney, Hobart, Melbourne, Perth)
- Brasilien Sao Paulo  
Rio de Janeiro
- Chile Santiago
- China Hongkong Stock Exchange  
Shanghai Stock Exchange  
Shenzen Stock Exchange
- Indien Bombay Stock Exchange (BSE)  
National Stock Exchange of India (NSE)  
Calcutta  
Delhi  
Madras
- Indonesien Jakarta Stock Exchange
- Iran Stock Exchange of Teheran
- Israel Tel-Aviv Stock Exchange

- Japan Tokyo  
Osaka  
Nagoya  
Fukuoka  
Sapporo
- Kanada Toronto
- Kolumbien Colombian Stock Exchange
- Korea Seoul
- Malaysia Bursa Malaysia
- Mauritius Stock Exchange of Mauritius
- Mexiko Mexiko City
- Neuseeland New Zealand Exchange (NSX)
- Peru Lima
- Philippinen Philippine Stock Exchange
- Singapur Singapur Stock Exchange
- Sri Lanka Colombo Stock Exchange
- Südafrika Johannesburg (JSE)
- Taiwan Taipei
- Thailand Stock Exchange of Thailand
- USA American Stock Exchange (AMEX)  
New York Stock Exchange (NYSE)  
Pacific Stock Exchange  
Philadelphia  
Chicago  
Boston  
Cincinnati

III. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

- Japan Over the Counter Market
- Kanada Over the Counter Market
- Korea Over the Counter Market
- Schweiz Börse Bern
- USA – NASDAQ-System  
– Over the Counter Market (von der NASD organisierte Märkte)

wie Over-the-Counter Equity  
Market, Municipal Bond Market,  
Government Securities Market,  
Corporate Bonds und Public  
Direct Participation Programs)

- Over the Counter Market der Mitglieder der  
International Capital Market Association  
(ICMA), Zürich.

# Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-Gesellschaft mbH, Hamburg, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte richtlinienkonforme Sondervermögen **HANSAtop 25**, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

## ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

### § 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Aktien und Aktien gleichwertige Papiere gemäß § 47 InvG,
2. Wertpapiere gemäß § 47 InvG, insbesondere Schuldverschreibungen, Namensschuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen, sofern diese nach dem Erwerb für das Sondervermögen mindestens zweimal abgetreten werden können, sonstige verbrieftete Schuldtitel sowie andere marktfähige Wertpapiere, soweit es sich nicht um Geldmarktinstrumente oder Derivate handelt,
3. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
4. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
5. Investmentanteile gemäß § 50 InvG,
6. Derivate gemäß § 51 InvG,
7. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

### § 2 Nicht zulässige Vermögensgegenstände

Anteile an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 4 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“, die nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung überwiegend in verzinslichen Wertpapieren anlegen, dürfen für das Sondervermögen nicht erworben werden.

### § 3 Darlehens- und Pensionsgeschäfte

Die §§ 13 und 14 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ sind bei den Anlagegrundsätzen und Anlagegrenzen zu berücksichtigen und gelten für Geldmarktinstrumente und Bankguthaben und Investmentanteile sinngemäß.

### § 4 Anlagegrenzen

1. Die Gesellschaft muss mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens in Aktien und Aktien gleichwertige Papiere gemäß § 1 Nr. 1 und nach Maßgabe des § 5 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Aktien sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Absatz 1 und 2 InvG anzurechnen.
2. Das Sondervermögen muss überwiegend aus voll eingezahlten Aktien gemäß § 1 Nr. 1 bestehen, die gemäß § 5 a) der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ an einer Börse zum amtlichen Markt zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind und in einem der anerkannten europäischen Aktienindizes vertreten sind.
3. Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen nur solche Aktien erwerben, bei denen der Aussteller ein europäischer ist.
4. Die Anzahl der Aussteller der im Sondervermögen gehaltenen Aktien gemäß § 1 Nr. 1 beträgt grundsätzlich 25.
5. Die Gesellschaft darf bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens in Geldmarktinstrumenten gemäß § 1 Nr. 3 und nach Maßgabe des § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ oder Bankguthaben gemäß § 1 Nr. 4 und nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Absatz 1 und 2 InvG anzurechnen. Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, sind anzurechnen.
6. Die Gesellschaft darf bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen, die nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung überwiegend in Aktien und Aktien gleichwertigen Papieren gemäß § 1 Nr. 1 und 7 anlegen, für das Sondervermögen gemäß § 1 Nr. 5 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.
7. Die Gesellschaft darf bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen, die nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung überwiegend in Geldmarktinstrumenten gemäß § 1 Nr. 3 und 7 anlegen, für das Sondervermögen gemäß § 1 Nr. 5 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedin-

gungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen des §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.

- Die Gesellschaft darf in Ausübung der vorstehenden Absätze 6 und 7 insgesamt maximal bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 5 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen.

## § 5 Derivate

- Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des Sondervermögens Derivate einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 51 Abs. 2 InvG festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der DerivateV nutzen; Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
- Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie ausschließlich die folgenden Grundformen von Derivaten oder Kombinationen aus diesen Derivaten oder Kombinationen aus Vermögensgegenständen, die gemäß § 1 Nr. 1, 2, 3, 5 und 7 für das Sondervermögen erworben werden dürfen, mit diesen Derivaten im Sondervermögen einsetzen:
  - Terminkontrakte auf Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1, 2, 3 und 7, anerkannte Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen;
  - Optionen oder Optionsscheine auf Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1, 2, 3 und 7, anerkannte Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
    - eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
    - der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
  - Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
  - Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben ba) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
  - Credit Default Swaps auf Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1, 2, 3, 5 und 7, sofern sie ausschließlich und nachvollzieh-

bar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuordenbaren Vermögensgegenständen des Sondervermögens dienen;

- Terminkontrakte, Optionen oder Optionsscheine auf Investmentanteile gemäß § 50 InvG und Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG sowie Credit Default Swaps auf Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG dürfen nicht abgeschlossen werden.

Hierbei darf der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des Sondervermögens für das Zins- und Aktienkursrisiko oder das Währungsrisiko zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des Wertes des Sondervermögens übersteigen.

- Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Derivate, mit Ausnahme von Derivaten auf Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG, investieren, die von Vermögensgegenständen, die gemäß § 1 Nr. 1, 2, 3, 5, 6 und 7 für das Sondervermögen erworben werden dürfen, oder von anerkannten Finanzindices, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus.

Hierbei darf der dem Sondervermögen zuzuordnende potentielle Risikobetrag für das Marktrisiko zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potentiellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen.

- Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den „Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen“ oder in dem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
- Die Gesellschaft wird Derivate zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.
- Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten darf die Gesellschaft jederzeit vom einfachen zum qualifizierten Ansatz gemäß § 7 der DerivateV wechseln. Der Wechsel zum qualifizierten Ansatz bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.

## § 6 Anlageausschuss

Die Gesellschaft bedient sich bei der Auswahl der für das Sondervermögen anzuschaffenden oder zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses.

## § 7 Anteilklassen

1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen gebildet werden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für das Sondervermögen und nicht für eine einzelne Anteilklasse oder eine Gruppe von Anteilklassen zulässig.
3. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilklasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 5 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ Derivate im Sinne des § 51 Abs. 1 InvG auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sondervermögens zu vermeiden.
4. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Sondervermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung, die erfolgsabhängige Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
5. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im ausführlichen Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im ausführlichen Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

## ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

### § 8 Anteile

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

### § 9 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Gesellschaft und die Depotbank von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobenen Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge an.
3. Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilklasse bis zu 5 % des Anteilwertes.
4. Der Rücknahmeabschlag beträgt bei jeder Anteilklasse bis zu 5 % des Anteilwertes. Der Rücknahmeabschlag steht dem Sondervermögen zu.

### § 10 Kosten

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine monatliche Verwaltungsvergütung für jede Anteilklasse von bis zu 0,15 % des Wertes der jeweiligen Anteilklasse bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Monats. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt die Verwaltungsvergütung an.
2. Die Depotbank erhält eine Vergütung von 0,05 % des Wertes des Sondervermögens bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
  - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
  - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
  - c) Kosten für den Druck und Versand der Jahres- und Halbjahresberichte und ggf. des Auflösungsberichtes;

- d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Thesaurierungen bzw. Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
  - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
  - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
  - g) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
  - h) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens;
  - i) Kosten für die Erfüllung von Vertriebsanforderungen im Ausland, einschließlich Anzeigekosten, Kosten für aufsichtsrechtliche Bestimmungen im In- und Ausland, Rechts- und Steuerberatungskosten in diesem Zusammenhang sowie Übersetzungskosten;
  - j) Kosten für die Erstellung und den Druck sowie ggf. erforderlicher Übersetzungen von Verkaufsprospekten;
  - k) Kosten im Zusammenhang mit Börsennotierungen;
  - l) Kosten im Zusammenhang mit der Genehmigung oder Änderung von Vertragsbedingungen;
  - m) Rechts- und Steuerberatungskosten im Zusammenhang mit dem Sondervermögen;
  - n) gegebenenfalls Kosten zur Analyse des Anlageerfolges durch Dritte;
  - o) Kosten für das Rating von Vermögensgegenständen;
  - p) Kosten im Zusammenhang mit Anlageausschussitzungen;
  - q) Kosten für die Beurteilung des Sondervermögens durch Ratingagenturen.
4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahres-

bericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investment-Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

## ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

### § 11 Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

### § 12 Thesaurierung

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Erträge aus Investmentanteilen und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im Sondervermögen anteilig wieder an.

### § 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens ist das Kalenderjahr.

### ANHANG

Liste der Börsen mit amtlichem Markt und organisierten Märkte gemäß § 5 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“

I. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

- Bulgarien Bulgarian Stock Exchange – Sofia
- Rumänien Bucharest Stock Exchange
- Schweiz Elektronische Börse Schweiz
- Türkei Istanbul Stock Exchange

II. Börsen in außereuropäischen Ländern

- Ägypten Cairo & Alexandria Stock Exchange
- Argentinien Buenos Aires
- Australien ASX (Sydney, Hobart, Melbourne, Perth)
- Brasilien Sao Paulo  
Rio de Janeiro
- Chile Santiago
- China Hongkong Stock Exchange  
Shanghai Stock Exchange  
Shenzen Stock Exchange
- Indien Bombay Stock Exchange (BSE)  
National Stock Exchange of India (NSE)  
Calcutta  
Delhi  
Madras
- Indonesien Jakarta Stock Exchange
- Iran Stock Exchange of Teheran
- Israel Tel-Aviv Stock Exchange
- Japan Tokyo  
Osaka  
Nagoya  
Fukuoka  
Sapporo
- Kanada Toronto

- Kolumbien Colombian Stock Exchange
- Korea Seoul
- Malaysia Bursa Malaysia
- Mauritius Stock Exchange of Mauritius
- Mexiko Mexiko City
- Neuseeland New Zealand Exchange (NSX)
- Peru Lima
- Philippinen Philippine Stock Exchange
- Singapur Singapur Stock Exchange
- Sri Lanka Colombo Stock Exchange
- Südafrika Johannesburg (JSE)
- Taiwan Taipei
- Thailand Stock Exchange of Thailand
- USA American Stock Exchange (AMEX)  
New York Stock Exchange (NYSE)  
Pacific Stock Exchange  
Philadelphia  
Chicago  
Boston  
Cincinnati

III. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

- Japan Over the Counter Market
- Kanada Over the Counter Market
- Korea Over the Counter Market
- Schweiz Börse Bern
- USA – NASDAQ-System  
– Over the Counter Market (von der NASD organisierte Märkte wie Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds und Public Direct Participation Programs)

• Over the Counter Market der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA), Zürich.

## Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-Gesellschaft mbH, Hamburg, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte richtlinienkonforme Sondervermögen **HANSAamerika**, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

### ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

#### § 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Aktien und Aktien gleichwertige Papiere gemäß § 47 InvG,
2. Wertpapiere gemäß § 47 InvG, insbesondere Schuldverschreibungen, Namensschuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen, sofern diese nach dem Erwerb für das Sondervermögen mindestens zweimal abgetreten werden können, sonstige verbriefte Schuldtitel sowie andere marktfähige Wertpapiere, soweit es sich nicht um Geldmarktinstrumente oder Derivate handelt,
3. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
4. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
5. Investmentanteile gemäß § 50 InvG,
6. Derivate gemäß § 51 InvG,
7. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

#### § 2 Nicht zulässige Vermögensgegenstände

Anteile an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 4 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“, die nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung überwiegend in verzinslichen Wertpapieren anlegen, dürfen für das Sondervermögen nicht erworben werden.

#### § 3 Darlehens- und -Pensionsgeschäfte

Die §§ 13 und 14 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ sind bei den Anlagegrundsätzen und Anlagegrenzen zu berücksichtigen und gelten für Geldmarktinstrumente und Bankguthaben und Investmentanteile sinngemäß.

#### § 4 Anlagegrenzen

1. Die Gesellschaft muss mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens in Aktien und Aktien gleichwertige Papiere gemäß § 1 Nr. 1 und nach Maßgabe des § 5 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Aktien sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Absatz 1 und 2 InvG anzurechnen.
2. Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen nur solche Aktien erwerben, bei denen der Aussteller seinen Sitz in Amerika hat.
3. Das Sondervermögen muss überwiegend aus Aktien nord- und mittelamerikanischer Aussteller gemäß § 1 Nr. 1 bestehen.
4. Die Gesellschaft darf bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens in Geldmarktinstrumenten gemäß § 1 Nr. 3 und nach Maßgabe des § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ oder Bankguthaben gemäß § 1 Nr. 4 und nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Absatz 1 und 2 InvG anzurechnen. Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, sind anzurechnen.
5. Die Gesellschaft darf bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen, die nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung überwiegend in Aktien und Aktien gleichwertigen Papieren gemäß § 1 Nr. 1 und 7 anlegen, für das Sondervermögen gemäß § 1 Nr. 5 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.
6. Die Gesellschaft darf bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen, die nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung überwiegend in Geldmarktinstrumenten gemäß § 1 Nr. 3 und 7 anlegen, für das Sondervermögen gemäß § 1 Nr. 5 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen des §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.
7. Die Gesellschaft darf in Ausübung der vorstehenden Absätze 5 und 6 insgesamt maximal bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 5 und

nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen.

## § 5 Derivate

1. Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des Sondervermögens Derivate einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 51 Abs. 2 InvG festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der DerivateV nutzen; Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie ausschließlich die folgenden Grundformen von Derivaten oder Kombinationen aus diesen Derivaten oder Kombinationen aus Vermögensgegenständen, die gemäß § 1 Nr. 1, 2, 3, 5 und 7 für das Sondervermögen erworben werden dürfen, mit diesen Derivaten im Sondervermögen einsetzen:
  - a) Terminkontrakte auf Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1, 2, 3 und 7, anerkannte Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen;
  - b) Optionen oder Optionsscheine auf Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1, 2, 3 und 7, anerkannte Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
    - ba) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
    - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
  - c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
  - d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben ba) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
  - e) Credit Default Swaps auf Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1, 2, 3, 5 und 7, sofern sie ausschließlich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuordenbaren Vermögensgegenständen des Sondervermögens dienen;
  - f) Terminkontrakte, Optionen oder Optionsscheine auf Investmentanteile gemäß § 50 InvG und Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG sowie Credit Default Swaps auf Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG dürfen nicht abgeschlossen werden.

Hierbei darf der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des Sondervermögens für das Zins- und Aktienkursrisiko oder das Währungsrisiko zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des Wertes des Sondervermögens übersteigen.

3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Derivate, mit Ausnahme von Derivaten auf Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG, investieren, die von Vermögensgegenständen, die gemäß § 1 Nr. 1, 2, 3, 5, 6 und 7 für das Sondervermögen erworben werden dürfen, oder von anerkannten Finanzindices, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus.

Hierbei darf der dem Sondervermögen zuzuordnende potentielle Risikobetrag für das Marktrisiko zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potentiellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen.

4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den „Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen“ oder in dem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
5. Die Gesellschaft wird Derivate zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.
6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten darf die Gesellschaft jederzeit vom einfachen zum qualifizierten Ansatz gemäß § 7 der DerivateV wechseln. Der Wechsel zum qualifizierten Ansatz bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.

## § 6 Anlageausschuss

Die Gesellschaft bedient sich bei der Auswahl der für das Sondervermögen anzuschaffenden oder zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses.

## § 7 Anteilklassen

1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen gebildet werden. Die Bil-

derung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

2. Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für das ganze Sondervermögen und nicht für eine einzelne Anteilklasse oder eine Gruppe von Anteilklassen zulässig.
3. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilklasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 5 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ Derivate im Sinne des § 51 Abs. 1 InvG auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sondervermögens zu vermeiden.
4. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung, die erfolgsabhängige Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
5. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im ausführlichen Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im ausführlichen Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

## **ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN**

### **§ 8 Anteile**

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

### **§ 9 Ausgabe- und Rücknahmepreis**

1. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. An gesetzlichen Feier-

tagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Gesellschaft und die Depotbank von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

2. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobenen Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge an.
3. Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilklasse bis zu 5 % des Anteilwertes.
4. Der Rücknahmeabschlag beträgt bei jeder Anteilklasse bis zu 5 % des Anteilwertes. Der Rücknahmeabschlag steht dem Sondervermögen zu.

### **§ 10 Kosten**

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine monatliche Verwaltungsvergütung für jede Anteilklasse von bis zu 0,15 % des Wertes der jeweiligen Anteilklasse bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Monats. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt die Verwaltungsvergütung an.
2. Die Depotbank erhält eine Vergütung von 0,05 % des Wertes des Sondervermögens bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
  - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
  - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
  - c) Kosten für den Druck und Versand der Jahres- und Halbjahresberichte und ggf. des Auflösungsberichtes;
  - d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Thesaurierungen bzw. Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
  - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
  - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;

- g) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
  - h) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens;
  - i) Kosten für die Erfüllung von Vertriebsanforderungen im Ausland, einschließlich Anzeigekosten, Kosten für aufsichtsrechtliche Bestimmungen im In- und Ausland, Rechts- und Steuerberatungskosten in diesem Zusammenhang sowie Übersetzungskosten;
  - j) Kosten für die Erstellung und den Druck sowie ggf. erforderlicher Übersetzungen von Verkaufsprospekten;
  - k) Kosten im Zusammenhang mit Börsennotierungen;
  - l) Kosten im Zusammenhang mit der Genehmigung oder Änderung von Vertragsbedingungen;
  - m) Rechts- und Steuerberatungskosten im Zusammenhang mit dem Sondervermögen;
  - n) gegebenenfalls Kosten zur Analyse des Anlageerfolges durch Dritte;
  - o) Kosten für das Rating von Vermögensgegenständen;
  - p) Kosten im Zusammenhang mit Anlageausschussitzungen;
  - q) Kosten für die Beurteilung des Sondervermögens durch Ratingagenturen.
4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investment-Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

## ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

### § 11 Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

### § 12 Thesaurierung

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Erträge aus Investmentanteilen und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im Sondervermögen anteilig wieder an.

### § 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens ist das Kalenderjahr.

## ANHANG

Liste der Börsen mit amtlichem Markt und organisierten Märkte gemäß § 5 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“

- I. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

- Bulgarien Bulgarian Stock Exchange – Sofia
- Rumänien Bucharest Stock Exchange
- Schweiz Elektronische Börse Schweiz
- Türkei Istanbul Stock Exchange
- Philippinen Philippine Stock Exchange
- Singapur Singapur Stock Exchange
- Sri Lanka Colombo Stock Exchange
- Südafrika Johannesburg (JSE)

## II. Börsen in außereuropäischen Ländern

- Ägypten Cairo & Alexandria Stock Exchange
- Argentinien Buenos Aires
- Australien ASX (Sydney, Hobart, Melbourne, Perth)
- Brasilien Sao Paulo  
Rio de Janeiro
- Chile Santiago
- China Hongkong Stock Exchange  
Shanghai Stock Exchange  
Shenzen Stock Exchange
- Indien Bombay Stock Exchange (BSE)  
National Stock Exchange of India (NSE)  
Calcutta  
Delhi  
Madras
- Indonesien Jakarta Stock Exchange
- Iran Stock Exchange of Teheran
- Israel Tel-Aviv Stock Exchange
- Japan Tokyo  
Osaka  
Nagoya  
Fukuoka  
Sapporo
- Kanada Toronto
- Kolumbien Colombian Stock Exchange
- Korea Seoul
- Malaysia Bursa Malaysia
- Mauritius Stock Exchange of Mauritius
- Mexiko Mexiko City
- Neuseeland New Zealand Exchange (NSX)
- Peru Lima
- Taiwan Taipei
- Thailand Stock Exchange of Thailand
- USA American Stock Exchange (AMEX)  
New York Stock Exchange (NYSE)  
Pacific Stock Exchange  
Philadelphia  
Chicago  
Boston  
Cincinnati

## III. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

- Japan Over the Counter Market
- Kanada Over the Counter Market
- Korea Over the Counter Market
- Schweiz Börse Bern
- USA – NASDAQ-System  
– Over the Counter Market (von der NASD organisierte Märkte wie Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds und Public Direct Participation Programs)
- Over the Counter Market der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA), Zürich.

# Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-Gesellschaft mbH, Hamburg, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte richtlinienkonforme Sondervermögen **HANSAasia**, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

## ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

### § 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Aktien und Aktien gleichwertige Papiere gemäß § 47 InvG,
2. Wertpapiere gemäß § 47 InvG, insbesondere Schuldverschreibungen, Namensschuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen, sofern diese nach dem Erwerb für das Sondervermögen mindestens zweimal abgetreten werden können, sonstige verbrieftete Schuldtitel sowie andere marktfähige Wertpapiere, soweit es sich nicht um Geldmarktinstrumente oder Derivate handelt,
3. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
4. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
5. Investmentanteile gemäß § 50 InvG,
6. Derivate gemäß § 51 InvG,
7. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

### § 2 Nicht zulässige Vermögensgegenstände

Anteile an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 4 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“, die nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung überwiegend in verzinslichen Wertpapieren anlegen, dürfen für das Sondervermögen nicht erworben werden.

### § 3 Darlehens- und -Pensionsgeschäfte

Die §§ 13 und 14 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ sind bei den Anlagegrundsätzen und Anlagegrenzen zu berücksichtigen und gelten für Geldmarktinstrumente und Bankguthaben und Investmentanteile sinngemäß.

### § 4 Anlagegrenzen

1. Die Gesellschaft muss mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens in Aktien und Aktien gleichwertige Papiere gemäß § 1 Nr. 1 und nach Maßgabe des § 5 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Aktien sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Absatz 1 und 2 InvG anzurechnen.
2. Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen nur solche Aktien erwerben, bei denen der Aussteller seinen Sitz im asiatischen, australischen oder neuseeländischen Raum hat.
3. Das Sondervermögen muss überwiegend aus Aktien asiatischer Aussteller gemäß § 1 Nr. 1 bestehen.
4. Die Gesellschaft darf bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens in Geldmarktinstrumenten gemäß § 1 Nr. 3 und nach Maßgabe des § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ oder Bankguthaben gemäß § 1 Nr. 4 und nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Absatz 1 und 2 InvG anzurechnen. Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, sind anzurechnen.
5. Die Gesellschaft darf bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen, die nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung überwiegend in Aktien und Aktien gleichwertigen Papieren gemäß § 1 Nr. 1 und 7 anlegen, für das Sondervermögen gemäß § 1 Nr. 5 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.
6. Die Gesellschaft darf bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen, die nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung überwiegend in Geldmarktinstrumenten gemäß § 1 Nr. 3 und 7 anlegen, für das Sondervermögen gemäß § 1 Nr. 5 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen des §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.
7. Die Gesellschaft darf in Ausübung der vorstehenden Absätze 5 und 6 insgesamt maximal bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen

Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 5 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen.

§ 52 Nr. 4 InvG dürfen nicht abgeschlossen werden.

## § 5 Derivate

1. Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des Sondervermögens Derivate einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 51 Abs. 2 InvG festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der DerivateV nutzen; Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie ausschließlich die folgenden Grundformen von Derivaten oder Kombinationen aus diesen Derivaten oder Kombinationen aus Vermögensgegenständen, die gemäß § 1 Nr. 1, 2, 3, 5 und 7 für das Sondervermögen erworben werden dürfen, mit diesen Derivaten im Sondervermögen einsetzen:
  - a) Terminkontrakte auf Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1, 2, 3 und 7, anerkannte Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen;
  - b) Optionen oder Optionsscheine auf Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1, 2, 3 und 7, anerkannte Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
    - ba) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
    - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
  - c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
  - d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben ba) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
  - e) Credit Default Swaps auf Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1, 2, 3, 5 und 7, sofern sie ausschließlich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuordenbaren Vermögensgegenständen des Sondervermögens dienen;
  - f) Terminkontrakte, Optionen oder Optionsscheine auf Investmentanteile gemäß § 50 InvG und Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG sowie Credit Default Swaps auf Schuldscheindarlehen gemäß

Hierbei darf der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des Sondervermögens für das Zins- und Aktienkursrisiko oder das Währungsrisiko zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des Wertes des Sondervermögens übersteigen.

3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Derivate, mit Ausnahme von Derivaten auf Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG, investieren, die von Vermögensgegenständen, die gemäß § 1 Nr. 1, 2, 3, 5, 6 und 7 für das Sondervermögen erworben werden dürfen, oder von anerkannten Finanzindices, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus.

Hierbei darf der dem Sondervermögen zuzuordnende potentielle Risikobetrag für das Marktrisiko zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potentiellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen.

4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den „Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen“ oder in dem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
5. Die Gesellschaft wird Derivate zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.
6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten darf die Gesellschaft jederzeit vom einfachen zum qualifizierten Ansatz gemäß § 7 der DerivateV wechseln. Der Wechsel zum qualifizierten Ansatz bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.

## § 6 Anlageausschuss

Die Gesellschaft bedient sich bei der Auswahl der für das Sondervermögen anzuschaffenden oder zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses.

## § 7 Anteilklassen

1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen gebildet werden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für das ganze Sondervermögen und nicht für eine einzelne Anteilklasse oder eine Gruppe von Anteilklassen zulässig.
3. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilklasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 5 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ Derivate im Sinne des § 51 Abs. 1 InvG auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sondervermögens zu vermeiden.
4. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Sondervermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung, die erfolgsabhängige Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
5. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im ausführlichen Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im ausführlichen Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

## ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

### § 8 Anteile

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

## § 9 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Gesellschaft und die Depotbank von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobenen Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge an.
3. Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilklasse bis zu 5 % des Anteilwertes.
4. Der Rücknahmeabschlag beträgt bei jeder Anteilklasse bis zu 5 % des Anteilwertes. Der Rücknahmeabschlag steht dem Sondervermögen zu.

## § 10 Kosten

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine monatliche Verwaltungsvergütung für jede Anteilklasse von bis zu 0,15 % des Wertes der jeweiligen Anteilklasse bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Monats. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt die Verwaltungsvergütung an.
2. Die Depotbank erhält eine Vergütung von 0,05 % des Wertes des Sondervermögens bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
  - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
  - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
  - c) Kosten für den Druck und Versand der Jahres- und Halbjahresberichte und ggf. des Auflösungsberichtes;
  - d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Thesaurierungen bzw. Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
  - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
  - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Beschei-

nigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;

- g) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
  - h) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens;
  - i) Kosten für die Erfüllung von Vertriebsanforderungen im Ausland, einschließlich Anzeigekosten, Kosten für aufsichtsrechtliche Bestimmungen im In- und Ausland, Rechts- und Steuerberatungskosten in diesem Zusammenhang sowie Übersetzungskosten;
  - j) Kosten für die Erstellung und den Druck sowie ggf. erforderlicher Übersetzungen von Verkaufsprospekten;
  - k) Kosten im Zusammenhang mit Börsennotierungen;
  - l) Kosten im Zusammenhang mit der Genehmigung oder Änderung von Vertragsbedingungen;
  - m) Rechts- und Steuerberatungskosten im Zusammenhang mit dem Sondervermögen;
  - n) gegebenenfalls Kosten zur Analyse des Anlageerfolges durch Dritte;
  - o) Kosten für das Rating von Vermögensgegenständen;
  - p) Kosten im Zusammenhang mit Anlageausschussungen;
  - q) Kosten für die Beurteilung des Sondervermögens durch Ratingagenturen.
4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investment-Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergü-

tung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

## **ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR**

### **§ 11 Ausschüttung**

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

### **§ 12 Thesaurierung**

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Erträge aus Investmentanteilen und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im Sondervermögen anteilig wieder an.

### **§ 13 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens ist das Kalenderjahr.

## **ANHANG**

Liste der Börsen mit amtlichem Markt und organisierten Märkte gemäß § 5 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“

- I. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
- Bulgarien Bulgarian Stock Exchange – Sofia
  - Rumänien Bucharest Stock Exchange
  - Schweiz Elektronische Börse Schweiz
  - Türkei Istanbul Stock Exchange
- II. Börsen in außereuropäischen Ländern
- Ägypten Cairo & Alexandria Stock Exchange
  - Argentinien Buenos Aires
  - Australien ASX (Sydney, Hobart, Melbourne, Perth)
  - Brasilien Sao Paulo  
Rio de Janeiro
  - Chile Santiago
  - China Hongkong Stock Exchange  
Shanghai Stock Exchange  
Shenzen Stock Exchange
  - Indien Bombay Stock Exchange (BSE)  
National Stock Exchange of India (NSE)  
Calcutta  
Delhi  
Madras
  - Indonesien Jakarta Stock Exchange
  - Iran Stock Exchange of Teheran
  - Israel Tel-Aviv Stock Exchange
  - Japan Tokyo  
Osaka  
Nagoya  
Fukuoka  
Sapporo
  - Kanada Toronto
  - Kolumbien Colombian Stock Exchange
  - Korea Seoul
  - Malaysia Bursa Malaysia
  - Mauritius Stock Exchange of Mauritius
  - Mexiko Mexiko City
  - Neuseeland New Zealand Exchange (NSX)
  - Peru Lima
  - Philippinen Philippine Stock Exchange
  - Singapur Singapur Stock Exchange
  - Sri Lanka Colombo Stock Exchange
  - Südafrika Johannesburg (JSE)
  - Taiwan Taipei
  - Thailand Stock Exchange of Thailand
  - USA American Stock Exchange (AMEX)  
New York Stock Exchange (NYSE)  
Pacific Stock Exchange  
Philadelphia  
Chicago  
Boston  
Cincinnati
- III. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
- Japan Over the Counter Market
  - Kanada Over the Counter Market
  - Korea Over the Counter Market
  - Schweiz Börse Bern
  - USA – NASDAQ-System  
– Over the Counter Market (von der NASD organisierte Märkte wie Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds und Public Direct Participation Programs)
  - Over the Counter Market der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA), Zürich.

## Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-Gesellschaft mbH, Hamburg, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte richtlinienkonforme Sondervermögen **HANSAvision D&P**, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

### ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

#### § 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Aktien und Aktien gleichwertige Papiere gemäß § 47 InvG,
2. Wertpapiere gemäß § 47 InvG, insbesondere Schuldverschreibungen, Namensschuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen, sofern diese nach dem Erwerb für das Sondervermögen mindestens zweimal abgetreten werden können, sonstige verbrieftete Schuldtitel sowie andere marktfähige Wertpapiere, soweit es sich nicht um Geldmarktinstrumente oder Derivate handelt,
3. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
4. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
5. Investmentanteile gemäß § 50 InvG,
6. Derivate gemäß § 51 InvG,
7. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

#### § 2 Darlehens- und Pensionsgeschäfte

Die §§ 13 und 14 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ sind bei den Anlagegrundsätzen und Anlagegrenzen zu berücksichtigen und gelten für Geldmarktinstrumente und Bankguthaben und Investmentanteile sinngemäß.

#### § 3 Anlagegrenzen

1. Das Sondervermögen muss mindestens zu 51 % aus Aktien und Aktien gleichwertigen Papieren gemäß § 1 Nr. 1 von Ausstellern mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem Mitgliedsland der

Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) haben, bestehen. Die in Pension genommenen Aktien und Aktien gleichwertigen Papiere sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Absatz 1 und 2 InvG anzurechnen.

2. Die Gesellschaft darf bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens in Geldmarktinstrumenten gemäß § 1 Nr. 3 und nach Maßgabe des § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ oder Bankguthaben gemäß § 1 Nr. 4 und nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Absatz 1 und 2 InvG anzurechnen. Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, sind anzurechnen.
3. Die Gesellschaft darf bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen, die nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung überwiegend in Aktien und Aktien gleichwertigen Papieren gemäß § 1 Nr. 1 und 7 anlegen, für das Sondervermögen gemäß § 1 Nr. 5 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.
4. Die Gesellschaft darf bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen, die nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung überwiegend in verzinslichen Wertpapieren gemäß § 1 Nr. 2 und 7 anlegen, für das Sondervermögen gemäß § 1 Nr. 5 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.
5. Die Gesellschaft darf bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen, die nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung überwiegend in Geldmarktinstrumenten gemäß § 1 Nr. 3 und 7 anlegen, für das Sondervermögen gemäß § 1 Nr. 5 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.
6. Die Gesellschaft darf in Ausübung der vorstehenden Absätze 3 bis 5 insgesamt maximal bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen

Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 5 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen.

§ 52 Nr. 4 InvG dürfen nicht abgeschlossen werden.

#### § 4 Derivate

1. Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des Sondervermögens Derivate einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 51 Abs. 2 InvG festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der DerivateV nutzen; Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
  2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie ausschließlich die folgenden Grundformen von Derivaten oder Kombinationen aus diesen Derivaten oder Kombinationen aus Vermögensgegenständen, die gemäß § 1 Nr. 1, 2, 3, 5 und 7 für das Sondervermögen erworben werden dürfen, mit diesen Derivaten im Sondervermögen einsetzen:
    - a) Terminkontrakte auf Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1, 2, 3 und 7, anerkannte Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen;
    - b) Optionen oder Optionsscheine auf Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1, 2, 3 und 7, anerkannte Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
      - ba) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
      - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
    - c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
    - d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben ba) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
    - e) Credit Default Swaps auf Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1, 2, 3, 5 und 7, sofern sie ausschließlich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuordenbaren Vermögensgegenständen des Sondervermögens dienen;
    - f) Terminkontrakte, Optionen oder Optionsscheine auf Investmentanteile gemäß § 50 InvG und Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG sowie Credit Default Swaps auf Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG dürfen nicht abgeschlossen werden.
  3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Derivate, mit Ausnahme von Derivaten auf Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG, investieren, die von Vermögensgegenständen, die gemäß § 1 Nr. 1, 2, 3, 5, 6 und 7 für das Sondervermögen erworben werden dürfen, oder von anerkannten Finanzindices, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus.

Hierbei darf der dem Sondervermögen zuzuordnende potentielle Risikobetrag für das Marktrisiko zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potentiellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen.
  4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den „Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen“ oder in dem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
  5. Die Gesellschaft wird Derivate zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.
  6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten darf die Gesellschaft jederzeit vom einfachen zum qualifizierten Ansatz gemäß § 7 der DerivateV wechseln. Der Wechsel zum qualifizierten Ansatz bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.
- #### § 5 Anlageausschuss
- Die Gesellschaft bedient sich bei der Auswahl der für das Sondervermögen anzuschaffenden oder zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses.

## § 6 Anteilklassen

1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen gebildet werden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für das ganze Sondervermögen und nicht für eine einzelne Anteilklasse oder eine Gruppe von Anteilklassen zulässig.
3. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilklasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 4 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ Derivate im Sinne des § 51 Abs. 1 InvG auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sondervermögens zu vermeiden.
4. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung, die erfolgsabhängige Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
5. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im ausführlichen Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im ausführlichen Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

## ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

### § 7 Anteile

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

## § 8 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Gesellschaft und die Depotbank von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobenen Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge an.
3. Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilklasse bis zu 5 % des Anteilwertes.
4. Der Rücknahmeabschlag beträgt bei jeder Anteilklasse bis zu 5 % des Anteilwertes. Der Rücknahmeabschlag steht dem Sondervermögen zu.

## § 9 Kosten

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine monatliche Verwaltungsvergütung für jede Anteilklasse von bis zu 0,15 % des Wertes der jeweiligen Anteilklasse bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Monats. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt die Verwaltungsvergütung an.
2. Die Depotbank erhält eine Vergütung von 0,05 % des Wertes des Sondervermögens bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
  - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
  - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
  - c) Kosten für den Druck und Versand der Jahres- und Halbjahresberichte und ggf. des Auflösungsberichtes;
  - d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Thesaurierungen bzw. Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
  - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;

- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
  - g) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
  - h) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens;
  - i) Kosten für die Erfüllung von Vertriebsanforderungen im Ausland, einschließlich Anzeigekosten, Kosten für aufsichtsrechtliche Bestimmungen im In- und Ausland, Rechts- und Steuerberatungskosten in diesem Zusammenhang sowie Übersetzungskosten;
  - j) Kosten für die Erstellung und den Druck sowie ggf. erforderlicher Übersetzungen von Verkaufsprospekten;
  - k) Kosten im Zusammenhang mit Börsennotierungen;
  - l) Kosten im Zusammenhang mit der Genehmigung oder Änderung von Vertragsbedingungen;
  - m) Rechts- und Steuerberatungskosten im Zusammenhang mit dem Sondervermögen;
  - n) gegebenenfalls Kosten zur Analyse des Anlageerfolges durch Dritte;
  - o) Kosten für das Rating von Vermögensgegenständen;
  - p) Kosten im Zusammenhang mit Anlageausschussitzungen;
  - q) Kosten für die Beurteilung des Sondervermögens durch Ratingagenturen.
4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investment-Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen

Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

## **ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR**

### **§ 10 Ausschüttung**

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

### **§ 11 Thesaurierung**

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Erträge aus Investmentanteilen und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im Sondervermögen anteilig wieder an.

### **§ 12 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens ist das Kalenderjahr.

## **ANHANG**

Liste der Börsen mit amtlichem Markt und organisierten Märkte gemäß § 5 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“

- I. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
- Mexiko Mexiko City
  - Neuseeland New Zealand Exchange (NSX)
  - Peru Lima
  - Bulgarien Bulgarian Stock Exchange – Sofia
  - Philippinen Philippine Stock Exchange
  - Rumänien Bucharest Stock Exchange
  - Singapur Singapur Stock Exchange
  - Schweiz Elektronische Börse Schweiz
  - Sri Lanka Colombo Stock Exchange
  - Türkei Istanbul Stock Exchange
  - Südafrika Johannesburg (JSE)
- II. Börsen in außereuropäischen Ländern
- Ägypten Cairo & Alexandria Stock Exchange
  - Thailand Stock Exchange of Thailand
  - Argentinien Buenos Aires
  - USA American Stock Exchange (AMEX)  
New York Stock Exchange (NYSE)  
Pacific Stock Exchange  
Philadelphia  
Chicago  
Boston  
Cincinnati
  - Australien ASX (Sydney, Hobart, Melbourne, Perth)
  - Brasilien Sao Paulo  
Rio de Janeiro
  - Chile Santiago
  - China Hongkong Stock Exchange  
Shanghai Stock Exchange  
Shenzen Stock Exchange
  - Indien Bombay Stock Exchange (BSE)  
National Stock Exchange of India (NSE)  
Calcutta  
Delhi  
Madras
  - Indonesien Jakarta Stock Exchange
  - Iran Stock Exchange of Teheran
  - Israel Tel-Aviv Stock Exchange
  - Japan Tokyo  
Osaka  
Nagoya  
Fukuoka  
Sapporo
  - Kanada Toronto
  - Kolumbien Colombian Stock Exchange
  - Korea Seoul
  - Malaysia Bursa Malaysia
  - Mauritius Stock Exchange of Mauritius
- III. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
- Japan Over the Counter Market
  - Kanada Over the Counter Market
  - Korea Over the Counter Market
  - Schweiz Börse Bern
  - USA – NASDAQ-System  
– Over the Counter Market (von der NASD organisierte Märkte wie Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds und Public Direct Participation Programs)
  - Over the Counter Market der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA), Zürich.

## Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-Gesellschaft mbH, Hamburg, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte richtlinienkonforme Sondervermögen **HANSA D&P**, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

### ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

#### § 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Aktien und Aktien gleichwertige Papiere gemäß § 47 InvG,
2. Wertpapiere gemäß § 47 InvG, insbesondere Schuldverschreibungen, Namensschuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen, sofern diese nach dem Erwerb für das Sondervermögen mindestens zweimal abgetreten werden können, sonstige verbrieftete Schuldtitel sowie andere marktfähige Wertpapiere, soweit es sich nicht um Geldmarktinstrumente oder Derivate handelt,
3. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
4. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
5. Investmentanteile gemäß § 50 InvG,
6. Derivate gemäß § 51 InvG,
7. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

#### § 2 Darlehens- und Pensionsgeschäfte

Die §§ 13 und 14 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ sind bei den Anlagegrundsätzen und Anlagegrenzen zu berücksichtigen und gelten für Geldmarktinstrumente und Bankguthaben und Investmentanteile sinngemäß.

#### § 3 Anlagegrenzen

1. Der Wert der Aktien und Aktien gleichwertigen Papiere gemäß § 1 Nr. 1 muss mindestens 25 % und darf höchstens 75 % des Wertes des Sondervermögens betragen.
2. Das Sondervermögen muss überwiegend aus voll eingezahlten Aktien gemäß § 1 Nr. 1

bestehen und/oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellten verzinslichen Wertpapieren gemäß § 1 Nr.2, die gemäß § 5 a) der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ an einer Börse zum amtlichen Markt zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, sowie aus Geldmarktinstrumenten oder Bankguthaben gemäß § 1 Nr. 3 und 4 bestehen, die auf Währungen eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum lauten. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Absatz 1 und 2 InvG anzurechnen.

3. Die Gesellschaft darf bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens in Geldmarktinstrumenten gemäß § 1 Nr. 3 und nach Maßgabe des § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ oder Bankguthaben gemäß § 1 Nr. 4 und nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Absatz 1 und 2 InvG anzurechnen. Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, sind anzurechnen.
4. Die Gesellschaft darf bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen, die nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung überwiegend in Aktien und Aktien gleichwertigen Papieren gemäß § 1 Nr. 1 und 7 anlegen, für das Sondervermögen gemäß § 1 Nr. 5 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.
5. Die Gesellschaft darf bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögen in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen, die nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung überwiegend in verzinslichen Wertpapieren gemäß § 1 Nr. 2 und 7 anlegen, für das Sondervermögen gemäß § 1 Nr. 5 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.
6. Die Gesellschaft darf bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen, die nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung überwiegend in Geldmarktinstrumenten gemäß § 1 Nr. 3 und 7 anlegen, für das Son-

dervermögen gemäß § 1 Nr. 5 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen des §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.

7. Die Gesellschaft darf in Ausübung der vorstehenden Absätze 4 bis 6 insgesamt maximal bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 5 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen.

#### § 4 Derivate

1. Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des Sondervermögens Derivate einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 51 Abs. 2 InvG festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der DerivateV nutzen; Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie ausschließlich die folgenden Grundformen von Derivaten oder Kombinationen aus diesen Derivaten oder Kombinationen aus Vermögensgegenständen, die gemäß § 1 Nr. 1, 2, 3, 5 und 7 für das Sondervermögen erworben werden dürfen, mit diesen Derivaten im Sondervermögen einsetzen:
  - a) Terminkontrakte auf Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1, 2, 3 und 7, anerkannte Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen;
  - b) Optionen oder Optionsscheine auf Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1, 2, 3 und 7, anerkannte Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
    - ba) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
    - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
  - c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
  - d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben ba) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);

- e) Credit Default Swaps auf Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1, 2, 3, 5 und 7, sofern sie ausschließlich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuordenbaren Vermögensgegenständen des Sondervermögens dienen;
- f) Terminkontrakte, Optionen oder Optionsscheine auf Investmentanteile gemäß § 50 InvG und Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG sowie Credit Default Swaps auf Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG dürfen nicht abgeschlossen werden.

Hierbei darf der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des Sondervermögens für das Zins- und Aktienkursrisiko oder das Währungsrisiko zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des Wertes des Sondervermögens übersteigen.

3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Derivate, mit Ausnahme von Derivaten auf Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG, investieren, die von Vermögensgegenständen, die gemäß § 1 Nr. 1, 2, 3, 5, 6 und 7 für das Sondervermögen erworben werden dürfen, oder von anerkannten Finanzindices, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus.

Hierbei darf der dem Sondervermögen zuzuordnende potentielle Risikobetrag für das Marktrisiko zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potentiellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen.

4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den „Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen“ oder in dem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
5. Die Gesellschaft wird Derivate zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.
6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten darf die Gesellschaft jederzeit vom einfachen zum qualifizierten Ansatz gemäß § 7 der DerivateV wechseln. Der Wechsel zum qualifizierten Ansatz bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzu-

zeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.

### **§ 5 Anlageausschuss**

Die Gesellschaft bedient sich bei der Auswahl der für das Sondervermögen anzuschaffenden oder zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses.

### **§ 6 Anteilklassen**

1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen gebildet werden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für das ganze Sondervermögen und nicht für eine einzelne Anteilklasse oder eine Gruppe von Anteilklassen zulässig.
3. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilklassse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 4 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ Derivate im Sinne des § 51 Abs. 1 InvG auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sondervermögens zu vermeiden.
4. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung, die erfolgsabhängige Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
5. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im ausführlichen Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im ausführlichen Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

## **ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN**

### **§ 7 Anteile**

1. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.
2. Die Rechte der Anleger werden ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Vertragsbedingungen zum 1. Dezember 2006 ausschließlich in Globalurkunden verbrieft, die bei einer Wertpapiersammelbank verwahrt werden. Ein Anspruch auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht ab diesem Zeitpunkt nicht mehr. Bereits ausgegebene Anteilscheine behalten ihre Gültigkeit. Die Gesellschaft ist berechtigt Anteilscheine, die zurückgegeben werden, einzuziehen.

### **§ 8 Ausgabe- und Rücknahmepreis**

1. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Gesellschaft und die Depotbank von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobenen Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge an.
3. Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilklasse bis zu 5 % des Anteilwertes.
4. Der Rücknahmeabschlag beträgt bei jeder Anteilklasse bis zu 5 % des Anteilwertes. Der Rücknahmeabschlag steht dem Sondervermögen zu.

### **§ 9 Kosten**

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine monatliche Verwaltungsvergütung für jede Anteilklasse von bis zu 0,15 % des Wertes der jeweiligen Anteilklasse bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Monats. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt die Verwaltungsvergütung an.
2. Die Depotbank erhält eine Vergütung von 0,05 % des Wertes des Sondervermögens bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres zum Ende des Geschäftsjahres.

3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
  - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
  - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
  - c) Kosten für den Druck und Versand der Jahres- und Halbjahresberichte und ggf. des Auflösungsberichtes;
  - d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Thesaurierungen bzw. Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
  - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
  - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
  - g) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
  - h) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens;
  - i) Kosten für die Erfüllung von Vertriebsanforderungen im Ausland, einschließlich Anzeigekosten, Kosten für aufsichtsrechtliche Bestimmungen im In- und Ausland, Rechts- und Steuerberatungskosten in diesem Zusammenhang sowie Übersetzungskosten;
  - j) Kosten für die Erstellung und den Druck sowie ggf. erforderlicher Übersetzungen von Verkaufsprospekten;
  - k) Kosten im Zusammenhang mit Börsennotierung;
  - l) Kosten im Zusammenhang mit der Genehmigung oder Änderung von Vertragsbedingungen;
  - m) Rechts- und Steuerberatungskosten im Zusammenhang mit dem Sondervermögen;
  - n) gegebenenfalls Kosten zur Analyse des Anlageerfolges durch Dritte;
  - o) Kosten für das Rating von Vermögensgegenständen;
  - p) Kosten im Zusammenhang mit Anlageausschüttungen;
  - q) Kosten für die Beurteilung des Sondervermögens durch Ratingagenturen;
  - r) Kosten für die Einlösung der Ertragssscheine und Kosten im Zusammenhang mit der Umstellung auf Globalurkunden.
4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investment-Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

## **ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR**

### **§ 10 Ausschüttung**

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.

4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

Delhi  
Madras

#### § 11 Thesaurierung

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Erträge aus Investmentanteilen und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im Sondervermögen anteilig wieder an.

#### § 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens ist das Kalenderjahr.

#### ANHANG

Liste der Börsen mit amtlichem Markt und organisierten Märkte gemäß § 5 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“

I. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

- Bulgarien Bulgarian Stock Exchange – Sofia
- Rumänien Bucharest Stock Exchange
- Schweiz Elektronische Börse Schweiz
- Türkei Istanbul Stock Exchange

II. Börsen in außereuropäischen Ländern

- Ägypten Cairo & Alexandria Stock Exchange
- Argentinien Buenos Aires
- Australien ASX (Sydney, Hobart, Melbourne, Perth)
- Brasilien Sao Paulo  
Rio de Janeiro
- Chile Santiago
- China Hongkong Stock Exchange  
Shanghai Stock Exchange  
Shenzen Stock Exchange
- Indien Bombay Stock Exchange (BSE)  
National Stock Exchange of India (NSE)  
Calcutta

- Indonesien Jakarta Stock Exchange
- Iran Stock Exchange of Teheran
- Israel Tel-Aviv Stock Exchange
- Japan Tokyo  
Osaka  
Nagoya  
Fukuoka  
Sapporo
- Kanada Toronto
- Kolumbien Colombian Stock Exchange
- Korea Seoul
- Malaysia Bursa Malaysia
- Mauritius Stock Exchange of Mauritius
- Mexiko Mexiko City
- Neuseeland New Zealand Exchange (NSX)
- Peru Lima
- Philippinen Philippine Stock Exchange
- Singapur Singapur Stock Exchange
- Sri Lanka Colombo Stock Exchange
- Südafrika Johannesburg (JSE)
- Taiwan Taipei
- Thailand Stock Exchange of Thailand
- USA American Stock Exchange (AMEX)  
New York Stock Exchange (NYSE)  
Pacific Stock Exchange  
Philadelphia  
Chicago  
Boston  
Cincinnati

III. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

- Japan Over the Counter Market

- Kanada Over the Counter Market
- Korea Over the Counter Market
- Schweiz Börse Bern
- USA
  - NASDAQ-System
  - Over the Counter Market (von der NASD organisierte Märkte wie Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds und Public Direct Participation Programs)
- Over the Counter Market der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA), Zürich.

## **Änderung der Anlagegrundsätze für die Sondervermögen HANSAeffekt, HANSAtop 25 und HANSAvision D&P wegen Verschmelzung zum 31.12.2007**

Zum 31.12.2007 beabsichtigen wir die Verschmelzung der Sondervermögen HANSAeffekt auf HANSAsecur, HANSAtop 25 auf HANSAeuropa und HANSAvision D&P auf HANSA D&P durchzuführen. In Vorbereitung hierauf wurden die Anlagegrundsätze der Sondervermögen HANSAeffekt, HANSAtop 25 und HANSAvision D&P angepasst und die jeweiligen Vertragsbedingungen wurden geändert. In der geänderten Fassung werden demnach zukünftig die Anlagegrundsätze von

HANSAeffekt denen von HANSAsecur,  
HANSAtop 25 denen von HANSAeuropa und  
HANSAvision D&P denen von HANSA D&P

entsprechen. Wir bieten den Anlegern an, die Anteile an den Sondervermögen in Anteile an Sondervermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kostenlos umzutauschen.

Die Änderungen der Vertragsbedingungen der Sondervermögen wurden mit Schreiben vom 26.07.2006 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt. Die Änderungen der Anlagegrundsätze treten mit Wirkung vom 31.12.2007 in Kraft.

Die Besonderen Vertragsbedingungen entnehmen Sie bitte den Seiten 125–142.

## Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-Gesellschaft mbH, Hamburg, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte richtlinienkonforme Sondervermögen **HANSAeffekt**, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

### ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

#### § 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Aktien und Aktien gleichwertige Papiere gemäß § 47 InvG,
2. Wertpapiere gemäß § 47 InvG, insbesondere Schuldverschreibungen, Namensschuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen, sofern diese nach dem Erwerb für das Sondervermögen mindestens zweimal abgetreten werden können, sonstige verbrieftete Schuldtitel sowie andere marktfähige Wertpapiere, soweit es sich nicht um Geldmarktinstrumente oder Derivate handelt,
3. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
4. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
5. Investmentanteile gemäß § 50 InvG,
6. Derivate gemäß § 51 InvG,
7. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

#### § 2 Nicht zulässige Vermögensgegenstände

Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 5 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“, die nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung überwiegend in verzinslichen Wertpapieren gemäß § 1 Nr. 2 und 7 anlegen, dürfen für das Sondervermögen nicht erworben werden.

#### § 3 Darlehens- und Pensionsgeschäfte

Die §§ 13 und 14 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ sind bei den Anlagegrundsätzen und Anlagegrenzen zu berücksichtigen und gelten für Geldmarktinstrumente und Bankguthaben und Investmentanteile sinngemäß.

#### § 4 Anlagegrenzen

1. Die Gesellschaft muss mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens in Aktien und Aktien gleichwertige Papiere gemäß § 1 Nr. 1 und nach Maßgabe des § 5 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Aktien sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Absatz 1 und 2 InvG anzurechnen.
2. Bei den im Sondervermögen befindlichen Wertpapieren gemäß § 1 Nr. 1 und 2 muss es sich überwiegend um Wertpapiere inländischer Aussteller handeln.
3. Das Sondervermögen muss überwiegend aus Wertpapieren inländischer Aussteller gemäß § 1 Nr. 1 und 2 und aus auf Euro lautenden Geldmarktinstrumenten und Bankguthaben gemäß § 1 Nr. 3 und 4 bestehen.
4. Die Gesellschaft darf bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens in Geldmarktinstrumenten gemäß § 1 Nr. 3 und nach Maßgabe des § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ oder Bankguthaben gemäß § 1 Nr. 4 und nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Absatz 1 und 2 InvG anzurechnen. Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, sind anzurechnen.
5. Die Gesellschaft darf bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen, die nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung überwiegend in Aktien und Aktien gleichwertigen Papieren gemäß § 1 Nr. 1 und 7 anlegen, für das Sondervermögen gemäß § 1 Nr. 5 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.
6. Die Gesellschaft darf bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen, die nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung überwiegend in Geldmarktinstrumenten gemäß § 1 Nr. 3 und 7 anlegen, für das Sondervermögen gemäß § 1 Nr. 5 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.
7. Die Gesellschaft darf in Ausübung der vorstehenden Absätze 5 und 6 insgesamt maximal

bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 5 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen.

### § 5 Derivate

1. Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des Sondervermögens Derivate einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 51 Abs. 2 InvG festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der DerivateV nutzen; Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie ausschließlich die folgenden Grundformen von Derivaten oder Kombinationen aus diesen Derivaten oder Kombinationen aus Vermögensgegenständen, die gemäß § 1 Nr. 1, 2, 3, 5 und 7 für das Sondervermögen erworben werden dürfen, mit diesen Derivaten im Sondervermögen einsetzen:
  - a) Terminkontrakte auf Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1, 2, 3 und 7, anerkannte Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen;
  - b) Optionen oder Optionsscheine auf Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1, 2, 3 und 7, anerkannte Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
    - ba) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
    - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
  - c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
  - d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben ba) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
  - e) Credit Default Swaps auf Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1, 2, 3, 5 und 7, sofern sie ausschließlich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuordenbaren Vermögensgegenständen des Sondervermögens dienen;
  - f) Terminkontrakte, Optionen oder Optionsscheine auf Investmentanteile gemäß § 50 InvG und Schuldscheindarlehen gemäß

§ 52 Nr. 4 InvG sowie Credit Default Swaps auf Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG dürfen nicht abgeschlossen werden.

Hierbei darf der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des Sondervermögens für das Zins- und Aktienkursrisiko oder das Währungsrisiko zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des Wertes des Sondervermögens übersteigen.

3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Derivate, mit Ausnahme von Derivaten auf Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG, investieren, die von Vermögensgegenständen, die gemäß § 1 Nr. 1, 2, 3, 5, 6 und 7 für das Sondervermögen erworben werden dürfen, oder von anerkannten Finanzindices, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus.

Hierbei darf der dem Sondervermögen zuzuordnende potentielle Risikobetrag für das Marktrisiko zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potentiellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen.

4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den „Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen“ oder in dem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
5. Die Gesellschaft wird Derivate zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.
6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten darf die Gesellschaft jederzeit vom einfachen zum qualifizierten Ansatz gemäß § 7 der DerivateV wechseln. Der Wechsel zum qualifizierten Ansatz bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.

### § 6 Anlageausschuss

Die Gesellschaft bedient sich bei der Auswahl der für das Sondervermögen anzuschaffenden oder zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses.

## § 7 Anteilklassen

1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen gebildet werden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für das ganze Sondervermögen und nicht für eine einzelne Anteilklasse oder eine Gruppe von Anteilklassen zulässig.
3. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilklasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 5 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ Derivate im Sinne des § 51 Abs. 1 InvG auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sondervermögens zu vermeiden.
4. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung, die erfolgsabhängige Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
5. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im ausführlichen Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im ausführlichen Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

## ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

### § 8 Anteile

1. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

2. Die Rechte der Anleger werden ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Vertragsbedingungen zum 1. Dezember 2006 ausschließlich in Globalurkunden verbrieft, die bei einer Wertpapiersammelbank verwahrt werden. Ein Anspruch auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht ab diesem Zeitpunkt nicht mehr. Bereits ausgegebene Anteilscheine behalten ihre Gültigkeit. Die Gesellschaft ist berechtigt Anteilscheine, die zurückgegeben werden, einzuziehen.

### § 9 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Gesellschaft und die Depotbank von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobenen Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge an.
3. Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilklasse bis zu 5 % des Anteilwertes.
4. Der Rücknahmeabschlag beträgt bei jeder Anteilklasse bis zu 5 % des Anteilwertes. Der Rücknahmeabschlag steht dem Sondervermögen zu.

### § 10 Kosten

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine monatliche Verwaltungsvergütung für jede Anteilklasse von bis zu 0,15 % des Wertes der jeweiligen Anteilklasse bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Monats. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt die Verwaltungsvergütung an.
2. Die Depotbank erhält eine Vergütung von 0,05 % des Wertes des Sondervermögens bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
  - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
  - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;

- c) Kosten für den Druck und Versand der Jahres- und Halbjahresberichte und ggf. des Auflösungsberichtes;
  - d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Thesaurierungen bzw. Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
  - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
  - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
  - g) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
  - h) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens;
  - i) Kosten für die Erfüllung von Vertriebsanforderungen im Ausland, einschließlich Anzeigekosten, Kosten für aufsichtsrechtliche Bestimmungen im In- und Ausland, Rechts- und Steuerberatungskosten in diesem Zusammenhang sowie Übersetzungskosten;
  - j) Kosten für die Erstellung und den Druck sowie ggf. erforderlicher Übersetzungen von Verkaufsprospekten;
  - k) Kosten im Zusammenhang mit Börsennotierungen;
  - l) Kosten im Zusammenhang mit der Genehmigung oder Änderung von Vertragsbedingungen;
  - m) Rechts- und Steuerberatungskosten im Zusammenhang mit dem Sondervermögen;
  - n) gegebenenfalls Kosten zur Analyse des Anlageerfolges durch Dritte;
  - o) Kosten für das Rating von Vermögensgegenständen;
  - p) Kosten im Zusammenhang mit Anlageausschussitzungen;
  - q) Kosten für die Beurteilung des Sondervermögens durch Ratingagenturen;
  - r) Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine und Kosten im Zusammenhang mit der Umstellung auf Globalurkunden.
4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine

wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investment-Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

## ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

### § 11 Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

### § 12 Thesaurierung

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten

Zinsen, Erträge aus Investmentanteilen und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im Sondervermögen anteilig wieder an.

### § 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens ist das Kalenderjahr.

### ANHANG

Liste der Börsen mit amtlichem Markt und organisierten Märkte gemäß § 5 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“

I. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

- Bulgarien Bulgarian Stock Exchange – Sofia
- Rumänien Bucharest Stock Exchange
- Schweiz Elektronische Börse Schweiz
- Türkei Istanbul Stock Exchange

II. Börsen in außereuropäischen Ländern

- Ägypten Cairo & Alexandria Stock Exchange
- Argentinien Buenos Aires
- Australien ASX (Sydney, Hobart, Melbourne, Perth)
- Brasilien Sao Paulo  
Rio de Janeiro
- Chile Santiago
- China Hongkong Stock Exchange  
Shanghai Stock Exchange  
Shenzen Stock Exchange
- Indien Bombay Stock Exchange (BSE)  
National Stock Exchange of India (NSE)  
Calcutta  
Delhi  
Madras
- Indonesien Jakarta Stock Exchange
- Iran Stock Exchange of Teheran
- Israel Tel-Aviv Stock Exchange

- Japan Tokyo  
Osaka  
Nagoya  
Fukuoka  
Sapporo
- Kanada Toronto
- Kolumbien Colombian Stock Exchange
- Korea Seoul
- Malaysia Bursa Malaysia
- Mauritius Stock Exchange of Mauritius
- Mexiko Mexiko City
- Neuseeland New Zealand Exchange (NSX)
- Peru Lima
- Philippinen Philippine Stock Exchange
- Singapur Singapur Stock Exchange
- Sri Lanka Colombo Stock Exchange
- Südafrika Johannesburg (JSE)
- Taiwan Taipei
- Thailand Stock Exchange of Thailand
- USA American Stock Exchange (AMEX)  
New York Stock Exchange (NYSE)  
Pacific Stock Exchange  
Philadelphia  
Chicago  
Boston  
Cincinnati

III. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

- Japan Over the Counter Market
- Kanada Over the Counter Market
- Korea Over the Counter Market
- Schweiz Börse Bern

- USA
  - NASDAQ-System
  - Over the Counter Market (von der NASD organisierte Märkte wie Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds und Public Direct Participation Programs)
- Over the Counter Market der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA), Zürich.

## Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-Gesellschaft mbH, Hamburg, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte richtlinienkonforme Sondervermögen **HANSAtop 25**, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

### ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

#### § 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Aktien und Aktien gleichwertige Papiere gemäß § 47 InvG,
2. Wertpapiere gemäß § 47 InvG, insbesondere Schuldverschreibungen, Namensschuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen, sofern diese nach dem Erwerb für das Sondervermögen mindestens zweimal abgetreten werden können, sonstige verbrieftete Schuldtitel sowie andere marktfähige Wertpapiere, soweit es sich nicht um Geldmarktinstrumente oder Derivate handelt,
3. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
4. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
5. Investmentanteile gemäß § 50 InvG,
6. Derivate gemäß § 51 InvG,
7. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

#### § 2 Nicht zulässige Vermögensgegenstände

Anteile an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 4 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“, die nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung überwiegend in verzinslichen Wertpapieren anlegen, dürfen für das Sondervermögen nicht erworben werden.

#### § 3 Darlehens- und Pensionsgeschäfte

Die §§ 13 und 14 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ sind bei den Anlagegrundsätzen und Anlagegrenzen zu berücksichtigen und gelten für Geldmarktinstrumente und Bankguthaben und Investmentanteile sinngemäß.

#### § 4 Anlagegrenzen

1. Die Gesellschaft muss mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens in Aktien und Aktien gleichwertige Papiere gemäß § 1 Nr. 1 und nach Maßgabe des § 5 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Aktien sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Absatz 1 und 2 InvG anzurechnen.
2. Der Bestand der im Sondervermögen befindlichen Wertpapiere gemäß § 1 Nr. 1 und 2 muss sich insgesamt zu mindestens 75 % aus Wertpapieren europäischer Aussteller bzw. Schuldner zusammensetzen.
3. Die Gesellschaft darf bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens in Geldmarktinstrumenten gemäß § 1 Nr. 3 und nach Maßgabe des § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ oder Bankguthaben gemäß § 1 Nr. 4 und nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Bankguthaben und Geldmarktpapiere können auch auf Fremdwährung lauten, wobei insgesamt mindestens 75 % des Bestandes an Bankguthaben und Geldmarktpapieren auf eine europäische Währung lauten müssen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Absatz 1 und 2 InvG anzurechnen. Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, sind anzurechnen.
4. Die Gesellschaft darf bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen, die nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung überwiegend in Aktien und Aktien gleichwertigen Papieren gemäß § 1 Nr. 1 und 7 anlegen, für das Sondervermögen gemäß § 1 Nr. 5 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.
5. Die Gesellschaft darf bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen, die nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung überwiegend in Geldmarktinstrumenten gemäß § 1 Nr. 3 und 7 anlegen, für das Sondervermögen gemäß § 1 Nr. 5 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.
6. Die Gesellschaft darf in Ausübung der vorstehenden Absätze 4 und 5 insgesamt maximal

bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 5 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen.

### § 5 Derivate

1. Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des Sondervermögens Derivate einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 51 Abs. 2 InvG festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der DerivateV nutzen; Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie ausschließlich die folgenden Grundformen von Derivaten oder Kombinationen aus diesen Derivaten oder Kombinationen aus Vermögensgegenständen, die gemäß § 1 Nr. 1, 2, 3, 5 und 7 für das Sondervermögen erworben werden dürfen, mit diesen Derivaten im Sondervermögen einsetzen:
  - a) Terminkontrakte auf Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1, 2, 3 und 7, anerkannte Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen;
  - b) Optionen oder Optionsscheine auf Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1, 2, 3 und 7, anerkannte Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
    - ba) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
    - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
  - c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
  - d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben ba) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
  - e) Credit Default Swaps auf Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1, 2, 3, 5 und 7, sofern sie ausschließlich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuordenbaren Vermögensgegenständen des Sondervermögens dienen;
  - f) Terminkontrakte, Optionen oder Optionsscheine auf Investmentanteile gemäß § 50 InvG und Schuldscheindarlehen gemäß

§ 52 Nr. 4 InvG sowie Credit Default Swaps auf Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG dürfen nicht abgeschlossen werden.

Hierbei darf der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des Sondervermögens für das Zins- und Aktienkursrisiko oder das Währungsrisiko zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des Wertes des Sondervermögens übersteigen.

3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Derivate, mit Ausnahme von Derivaten auf Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG, investieren, die von Vermögensgegenständen, die gemäß § 1 Nr. 1, 2, 3, 5, 6 und 7 für das Sondervermögen erworben werden dürfen, oder von anerkannten Finanzindices, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus.

Hierbei darf der dem Sondervermögen zuzuordnende potentielle Risikobetrag für das Marktrisiko zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potentiellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen.

4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den „Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen“ oder in dem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
5. Die Gesellschaft wird Derivate zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.
6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten darf die Gesellschaft jederzeit vom einfachen zum qualifizierten Ansatz gemäß § 7 der DerivateV wechseln. Der Wechsel zum qualifizierten Ansatz bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.

### § 6 Anlageausschuss

Die Gesellschaft bedient sich bei der Auswahl der für das Sondervermögen anzuschaffenden oder zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses.

## § 7 Anteilklassen

1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen gebildet werden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für das ganze Sondervermögen und nicht für eine einzelne Anteilklasse oder eine Gruppe von Anteilklassen zulässig.
3. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilklasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 5 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ Derivate im Sinne des § 51 Abs. 1 InvG auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sondervermögens zu vermeiden.
4. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung, die erfolgsabhängige Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
5. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im ausführlichen Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im ausführlichen Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

## ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

### § 8 Anteile

1. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

2. Die Rechte der Anleger werden ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Vertragsbedingungen zum 1. Dezember 2006 ausschließlich in Globalurkunden verbrieft, die bei einer Wertpapiersammelbank verwahrt werden. Ein Anspruch auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht ab diesem Zeitpunkt nicht mehr. Bereits ausgegebene Anteilscheine behalten ihre Gültigkeit. Die Gesellschaft ist berechtigt Anteilscheine, die zurückgegeben werden, einzuziehen.

### § 9 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Gesellschaft und die Depotbank von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobenen Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge an.
3. Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilklasse bis zu 6 % des Anteilwertes.
4. Der Rücknahmeabschlag beträgt bei jeder Anteilklasse bis zu 5 % des Anteilwertes. Der Rücknahmeabschlag steht dem Sondervermögen zu.

### § 10 Kosten

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine monatliche Verwaltungsvergütung für jede Anteilklasse von bis zu 0,15 % des Wertes der jeweiligen Anteilklasse bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Monats. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt die Verwaltungsvergütung an.
2. Die Depotbank erhält eine Vergütung von 0,05 % des Wertes des Sondervermögens bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
  - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
  - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;

- c) Kosten für den Druck und Versand der Jahres- und Halbjahresberichte und ggf. des Auflösungsberichtes;
  - d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Thesaurierungen bzw. Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
  - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
  - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
  - g) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
  - h) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens;
  - i) Kosten für die Erfüllung von Vertriebsanforderungen im Ausland, einschließlich Anzeigenkosten, Kosten für aufsichtsrechtliche Bestimmungen im In- und Ausland, Rechts- und Steuerberatungskosten in diesem Zusammenhang sowie Übersetzungskosten;
  - j) Kosten für die Erstellung und den Druck sowie ggf. erforderlicher Übersetzungen von Verkaufsprospekten;
  - k) Kosten im Zusammenhang mit Börsennotierungen;
  - l) Kosten im Zusammenhang mit der Genehmigung oder Änderung von Vertragsbedingungen;
  - m) Rechts- und Steuerberatungskosten im Zusammenhang mit dem Sondervermögen;
  - n) gegebenenfalls Kosten zur Analyse des Anlageerfolges durch Dritte;
  - o) Kosten für das Rating von Vermögensgegenständen;
  - p) Kosten im Zusammenhang mit Anlageausschussitzungen;
  - q) Kosten für die Beurteilung des Sondervermögens durch Ratingagenturen;
  - r) Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine und Kosten im Zusammenhang mit der Umstellung auf Globalurkunden.
4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investment-Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

## ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

### § 11 Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

### § 12 Thesaurierung

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten

Zinsen, Erträge aus Investmentanteilen und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im Sondervermögen anteilig wieder an.

### § 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens ist das Kalenderjahr.

### ANHANG

Liste der Börsen mit amtlichem Markt und organisierten Märkte gemäß § 5 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“

I. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

- Bulgarien Bulgarian Stock Exchange – Sofia
- Rumänien Bucharest Stock Exchange
- Schweiz Elektronische Börse Schweiz
- Türkei Istanbul Stock Exchange

II. Börsen in außereuropäischen Ländern

- Ägypten Cairo & Alexandria Stock Exchange
- Argentinien Buenos Aires
- Australien ASX (Sydney, Hobart, Melbourne, Perth)
- Brasilien Sao Paulo  
Rio de Janeiro
- Chile Santiago
- China Hongkong Stock Exchange  
Shanghai Stock Exchange  
Shenzen Stock Exchange
- Indien Bombay Stock Exchange (BSE)  
National Stock Exchange of India (NSE)  
Calcutta  
Delhi  
Madras
- Indonesien Jakarta Stock Exchange
- Iran Stock Exchange of Teheran
- Israel Tel-Aviv Stock Exchange

- Japan Tokyo  
Osaka  
Nagoya  
Fukuoka  
Sapporo
- Kanada Toronto
- Kolumbien Colombian Stock Exchange
- Korea Seoul
- Malaysia Bursa Malaysia
- Mauritius Stock Exchange of Mauritius
- Mexiko Mexiko City
- Neuseeland New Zealand Exchange (NSX)
- Peru Lima
- Philippinen Philippine Stock Exchange
- Singapur Singapur Stock Exchange
- Sri Lanka Colombo Stock Exchange
- Südafrika Johannesburg (JSE)
- Taiwan Taipei
- Thailand Stock Exchange of Thailand
- USA American Stock Exchange (AMEX)  
New York Stock Exchange (NYSE)  
Pacific Stock Exchange  
Philadelphia  
Chicago  
Boston  
Cincinnati

III. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

- Japan Over the Counter Market
- Kanada Over the Counter Market
- Korea Over the Counter Market
- Schweiz Börse Bern

- USA
  - NASDAQ-System
  - Over the Counter Market (von der NASD organisierte Märkte wie Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds und Public Direct Participation Programs)
  
- Over the Counter Market der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA), Zürich.

## Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-Gesellschaft mbH, Hamburg, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte richtlinienkonforme Sondervermögen **HANSAvision D&P**, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

### ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

#### § 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Aktien und Aktien gleichwertige Papiere gemäß § 47 InvG,
2. Wertpapiere gemäß § 47 InvG, insbesondere Schuldverschreibungen, Namensschuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen, sofern diese nach dem Erwerb für das Sondervermögen mindestens zweimal abgetreten werden können, sonstige verbrieftete Schuldtitel sowie andere marktfähige Wertpapiere, soweit es sich nicht um Geldmarktinstrumente oder Derivate handelt,
3. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
4. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
5. Investmentanteile gemäß § 50 InvG,
6. Derivate gemäß § 51 InvG,
7. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

#### § 2 Darlehens- und Pensionsgeschäfte

Die §§ 13 und 14 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ sind bei den Anlagegrundsätzen und Anlagegrenzen zu berücksichtigen und gelten für Geldmarktinstrumente und Bankguthaben und Investmentanteile sinngemäß.

#### § 3 Anlagegrenzen

1. Der Wert der Aktien und Aktien gleichwertigen Papiere gemäß § 1 Nr. 1 muss mindestens 25% und darf höchstens 75% des Wertes des Sondervermögens betragen.
2. Das Sondervermögen muss überwiegend aus voll eingezahlten Aktien gemäß § 1 Nr. 1

bestehen und/oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellten verzinslichen Wertpapieren gemäß § 1 Nr.2, die gemäß § 5 a) der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ an einer Börse zum amtlichen Markt zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, sowie aus Geldmarktinstrumenten oder Bankguthaben gemäß § 1 Nr. 3 und 4 bestehen, die auf Währungen eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum lauten. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Absatz 1 und 2 InvG anzurechnen.

3. Die Gesellschaft darf bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens in Geldmarktinstrumenten gemäß § 1 Nr. 3 und nach Maßgabe des § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ oder Bankguthaben gemäß § 1 Nr. 4 und nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Absatz 1 und 2 InvG anzurechnen. Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, sind anzurechnen.
4. Die Gesellschaft darf bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen, die nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung überwiegend in Aktien und Aktien gleichwertigen Papieren gemäß § 1 Nr. 1 und 7 anlegen, für das Sondervermögen gemäß § 1 Nr. 5 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.
5. Die Gesellschaft darf bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögen in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen, die nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung überwiegend in verzinslichen Wertpapieren gemäß § 1 Nr. 2 und 7 anlegen, für das Sondervermögen gemäß § 1 Nr. 5 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.
6. Die Gesellschaft darf bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen, die nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung überwiegend in Geldmarktinstrumenten gemäß § 1 Nr. 3 und 7 anlegen, für das Son-

dervermögen gemäß § 1 Nr. 5 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen des §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.

7. Die Gesellschaft darf in Ausübung der vorstehenden Absätze 4 bis 6 insgesamt maximal bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 5 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen.

#### § 4 Derivate

1. Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des Sondervermögens Derivate einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 51 Abs. 2 InvG festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der DerivateV nutzen; Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie ausschließlich die folgenden Grundformen von Derivaten oder Kombinationen aus diesen Derivaten oder Kombinationen aus Vermögensgegenständen, die gemäß § 1 Nr. 1, 2, 3, 5 und 7 für das Sondervermögen erworben werden dürfen, mit diesen Derivaten im Sondervermögen einsetzen:
  - a) Terminkontrakte auf Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1, 2, 3 und 7, anerkannte Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen;
  - b) Optionen oder Optionsscheine auf Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1, 2, 3 und 7, anerkannte Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
    - ba) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
    - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
  - c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
  - d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben ba) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
  - e) Credit Default Swaps auf Vermögensgegen-

stände gemäß § 1 Nr. 1, 2, 3, 5 und 7, sofern sie ausschließlich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuordenbaren Vermögensgegenständen des Sondervermögens dienen;

- f) Terminkontrakte, Optionen oder Optionsscheine auf Investmentanteile gemäß § 50 InvG und Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG sowie Credit Default Swaps auf Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG dürfen nicht abgeschlossen werden.

Hierbei darf der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des Sondervermögens für das Zins- und Aktienkursrisiko oder das Währungsrisiko zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des Wertes des Sondervermögens übersteigen.

3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Derivate, mit Ausnahme von Derivaten auf Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG, investieren, die von Vermögensgegenständen, die gemäß § 1 Nr. 1, 2, 3, 5, 6 und 7 für das Sondervermögen erworben werden dürfen, oder von anerkannten Finanzindices, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus.

Hierbei darf der dem Sondervermögen zuzuordnende potentielle Risikobetrag für das Marktrisiko zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potentiellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen.

4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den „Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen“ oder in dem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
5. Die Gesellschaft wird Derivate zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.
6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten darf die Gesellschaft jederzeit vom einfachen zum qualifizierten Ansatz gemäß § 7 der DerivateV wechseln. Der Wechsel zum qualifizierten Ansatz bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzu-

zeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.

### **§ 5 Anlageausschuss**

Die Gesellschaft bedient sich bei der Auswahl der für das Sondervermögen anzuschaffenden oder zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses.

### **§ 6 Anteilklassen**

1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen gebildet werden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für das ganze Sondervermögen und nicht für eine einzelne Anteilklasse oder eine Gruppe von Anteilklassen zulässig.
3. Der Abschluss von Währungskursicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilklasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 4 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ Derivate im Sinne des § 51 Abs. 1 InvG auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sondervermögens zu vermeiden.
4. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung, die erfolgsabhängige Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskursicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
5. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im ausführlichen Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im ausführlichen Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

## **ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN**

### **§ 7 Anteile**

1. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.
2. Die Rechte der Anleger werden ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Vertragsbedingungen zum 1. Dezember 2006 ausschließlich in Globalurkunden verbrieft, die bei einer Wertpapiersammelbank verwahrt werden. Ein Anspruch auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht ab diesem Zeitpunkt nicht mehr. Bereits ausgegebene Anteilscheine behalten ihre Gültigkeit. Die Gesellschaft ist berechtigt Anteilscheine, die zurückgegeben werden, einzuziehen.

### **§ 8 Ausgabe- und Rücknahmepreis**

1. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Gesellschaft und die Depotbank von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobenen Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge an.
3. Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilklasse bis zu 5 % des Anteilwertes.
4. Der Rücknahmeabschlag beträgt bei jeder Anteilklasse bis zu 5 % des Anteilwertes. Der Rücknahmeabschlag steht dem Sondervermögen zu.

### **§ 9 Kosten**

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine monatliche Verwaltungsvergütung für jede Anteilklasse von bis zu 0,15 % des Wertes der jeweiligen Anteilklasse bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Monats. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt die Verwaltungsvergütung an.
2. Die Depotbank erhält eine Vergütung von 0,05 % des Wertes des Sondervermögens bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres zum Ende des Geschäftsjahres.

3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
  - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
  - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
  - c) Kosten für den Druck und Versand der Jahres- und Halbjahresberichte und ggf. des Auflösungsberichtes;
  - d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Thesaurierungen bzw. Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
  - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
  - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
  - g) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
  - h) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens;
  - i) Kosten für die Erfüllung von Vertriebsanforderungen im Ausland, einschließlich Anzeigekosten, Kosten für aufsichtsrechtliche Bestimmungen im In- und Ausland, Rechts- und Steuerberatungskosten in diesem Zusammenhang sowie Übersetzungskosten;
  - j) Kosten für die Erstellung und den Druck sowie ggf. erforderlicher Übersetzungen von Verkaufsprospekten;
  - k) Kosten im Zusammenhang mit Börsennotierungen;
  - l) Kosten im Zusammenhang mit der Genehmigung oder Änderung von Vertragsbedingungen;
  - m) Rechts- und Steuerberatungskosten im Zusammenhang mit dem Sondervermögen;
  - n) gegebenenfalls Kosten zur Analyse des Anlageerfolges durch Dritte;
  - o) Kosten für das Rating von Vermögensgegenständen;
  - p) Kosten im Zusammenhang mit Anlageausschussitzungen;
  - q) Kosten für die Beurteilung des Sondervermögens durch Ratingagenturen;
  - r) Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine und Kosten im Zusammenhang mit der Umstellung auf Globalurkunden.
4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investment-Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

## **ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR**

### **§ 10 Ausschüttung**

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.

4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

### § 11 Thesaurierung

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Erträge aus Investmentanteilen und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im Sondervermögen anteilig wieder an.

### § 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens ist das Kalenderjahr.

### ANHANG

Liste der Börsen mit amtlichem Markt und organisierten Märkte gemäß § 5 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“

I. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

- Bulgarien Bulgarian Stock Exchange – Sofia
- Rumänien Bucharest Stock Exchange
- Schweiz Elektronische Börse Schweiz
- Türkei Istanbul Stock Exchange

II. Börsen in außereuropäischen Ländern

- Ägypten Cairo & Alexandria Stock Exchange
- Argentinien Buenos Aires
- Australien ASX (Sydney, Hobart, Melbourne, Perth)
- Brasilien Sao Paulo  
Rio de Janeiro
- Chile Santiago
- China Hongkong Stock Exchange  
Shanghai Stock Exchange  
Shenzen Stock Exchange
- Indien Bombay Stock Exchange (BSE)  
National Stock Exchange of India (NSE)  
Calcutta

Delhi  
Madras

- Indonesien Jakarta Stock Exchange
- Iran Stock Exchange of Teheran
- Israel Tel-Aviv Stock Exchange
- Japan Tokyo  
Osaka  
Nagoya  
Fukuoka  
Sapporo
- Kanada Toronto
- Kolumbien Colombian Stock Exchange
- Korea Seoul
- Malaysia Bursa Malaysia
- Mauritius Stock Exchange of Mauritius
- Mexiko Mexiko City
- Neuseeland New Zealand Exchange (NSX)
- Peru Lima
- Philippinen Philippine Stock Exchange
- Singapur Singapur Stock Exchange
- Sri Lanka Colombo Stock Exchange
- Südafrika Johannesburg (JSE)
- Taiwan Taipei
- Thailand Stock Exchange of Thailand
- USA American Stock Exchange (AMEX)  
New York Stock Exchange (NYSE)  
Pacific Stock Exchange  
Philadelphia  
Chicago  
Boston  
Cincinnati

III. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

- Japan      Over the Counter Market
- Kanada     Over the Counter Market
- Korea      Over the Counter Market
- Schweiz    Börse Bern
- USA        – NASDAQ-System  
              – Over the Counter Market (von der NASD organisierte Märkte wie Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds und Public Direct Participation Programs)
- Over the Counter Market der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA), Zürich.

# Geldmarkt-Sondervermögen

## Der Geldmarkt im ersten Halbjahr 2006

Die Europäische Zentralbank (EZB) erhöhte ihren Leitzins bereits im vergangenen Jahr zum ersten Mal seit fünf Jahren, und zwar von 2 % auf 2 1/4 %. In der Berichtsperiode setzte die EZB ihren restriktiveren geldpolitischen Kurs fort und erhöhte ihren Leitzins in zwei weiteren Schritten auf 2,75 %. Entsprechend stieg das die kurzfristigen Zinserwartungen widerspiegelnde 3-Monatsgeld von 2,48 % zum Jahresende 2005 auf 3,06 % zum Halbjahresschluss. Damit antizipiert der Geldmarkt zumindest einen Leitzinsschritt der EZB im kommenden dritten Quartal.

Das Berichtshalbjahr war durch weltweit positive ökonomische Entwicklungen und Preisschübe für wichtige Rohstoffe geprägt. So blieben die Wachstumsraten in den USA und Ostasien hoch. Infolge dessen setzte auch die US-Notenbank ihre im Sommer 2004 begonnene Leitzinsanhebungen in diesem Jahr von 4,25 % auf 5,25 % fort. Die europäische Wirtschaft holte dagegen überraschend auf und scheint die langjährige Stagnation zu überwinden. Die konjunkturellen Lichtblicke in Europa nahmen deutlich zu, so dass fast alle Wirtschaftsinstitute ihre Wachstumsprognosen für 2006 zum Teil deutlich anhoben. Sollten die in den Frühindikatoren zum Ausdruck kommende gute Stimmungslage ihren Niederschlag in der wirtschaftlichen Entwicklung finden, so ist mit einer europäischen Wachstumsrate von deutlich über 2 % in diesem Jahr zu rechnen. Der zeitweise auf über 70 US-\$ gestiegene Ölpreis bewirkte einen Inflationsanstieg auf zuletzt 2,5 % und damit oberhalb der Zielmarke der EZB von 2 %.

Insofern bekräftigte die EZB zum wiederholten Mal ihre Absicht, die Leitzinsen weiter anzuhähen. Der Geldmarkt preist derzeit einen Leitzins von 3,5 % per Jahresende 2006 ein. Sorgen bereitet die Absorbierung des Einkommens privater Haushalte durch die deutlich gestiegenen Aufwendungen für Energie und insbesondere in Deutschland steigenden Abgabenbelastungen durch die geplante Anhebung der Mehrwertsteuer um 3 % und den Wegfall von Steuervergünstigungen. Daher liegen die europäischen Wachstumserwartungen für nächstes Jahr wieder unterhalb 2 %, so dass der Zinsgipfel möglicherweise schon bald überschritten wird.

## Tätigkeitsbericht für das erste Halbjahr 2006

Der Geldmarktfonds **HANSAGeldmarkt** konnte sich in einem Umfeld steigender Geldmarktzinsen weiterhin einer stabilen Nachfrage erfreuen, auch wenn im Stichtagsvergleich Mittelrückflüsse in Höhe von rund 10 Mio. Euro zu verzeichnen waren.

Da wir von einem Kurswechsel der geldpolitischen Ausrichtung der Europäischen Zentralbank spätestens im nächsten Jahr ausgingen und der Geldmarkt im ersten Halbjahr schon reichlich Zinsanhebungen reflektierte, nutzten wir die aus fällig gewordenen Anleihen entstandene Liquidität zum Erwerb knapp 1-jähriger Anleihen, wenn das jeweils aktuelle Zinsniveau dieser Anleihen oberhalb unserer mittelfristigen Zinserwartungen lag. Daher nahmen wir den Großteil der Zukäufe auch erst zum späteren Zeitpunkt der Berichtsperiode vor, als sich das Jahresgeld oberhalb von 3 % verzinsste. Der Anteil variabel verzinslicher Anleihen, die durch ihre stetige Zinsanpassung an die seit dem vierten Quartal gestiegenen Geldmarktzinsen vergangenen Jahres sich stets höher verzinsen, blieb mit 41 % nahezu konstant. Der 50 %-Anteil im Durchschnitt 4-monatiger „Restläufer“ ist mit einer Markrendite von 3,7 % angelegt. Der beschriebene Anlagemix weist bei einer durchschnittlichen Zinsbindungsfrist von 3 Monaten derzeit per Saldo eine Verzinsung von rund 3,4 % auf, wobei wir für die kurz vor Berichtsende durch fällig gewordene Anleihen im Umfang von 15 Mio. Euro hohen Liquiditätsanteil von 10,5 % einen geeigneten Zeitpunkt abwarten, diesen zu reinvestieren.

Neben den zahlreichen öffentlichen Pfandbriefen und Schuldverschreibungen von Kreditinstituten und Landesbanken mischten wir zwei Unternehmensanleihen zur Aufbesserung der Rendite bei. Zum Berichtsende befanden sich im Fonds die Emittenten Volkswagen Leasing und Daimler-Chrysler. Das durchschnittliche Rating der im HANSAGeldmarkt befindlichen Anleihen beträgt AA.

## HANSAgeldmarkt

Fondsvermögen: EUR 183.645.304,88 (194.460.085,22)

Umlaufende Anteile: Stück 3.665.942 (3.826.945)

Vermögensaufteilung in TEUR / %

<b>Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen</b>			
inländischer Emittenten	31.009	16,89	( 17,55)
ausländischer Emittenten	44.987	24,50	( 21,64)
<b>Festverzinsliche mit Restlaufzeit unter 1 Jahr</b>			
inländischer Emittenten	83.439	45,43	( 51,31)
ausländischer Emittenten	5.023	2,74	( 7,72)
<b>Bankguthaben</b>	17.104	9,31	( 0,54)
<b>sonstige Forderungen/ sonstige Verbindlichkeiten</b>	2.083	1,13	( 1,24)
	183.645	100,00	

(Angaben in Klammern per 31.12.2005)

## Vermögensaufstellung zum 30.06.2006

Gattungsbezeichnung	ISIN	Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 30.06.2006	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge im Berichtszeitraum	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil des Fondsvermögens
<b>Geldmarkt-Instrumente</b>									
<b>Öffentliche Emittenten</b>									
<b>verzinsliche Wertpapiere</b>									
4,750000000 % Bundesländer Ländersch. Nr.13 v.2002(2007)	DE0001240125	A	EUR	5.000	5.000	0	100,980000	5.049.000,00	2,75
4,250000000 % Sachsen-Anhalt, Land Landessch. v.01(2006) Ausg.63	DE0001785798	A	EUR	5.000	0	0	100,190000	5.009.500,00	2,73
Summe öffentliche Emittenten			EUR					10.058.500,00	5,48
<b>Kreditinstitute</b>									
3,750000000 % Bayer.Hypo- und Vereinsbank AG Hyp.-Pfandbr. S.1027 v.02(06)	DE0002516754	A	EUR	5.000	5.000	0	100,170000	5.008.500,00	2,73
3,250000000 % Bayerische Landesbank Pfandbr.S.7632 v.03(06)	DE0001476323	A	EUR	5.000	5.000	0	99,950000	4.997.500,00	2,72
3,000000000 % DekaBank Dt.Girozentrale Komm.-Sch.Ser.260 v.2003(2006)	DE0005897771	A	EUR	10.000	0	0	99,990000	9.999.000,00	5,44
1,750000000 % Dexia Kommunalbank Deutschl.AG Öff.Pfdr. Em.1225 v.04(07)	DE000A0A3HC9	A	EUR	1.000	1.000	0	98,270000	982.700,00	0,54
1,600000000 % Düsseldorfer Hypothekenbank AG Öff.-Pfandbr. Em.180 v.2003(06)	DE0005517841	A	EUR	9.000	0	0	99,930000	8.993.700,00	4,90
3,014000000 % Eurohypo AG FLR-MTN-IHS Ser.1893 v.03(06)	XS0179572010	A	EUR	5.000	0	0	100,000000	5.000.000,00	2,72
3,500000000 % Eurohypo AG Öff.Pfdr.Em. 1303 v.99(2006)	DE0002599511	A	EUR	5.000	0	0	99,960000	4.998.000,00	2,72
3,210000000 % Friesland Bank N.V. EO-FLR Med.-Term Nts 2004(11)	XS0193174983	A	EUR	3.000	0	0	100,400000	3.012.000,00	1,64
3,093000000 % Hamburg. LB Fin. (Guernsey)Ltd. EO-FLR Med.-Term Nts 2002(07)	XS0155314528	A	EUR	5.000	0	0	100,090000	5.004.500,00	2,73
3,053000000 % HBOS Treasury Services PLC EO-FLR Med.-Term Nts 2003(08)	XS0164485244	A	EUR	10.000	0	0	100,100000	10.010.000,00	5,45
3,250000000 % Hypo Real Estate Bank Intern. Öff.Pfdr.Ser. 1049 v.03(06)	DE0003438495	A	EUR	5.000	5.000	0	99,960000	4.998.000,00	2,72
3,005000000 % HYPO TIROL BANK AG EO-FLR Med.-Term Nts 2002(12)	XS0157322370	A	EUR	5.000	0	0	100,560030	5.028.001,50	2,74
3,754000000 % Hypo- und Vereinsbank AG Nachr.FLR-IHS.Ser.272 v.00(10)	DE0005555296	A	EUR	3.000	0	3.000	101,300000	3.039.000,00	1,65
2,500000000 % IKB Deutsche Industriebank AG Kassenobl. v.05(07) Ser.964	DE0002196649	A	EUR	3.000	3.000	0	99,400000	2.982.000,00	1,62
2,888000000 % Investkredit Bank AG EO-FLR Notes 1999(06)	DE0003527354	A	EUR	2.000	0	0	99,800000	1.996.000,00	1,09
4,750000000 % Kreditanst.f.Wiederaufbau Anl.v.2001 (2006)	DE0002760857	A	EUR	5.000	5.000	0	100,070000	5.003.500,00	2,72
2,250000000 % Landesbank Baden-Württemberg Öff.Pfdr. Ser.647 v.2003(06)	DE0003122248	A	EUR	5.000	0	0	99,800000	4.990.000,00	2,72
1,750000000 % Landesbank Baden-Württemberg Öff.Pfdr. Ser.722 v.2003(06)	DE0001474468	A	EUR	3.000	0	0	99,890000	2.996.700,00	1,63
4,750000000 % Landesbank Sachsen GZ Öff.Pfandbr.S.153 v.01(07)	DE0006283716	A	EUR	3.000	3.000	0	101,120000	3.033.600,00	1,65
5,000000000 % Münchener Hypothekenbank Öff.Pfdr.R.564 v.1999(06)	DE0002158649	A	EUR	5.000	5.000	0	100,470000	5.023.500,00	2,74

# HANSAgeldmarkt

Gattungsbezeichnung	ISIN	Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 30.06.2006	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil des Fondsvermögens
2,824000000 % National-Bank AG FLR-Inh.-Schv.Em.87 v.03(08)	DE0003742441	X	EUR	10.000	0	0	99,500000	9.950.000,00	5,42
4,250000000 % National-Bank AG Inh.-Schv.Em.83 v.2001(2006)	DE0003742359	X	EUR	2.000	0	0	100,150000	2.003.000,00	1,09
3,211000000 % Norddeutsche Landesbank -GZ- FLR-MTN-Inh.Schv. v.04(15)	XS0184680261	A	EUR	10.000	0	0	100,000000	10.000.000,00	5,45
3,600000000 % Norddeutsche Landesbank -GZ- Komm.-Obl.R.768 v.98(06)	DE0003038063	A	EUR	2.400	0	0	100,130000	2.403.120,00	1,31
2,250000000 % NRW.BANK Inh.-Schv. Slimbo R.1 v.05(07)	DE000NWB08P1	A	EUR	5.000	5.000	0	99,360000	4.968.000,00	2,71
4,000000000 % Nykredit EO-Anl. Serie INK 50D per 2007	DK0009755670	A	EUR	5.000	5.000	0	100,450000	5.022.500,00	2,73
2,974000000 % Országos Takar. és Ker. Bk RT EO-FLR Med.-Term Nts 2005(10)	XS0223652669	A	EUR	5.000	0	0	98,710000	4.935.500,00	2,69
2,916000000 % RCI Banque EO-FLR Med.-Term Nts 2005(07)	XS0217150001	A	EUR	5.000	0	0	99,895040	4.994.752,00	2,72
<b>Summe Kreditinstitute</b>			EUR					141.373.073,50	76,99
<b>Unternehmen mit Wertpapieren, die zum amtlichen Handel zugelassen sind</b>									
<b>verzinsliche Wertpapiere</b>									
3,197000000 % BES Finance Ltd. EO-FLR Med.-Term Nts 2002(07)	XS0149727819	A	EUR	5.000	0	0	100,130000	5.006.500,00	2,73
3,063000000 % DaimlerChrysler Coord. Cent.SA EO-FLR Med.-Term Nts 2004(06)	XS0202965777	A	EUR	5.000	5.000	0	99,992810	4.999.640,50	2,72
3,473000000 % Volkswagen Leasing GmbH FLR-Med.Term Nts.v.04(09)	XS0189229916	A	EUR	3.000	0	0	100,670000	3.020.100,00	1,64
<b>Summe Unternehmen mit Wertpapieren, die zum amtlichen Handel zugelassen sind</b>			EUR					13.026.240,50	7,09
<b>Summe Geldmarkt-Instrumente</b>			EUR					164.457.814,00	89,56
<b>Bankguthaben</b>									
EU-Guthaben bei: Depotbank: National-Bank AG									
			EUR	17.103.801,34				17.103.801,34	9,31
<b>Summe der Bankguthaben</b>			EUR					17.103.801,34	9,31
<b>Sonstige Vermögensgegenstände</b>									
Zinsansprüche									
			EUR	2.193.540,87				2.193.540,87	1,19
<b>Summe sonstige Vermögensgegenstände</b>			EUR					2.193.540,87	1,19
Sonstige Verbindlichkeiten *)									
			EUR					-109.851,33	-0,06
<b>Fondsvermögen</b>									
Anteilwert									
Umlaufende Anteile									
			EUR					50,09	
			STK					3.665.942	
Bestand der Wertpapiere am Fondsvermögen (in %)									
									89,56

\*) noch nicht abgeführte Verwaltungsvergütung, Depotgebühr, Depotbankvergütung

# HANSAgeldmarkt

## Wertpapierkurse bzw. Marktsätze

Die Vermögensgegenstände des Sondervermögens sind auf der Grundlage nachstehender Kurse/Marktsätze bewertet:

Sämtliche Vermögenswerte per 29.06.2006

### Marktschlüssel

A Amtlicher Handel  
X Nichtnotierte Wertpapiere

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:

Gattungsbezeichnung	ISIN	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge
<b>Amtlich gehandelte Wertpapiere</b>				
<b>verzinsliche Wertpapiere</b>				
2,750000000 % Bayerische Landesbank Öff.Pfandbr.R.20034 v.04(06)	DE000A0AP891	EUR	–	4.000
4,750000000 % Bayerische Landesbank Pfandbr.S.166 v.1998(2006)	DE0002121662	DEM	–	10.000
5,125000000 % Berlin-Hannover.Hypothekenbank Pfandbr. v.1998(2006) Em.24	DE0002211240	DEM	–	8.500
2,750000000 % BMW US Capital LLC EO-Medium-Term Notes 2003(06)	DE0006626831	EUR	–	5.000
4,500000000 % Claas KGaA Anleihe v.1999(2006)	DE0003505335	EUR	–	5.000
4,125000000 % DekaBank Dt.Girozentrale Komm.-Anl.R.417 v.98(06)	DE0002330495	EUR	–	3.000
1,550000000 % Dexia Hypothekenbank Berlin AG Öff.Pfdr. Em.1241 v.04(06)	DE000A0A3HU1	EUR	–	5.000
1,150000000 % Dt. Genoss.-Hypothekenbank AG Öff.Pfdr.R.966 v.2004(2006)	DE000A0A3LF4	EUR	–	7.000
4,500000000 % Hamburgische Landesbank -GZ- Inh.-Schv.Em.435 v.2002(2006)	DE0005633226	EUR	–	2.000
4,375000000 % HSBC Finance Corp. EO-FLR Med.-Term Nts 2003(06)	XS0161020754	EUR	–	2.000
2,550000000 % Hypo Real Estate Bank AG Pfandbr.R.P4021 v.02(06)	DE0008054347	EUR	–	3.000
2,250000000 % Landesbank Baden-Württemberg IHS R.257 Slimbo 3 v.04(06)	DE000LBW2BD4	EUR	–	10.000
4,000000000 % Nykredit EO-Anl. Serie INK 50 per 2006	DK0009755597	EUR	–	10.000
<b>Nichtnotierte Wertpapiere</b>				
<b>verzinsliche Wertpapiere</b>				
2,250000000 % Lb.Hessen-Thüringen GZ Öff.Pfandbr. S.845 v.05(06)	DE000A0C44D8	EUR	–	10.000

# Wichtige Mitteilung für die Anleger

## Änderung der Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen

### Erläuterungen der Änderungen

#### Anpassung der Vertragsbedingungen an das Investmentgesetz

Am 1. Januar 2004 ist das Investmentgesetz in Kraft getreten, welches das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG) ersetzt hat.

Mit dem Investmentgesetz fand u. a. eine vollständig neue Kategorisierung von Fondstypen statt. Wertpapier-Sondervermögen gibt es künftig nicht mehr. Im Zuge der Umsetzung europarechtlicher Anpassungen wurden zum 1. Januar 2004 die sogenannten „Richtlinienkonformen Sondervermögen“ eingeführt, die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertrieben werden dürfen.

Wir haben die Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen für das Sondervermögen HANSAgeldmarkt an die neue Gesetzeslage angepasst. Das vorstehend genannte Sondervermögen wird künftig als „Richtlinienkonformes Sondervermögen“ klassifiziert.

Demgemäß behält das Sondervermögen seinen bisherigen Anlageschwerpunkt, und zwar

HANSAgeldmarkt } Geldmarktinstrumente  
und Bankguthaben

Mit dem Investmentgesetz ist der Einsatz von Derivaten für Sondervermögen vollständig neu geregelt worden. Allerdings darf nur in Derivate investiert werden, die von Vermögensgegenständen abgeleitet sind, in die das jeweilige Sondervermögen nach seinen Vertragsbedingungen investieren darf. Dabei darf sich das Marktrisikopotenzial eines Sondervermögens durch den Einsatz von Derivaten höchstens verdoppeln.

Darüber hinaus ist u. a. folgende wesentliche Neuregelung festzuhalten:

- Es ist künftig möglich, verschiedene Anteilklassen für ein und dasselbe Sondervermögen mit unterschiedlichen Rechten hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, des Rücknahmeabschlages, der Währung des Anteilwertes oder der Verwaltungsvergütung zu vereinbaren.

Die Möglichkeit der Bildung von Anteilklassen für die vorstehend genannten Sondervermögen wird derzeit jedoch nicht wahrgenommen.

Die Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen wurden mit Schreiben vom 02.03. bzw. 22.03.2005 und die Änderungen der Besonderen Vertragsbedingungen mit Schreiben vom 12.07.2006 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt.

Die Änderung der Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2006 in Kraft. Die geänderten Regelungen zu den Kosten treten erst mit Wirkung zum 1. Oktober 2007 in Kraft.

Die Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen in der Anpassung an das Investmentgesetz sind auf den Seiten 149 bis 160 dieses Halbjahresberichtes abgedruckt.

# Allgemeine Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-Gesellschaft, Hamburg, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für die von der Gesellschaft aufgelegten richtlinienkonformen Sondervermögen, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen aufgestellten „Besonderen Vertragsbedingungen“ gelten.

## § 1 Grundlagen

1. Die Gesellschaft ist eine Kapitalanlagegesellschaft und unterliegt den Vorschriften des Investmentgesetzes (InvG).
2. Sie legt bei ihr eingelegtes Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem InvG zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form von Sondervermögen an. Über die hieraus sich ergebenden Rechte der Anleger werden von ihr Urkunden (Anteilscheine) ausgestellt.

## § 2 Depotbank

1. Die Gesellschaft bestellt ein Kreditinstitut als Depotbank; die Depotbank handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Der Depotbank obliegen die nach dem InvG und diesen Vertragsbedingungen vorgeschriebenen Aufgaben.

## § 3 Fondsverwaltung

1. Die Gesellschaft erwirbt und verwaltet die Vermögensgegenstände im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Depotbank und ausschließlich im Interesse der Anleger und der Integrität des Marktes.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit dem von den Anlegern eingelegten Geld die Vermögensgegenstände zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen; sie ist ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung der Vermögensgegenstände ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen.
3. Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem

Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen; sie darf keine Vermögensgegenstände nach Maßgabe der §§ 47, 48 und 50 InvG verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Sondervermögen gehören. § 51 InvG bleibt unberührt.

## § 4 Anlagegrundsätze

Die Gesellschaft soll für das Sondervermögen nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen. Sie bestimmt in den Vertragsbestimmungen, welche Vermögensgegenstände für das Sondervermögen erworben werden dürfen.

## § 5 Wertpapiere

Sofern die „Besonderen Vertragsbedingungen“ keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 52 InvG Wertpapiere nur erwerben, wenn

- a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum amtlichen Markt zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einbezogen sind,
- b) sie an einer der im Anhang zu den „Besonderen Vertragsbedingungen“ aufgeführten Börsen zum amtlichen Markt zugelassen oder in einen der im Anhang aufgeführten organisierten Märkte einbezogen sind,
- c) ihre Zulassung an einer der genannten Börsen zum amtlichen Markt oder ihre Einbeziehung in einen der genannten organisierten Märkte nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist und die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
- d) es Aktien sind, die dem Sondervermögen bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
- e) sie in Ausübung von Bezugsrechten erworben wurden.

## § 6 Geldmarktinstrumente

1. Sofern die „Besonderen Vertragsbedingungen“ keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 52 InvG für Rechnung des Sondervermögens Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs

für das Sondervermögen eine restliche Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben oder deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in zwölf Monaten, marktgerecht angepasst wird (Geldmarktinstrumente), erwerben. Geldmarktinstrumente dürfen für das Sondervermögen nur erworben werden, wenn sie begeben werden

- a) vom Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
- b) von einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
- c) von der Europäischen Union oder einem Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist,
- d) von einer Zentralbank eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank,
- e) von einer internationalen Organisation, der auch die Bundesrepublik Deutschland als Vollmitglied angehört,
- f) von einem Unternehmen, dessen Wertpapiere an einer inländischen oder ausländischen Börse zum amtlichen Markt oder organisierten Markt zugelassen sind,
- g) von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind,
- h) von einem Unternehmen, dessen Eigenkapital mindestens 10 Millionen Euro beträgt und das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2003, erstellt,
- i) von einem Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes, wenn ein

anderes Unternehmen desselben Konzerns, das die Anforderungen der Buchstaben f), g) oder h) erfüllt, für die Verzinsung und Rückzahlung dieser Geldmarktinstrumente die Gewährleistung übernommen hat,

- j) von einem Rechtsträger, dessen Geschäftsbetrieb darauf gerichtet ist, wertpapiermäßig unterlegte Verbindlichkeiten im Markt zu platzieren, sofern der Rechtsträger über Kreditlinien eines Kreditinstituts zur Liquiditätssicherung verfügt

und die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegen.

2. Ferner darf die Gesellschaft für Rechnung eines Sondervermögens auch Geldmarktinstrumente erwerben, für deren Verzinsung und Rückzahlung einer der in Abs. 1 Buchstabe a) bis e) oder g) bezeichneten Aussteller die Gewährleistung übernommen hat.

## § 7 Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden; die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, gehalten werden. Sofern in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts anderes bestimmt ist, können die Bankguthaben auch auf Fremdwährung lauten.

## § 8 Investmentanteile

1. Sofern in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung eines Sondervermögens Anteile an inländischen richtlinienkonformen Sondervermögen und ausländische EG-Investmentanteile im Sinne des InvG erwerben. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und ausländische Investmentanteile, die keine EG-Investmentanteile sind sowie Anteile an Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital können erworben werden, sofern
  - a) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger unterstellen und ausreichende Gewähr für eine befriedigende Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,

- b) das Schutzniveau des Anlegers dem Schutzniveau eines Anlegers in einem inländischen richtlinienkonformen Sondervermögen im Sinne des InvG gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind,
  - c) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,
  - d) die Anteile dem Publikum ohne eine Begrenzung der Zahl der Anteile angeboten werden und die Anleger das Recht zur Rückgabe der Anteile haben.
2. Anteile an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, EG-Investmentanteile und ausländische Investmentanteile darf die Gesellschaft nur erwerben, wenn nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung der Kapitalanlagegesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft oder der ausländischen Investmentgesellschaft insgesamt höchstens 10 Prozent des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital oder ausländischen Investmentvermögen i.S.v. § 50 InvG angelegt werden dürfen.

### § 9 Derivate

Die Gesellschaft bestimmt in den „Besonderen Vertragsbedingungen“, ob und in welchem Umfang und mit welchem Zweck für Rechnung des Sondervermögens Geschäfte in Derivaten getätigt werden dürfen. Beim Einsatz von Derivaten wird die Gesellschaft die gemäß § 51 Abs. 3 InvG erlassene Rechtsverordnung über Risikomanagement und Risikomessung in Sondervermögen (DerivateV) beachten.

### § 10 Sonstige Anlageinstrumente

Die Gesellschaft darf nur bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens insgesamt anlegen in

- a) Wertpapieren, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind,
- b) Geldmarktinstrumenten von Ausstellern, die nicht den Anforderungen des § 48 InvG genügen,
- c) Aktien, welche die Anforderungen des § 47 Abs. 1 Nr. 3 und 4 InvG erfüllen,

- d) Forderungen aus Gelddarlehen, die keine Geldmarktinstrumente i. S. d. § 48 InvG sind, Teilbeträge eines von einem Dritten gewährten Gesamtdarlehens sind und über die ein Schuldschein ausgestellt ist (Schuldscheindarlehen), sofern diese Forderungen nach dem Erwerb für das Sondervermögen mindestens zweimal abgetreten werden können und das Darlehen gewährt wurde
  - dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, den Europäischen Gemeinschaften oder einem Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist,
  - einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, für die nach Artikel 44 der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute die Gewichtung Null bekannt gegeben worden ist,
  - sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
  - Unternehmen, die Wertpapiere ausgegeben haben, die an einer inländischen oder ausländischen Börse zum amtlichen Markt zugelassen sind, oder
  - anderen Schuldnern, sofern eine der in Buchstabe d), erster bis dritter Spiegelstrich genannten Stellen die Gewährleistung für die Verzinsung und Rückzahlung übernommen hat.

### § 11 Ausstellergrenzen und Anlagegrenzen

1. Bei der Verwaltung hat die Gesellschaft die im InvG und die in den Vertragsbedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
2. Im Einzelfall dürfen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einschließlich der in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Ausstellers (Schuldners) über den Wertanteil von 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Sondervermögens erworben werden; dabei darf der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Aussteller (Schuldner) 40 Prozent des Sondervermögens nicht übersteigen.
3. Die Gesellschaft darf in solche Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen, die

vom Bund, einem Land, den Europäischen Gemeinschaften, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem anderen Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist, ausgegeben oder garantiert worden sind, jeweils bis zu 35 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen. In Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgegeben worden sind, darf die Gesellschaft jeweils bis zu 25 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen, wenn die Kreditinstitute auf Grund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Ausstellers vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

4. Die Grenze in Absatz 3 Satz 1 darf für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Ausstellers nach Maßgabe von § 60 Absatz 2 Satz 1 InvG überschritten werden, sofern die „Besonderen Vertragsbedingungen“ dies unter Angabe der Aussteller vorsehen. In diesen Fällen müssen die für Rechnung des Sondervermögens gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei nicht mehr als 30 Prozent des Sondervermögens in einer Emission gehalten werden dürfen.
5. Die Gesellschaft darf nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Bankguthaben im Sinne des § 49 InvG bei je einem Kreditinstitut anlegen.
6. Die Gesellschaft darf in Geldmarktinstrumenten, bei denen dasselbe Unternehmen im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 8 InvG Aussteller ist oder die Gewährleistung übernommen hat, insgesamt nur bis zu 5 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen; sie darf in Geldmarktinstrumenten, bei denen dasselbe Unternehmen im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 8 InvG Aussteller ist oder die Gewährleistung übernommen hat und dessen Eigenkapital

weniger als 25 Millionen Euro beträgt, nur bis zu 2 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen. In Geldmarktinstrumenten nach Satz 1 dürfen insgesamt nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens angelegt werden. In Geldmarktinstrumenten im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr. 2 InvG desselben Ausstellers darf die Gesellschaft nur bis zu 2 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen.

7. Die Gesellschaft darf für ein Sondervermögen bei ein und derselben Einrichtung nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens in eine Kombination der folgenden Vermögensgegenstände anlegen:
  - von dieser Einrichtung begebene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente,
  - Bankguthaben bei dieser Einrichtung,
  - von dieser Einrichtung erworbene Derivate, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind.
 Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben unberührt.
8. Die in Absatz 3 genannten Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen werden bei der Anwendung der in Absatz 2 genannten Grenzen von 40 Prozent nicht berücksichtigt. Die in den Absätzen 2 und 3 und Absätzen 5 bis 7 genannten Grenzen dürfen abweichend von der Regelung in Absatz 7 nicht kumuliert werden.
9. Die Gesellschaft darf in Anteilen an einem einzigen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen. In Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 Satz 2 darf die Gesellschaft insgesamt nur bis zu 30 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines anderen Sondervermögens oder ausländischen Investmentvermögens erwerben.

## **§ 12 Übertragung aller Vermögensgegenstände des Sondervermögens in ein anderes Sondervermögen**

1. Die Gesellschaft darf alle Vermögensgegenstände dieses Sondervermögens in ein anderes Sondervermögen übertragen oder alle Vermögensgegenstände eines anderen Sondervermögens in dieses Sondervermögen übernehmen, wenn
  - a) beide Sondervermögen von der Gesellschaft verwaltet werden,
  - b) die Anlagegrundsätze und -grenzen nach den Vertragsbedingungen für diese Sonder-

vermögen nicht wesentlich voneinander abweichen,

- c) die an die Gesellschaft und die Depotbank zu zahlenden Vergütungen sowie die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge nicht wesentlich voneinander abweichen,
  - d) die Übertragung aller Vermögensgegenstände des Sondervermögens zum Geschäftsjahresende des übertragenden Sondervermögens (Übertragungsstichtag) erfolgt, am Übertragungsstichtag die Werte des übernehmenden und des übertragenden Sondervermögens berechnet werden, das Umtauschverhältnis festgelegt wird, die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten übernommen werden und der gesamte Übernahmeprozess vom Abschlussprüfer geprüft wird und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) die Übertragung der Vermögensgegenstände, bei der die Interessen der Anleger ausreichend gewahrt sein müssen, genehmigt hat.
2. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des übernommenen und des aufnehmenden Sondervermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Die neuen Anteile des übernehmenden Sondervermögens gelten bei den Anlegern des übertragenden Sondervermögens mit Beginn des dem Übertragungsstichtag folgenden Tages als ausgegeben.
3. Absatz 1 Buchstabe c gilt nicht für die Zusammenlegung einzelner Sondervermögen zu einem einzigen Sondervermögen mit unterschiedlichen Anteilklassen. In diesem Fall ist statt des Umtauschverhältnisses nach Abs. 2 Satz 1 der Anteil der Anteilklasse an dem Sondervermögen zu ermitteln.

### § 13 Darlehen

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens einem Wertpapier-Darlehensnehmer gegen ein marktgerechtes Entgelt nach Übertragung ausreichender Sicherheiten ein Wertpapier-Darlehen auf unbestimmte oder bestimmte Zeit insoweit gewähren, als der Kurswert der zu übertragenden Wertpapiere zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des Sondervermögens demselben Wertpapier-Darlehensnehmer bereits als Wertpapier-Darlehen übertragenen Wertpapiere 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt. Der Kurswert der für eine bestimmte Zeit zu übertragenden Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des Sondervermögens bereits als Wertpapier-Darlehen für eine bestimmte Zeit übertragenen Wertpapiere 15 Prozent des

Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.

2. Wird die Sicherheit für die übertragenen Wertpapiere vom Wertpapier-Darlehensnehmer in Guthaben erbracht, darf die Gesellschaft von der Möglichkeit Gebrauch machen, diese Guthaben in Geldmarktinstrumente im Sinne des § 48 InvG in der Währung des Guthabens anzulegen. Die Erträge aus Sicherheiten stehen dem Sondervermögen zu.
3. Die Gesellschaft kann sich auch eines von einer Wertpapiersammelbank oder von einem anderen in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ genannten Unternehmen, dessen Unternehmensgegenstand die Abwicklung von grenzüberschreitenden Effekengeschäften für andere ist, organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung der Wertpapier-Darlehen bedienen, welches von den Anforderungen der §§ 54 und 55 InvG abweicht, wenn durch die Bedingungen dieses Systems die Wahrung der Interessen der Anleger gewährleistet ist.
4. Sofern die Gesellschaft Darlehen in Bezug auf andere für das Sondervermögen erwerbbar Vermögensgegenstände gewähren darf, erfolgt eine Festlegung in den „Besonderen Vertragsbedingungen“.

### § 14 Pensionsgeschäfte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Wertpapier-Pensionsgeschäfte im Sinne von § 340b Abs. 2 Handelsgesetzbuch gegen Entgelt mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten abschließen.
2. Die Pensionsgeschäfte müssen Wertpapiere zum Gegenstand haben, die nach den Vertragsbedingungen für das Sondervermögen erworben werden dürfen.
3. Die Pensionsgeschäfte dürfen höchstens eine Laufzeit von 12 Monaten haben.
4. Sofern die Gesellschaft Pensionsgeschäfte in Bezug auf andere, nach den Vertragsbedingungen für das Sondervermögen erwerbbar Vermögensgegenstände abschließen darf, erfolgt eine Festlegung in den „Besonderen Vertragsbedingungen“.

### § 15 Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 Prozent des Sondervermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Depotbank der Kreditaufnahme zustimmt. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsgeber

im Rahmen eines Pensionsgeschäftes erhalten hat, anzurechnen.

### **§ 16 Anteilscheine**

1. Die Anteilscheine lauten auf den Inhaber und sind über einen Anteil oder eine Mehrzahl von Anteilen ausgestellt.
2. Die Anteile können verschiedene Rechte hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, des Rücknahmeabschlages, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung oder einer Kombination dieser Merkmale (Anteilklassen) haben. Die Einheiten sind in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ festgelegt.
3. Die Anteilscheine tragen mindestens die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften der Gesellschaft und der Depotbank. Darüber hinaus weisen sie die eigenhändige Unterschrift einer Kontrollperson der Depotbank auf.
4. Die Anteile sind übertragbar. Mit der Übertragung eines Anteilscheines gehen die in ihm verbrieften Rechte über. Der Gesellschaft gegenüber gilt in jedem Falle der Inhaber des Anteilscheines als der Berechtigte.
5. Sofern die Rechte der Anleger bei der Errichtung des Sondervermögens oder die Rechte der Anleger einer Anteilklasse bei Einführung der Anteilklasse nicht in einer Globalurkunde, sondern in einzelnen Anteilscheinen oder in Mehrfachurkunden verbrieft werden sollen, erfolgt die Festlegung in den „Besonderen Vertragsbedingungen“.

### **§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen, Rücknahmeaussetzung**

1. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und entsprechenden Anteilscheine ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.
2. Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Depotbank oder durch Vermittlung Dritter erworben werden.
3. Die Anleger können von der Gesellschaft die Rücknahme der Anteile verlangen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Sondervermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Depotbank.
4. Der Gesellschaft bleibt jedoch vorbehalten, die Rücknahme der Anteile auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der

Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.

### **§ 18 Ausgabe- und Rücknahmepreise**

1. Zur Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile wird der Wert der zu dem Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände (Inventarwert) zu den in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ genannten Zeitpunkten ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt (Anteilwert). Werden gemäß § 16 Absatz 2 unterschiedliche Anteilklassen für das Sondervermögen eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß den Grundsätzen für die Kurs- und Preisfeststellung, die im InvG und den auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen genannt sind.
2. Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert zuzüglich eines in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ gegebenenfalls festgesetzten Ausgabeaufschlages. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert abzüglich eines gegebenenfalls in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ festgesetzten Rücknahmeabschlages. Sofern vom Anleger außer dem Ausgabeaufschlag oder Rücknahmeabschlag sonstige Kosten zu entrichten sind, ist deren Höhe und Berechnung in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ anzugeben.
3. Der Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge ist spätestens der auf den Eingang des Anteilsabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag, soweit in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts anderes bestimmt ist.

### **§ 19 Kosten**

In den „Besonderen Vertragsbedingungen“ werden die Aufwendungen und die der Gesellschaft, der Depotbank und Dritten zustehenden Vergütungen, die dem Sondervermögen belastet werden können, genannt. Für Vergütungen im Sinne von Satz 1 ist in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ darüber hinaus anzugeben, nach welcher Methode, in welcher Höhe und auf Grund welcher Berechnung sie zu leisten sind.

### **§ 20 Rechnungslegung**

1. Spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des Sondervermögens macht die Gesellschaft einen Jahresbericht einschließlich Ertrags- und Aufwandsrechnung gemäß § 44 Abs. 1 InvG bekannt.
2. Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres macht die Gesellschaft einen

Halbjahresbericht gemäß § 44 Abs. 2 InvG bekannt.

3. Wird das Recht zur Verwaltung des Sondervermögens während des Geschäftsjahres auf eine andere Kapitalanlagegesellschaft übertragen, so hat die Gesellschaft auf den Übertragungstichtag einen Zwischenbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß § 44 Abs. 1 InvG entspricht.
4. Die Berichte sind bei der Gesellschaft und der Depotbank und weiteren Stellen, die im Verkaufsprospekt anzugeben sind, erhältlich; sie werden ferner im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht.

#### **§ 21 Kündigung und Abwicklung des Sondervermögens**

1. Die Gesellschaft kann die Verwaltung des Sondervermögens mit einer Frist von mindestens dreizehn Monaten durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen.
2. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Gesellschaft, das Sondervermögen zu verwalten. In diesem Falle geht das Sondervermögen bzw. das Verfügungsrecht über das Sondervermögen auf die Depotbank über, die es abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen hat. Für die Zeit der Abwicklung kann die Depotbank die der Gesellschaft zustehende Vergütung beanspruchen. Mit Genehmigung der Bundesanstalt kann die Depotbank von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalanlagegesellschaft die Verwaltung des Sondervermögens nach Maßgabe der bisherigen Vertragsbedingungen übertragen.
3. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht nach Maßgabe des § 38 InvG erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 44 Abs. 1 InvG entspricht.

#### **§ 22 Änderungen der Vertragsbedingungen**

1. Die Gesellschaft kann die Vertragsbedingungen ändern.
2. Änderungen der Vertragsbedingungen, mit Ausnahme der Regelungen zu den Aufwendungen und den der Gesellschaft, der Depot-

bank und Dritten zustehenden Vergütungen, die zu Lasten des Sondervermögens gehen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 InvG), bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt. Soweit die Änderungen nach Satz 1 Anlagegrundsätze des Sondervermögens betreffen, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft.

3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht und treten – mit Ausnahme der Änderungen nach Absätzen 4 und 5 – frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger in Kraft, soweit nicht mit Zustimmung der Bundesanstalt ein früherer Termin genannt wird. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr In-Kraft-Treten hinzuweisen.
4. Änderungen von Regelungen zu den Aufwendungen und den der Gesellschaft, der Depotbank und Dritten zustehenden Vergütungen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 InvG) treten 13 Monate nach Bekanntmachung in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt gemäß Absatz 3 Satz 2.
5. Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze des Sondervermögens treten 13 Monate nach Bekanntmachung in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt gemäß Absatz 3 Satz 2.

#### **§ 23 Erfüllungsort, Gerichtsstand**

1. Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.
2. Hat der Anleger im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist der Sitz der Gesellschaft Gerichtsstand.

# Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-Gesellschaft mbH, Hamburg, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte richtlinienkonforme Sondervermögen **HANSAGeldmarkt**, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

## DEPOTBANK

### § 1 Depotbank

Depotbank ist die National-Bank AG, Essen.

## ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

### § 2 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
2. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
3. Investmentanteile gemäß § 50 InvG,
4. Derivate gemäß § 51 InvG,
5. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

### § 3 Nicht zulässige Vermögensgegenstände

Wertpapiere gemäß § 47 InvG dürfen für das Sondervermögen nicht erworben werden.

### § 4 Darlehens- und Pensionsgeschäfte

Die §§ 13 und 14 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ sind bei den Anlagegrundsätzen und Anlagegrenzen zu berücksichtigen und gelten für Geldmarktinstrumente und Bankguthaben und Investmentanteile sinngemäß.

### § 5 Anlagegrenzen

1. Die Gesellschaft muss mindestens 85 % des Wertes des Sondervermögens
  - in Geldmarktinstrumente gem. § 2 Nr. 1 und nach Maßgabe des § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“,
  - in Bankguthaben gem. § 2 Nr. 2 und nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ oder
  - in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen, die nach den Ver-

tragsbedingungen oder der Satzung überwiegend in Geldmarktinstrumenten gemäß § 2 Nr. 1 und 5 anlegen, gemäß § 2 Nr. 3 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen.

2. Die Gesellschaft darf bis zu 100 % des Wertes des Sondervermögens in Geldmarktinstrumenten gemäß § 2 Nr. 1 und nach Maßgabe des § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Absatz 1 und 2 InvG anzurechnen.
3. Die Gesellschaft darf bis zu 100 % des Wertes des Sondervermögens in Bankguthaben gemäß § 2 Nr. 2 und nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.
4. Die Gesellschaft darf nicht in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen, die nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung überwiegend in Aktien, Aktien gleichwertigen Papieren und/oder verzinslichen Wertpapieren für das Sondervermögen gemäß § 2 Nr. 3 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen.
5. Die Gesellschaft darf bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen, die nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung überwiegend in Geldmarktinstrumenten gemäß § 2 Nr. 1 und 5 anlegen, für das Sondervermögen gemäß § 2 Nr. 3 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.

### § 6 Derivate

1. Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des Sondervermögens Derivate einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 51 Abs. 2 InvG festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der DerivateV nutzen; Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie ausschließlich die folgenden Grundformen von Derivaten oder Kombinationen aus diesen Derivaten oder Kombinationen aus Vermögensgegenständen, die gemäß § 2

Nr. 1, 3 und 5 für das Sondervermögen erworben werden dürfen, mit diesen Derivaten im Sondervermögen einsetzen:

- a) Terminkontrakte auf Vermögensgegenstände gemäß § 2 Nr. 1, und 5, anerkannte Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen;
- b) Optionen oder Optionsscheine auf Vermögensgegenstände gemäß § 2 Nr. 1 und 5, anerkannte Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
  - ba) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
  - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
- c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
- d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben ba) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
- e) Credit Default Swaps auf Vermögensgegenstände gemäß § 2 Nr. 1, 3 und 5, sofern sie ausschließlich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuordenbaren Vermögensgegenständen des Sondervermögens dienen;
- f) Terminkontrakte, Optionen oder Optionsscheine auf Investmentanteile gemäß § 50 InvG und Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG sowie Credit Default Swaps auf Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG dürfen nicht abgeschlossen werden.

Hierbei darf der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des Sondervermögens für das Zins- und Aktienkursrisiko oder das Währungsrisiko zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des Wertes des Sondervermögens übersteigen.

3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Derivate, mit Ausnahme von Derivaten auf Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG, investieren, die von Vermögensgegenständen, die gemäß § 2 Nr. 1, 3, 4 und 5 für das Sondervermögen erworben werden dürfen, oder von anerkannten Finanzindices, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus.

Hierbei darf der dem Sondervermögen zuzuordnende potentielle Risikobetrag für das Marktrisiko zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potentiellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen.

4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den „Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen“ oder in dem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
5. Die Gesellschaft wird Derivate zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.
6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten darf die Gesellschaft jederzeit vom einfachen zum qualifizierten Ansatz gemäß § 7 der DerivateV wechseln. Der Wechsel zum qualifizierten Ansatz bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.

### § 7 Anlageausschuss

Die Gesellschaft bedient sich bei der Auswahl der für das Sondervermögen anzuschaffenden oder zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses.

### § 8 Anteilklassen

1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen gebildet werden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für das ganze Sondervermögen und nicht für eine einzelne Anteilklasse oder eine Gruppe von Anteilklassen zulässig.
3. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilklasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 6 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ Derivate im Sinne des § 51 Abs. 1 InvG auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteil-

klasse lautenden Vermögensgegenständen des Sondervermögens zu vermeiden.

4. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung, die erfolgsabhängige Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
5. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im ausführlichen Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im ausführlichen Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

## **ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN**

### **§ 9 Anteile**

1. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.
2. Die für das Sondervermögen erstellte Globalurkunde, die noch von der VEREINS- UND WESTBANK AG, Hamburg unterzeichnet ist, behält unabhängig von dem Übergang der Depotbankfunktion auf die National-Bank AG, Essen ihre Gültigkeit.

### **§ 10 Ausgabe- und Rücknahmepreis**

1. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Gesellschaft und die Depotbank von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobenen Ausgabeaufschläge an.
3. Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilklasse bis zu 0,5 % des Anteilwertes.

4. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

### **§ 11 Kosten**

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine monatliche Verwaltungsvergütung für jede Anteilklasse von bis zu 0,05 % des Wertes der jeweiligen Anteilklasse bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Monats. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt die Verwaltungsvergütung an.
2. Die Depotbank erhält eine Vergütung bis zu 0,05 % p.a. des Wertes des Sondervermögens bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
  - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
  - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
  - c) Kosten für den Druck und Versand der Jahres- und Halbjahresberichte und ggf. des Auflösungsberichtes;
  - d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Thesaurierungen bzw. Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
  - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
  - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
  - g) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
  - h) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens;
  - i) Kosten für die Erfüllung von Vertriebsanforderungen im Ausland, einschließlich Anzeigekosten, Kosten für aufsichtsrechtliche Bestimmungen im In- und Ausland, Rechts- und Steuerberatungskosten in diesem Zusammenhang sowie Übersetzungskosten;
  - j) Kosten für die Erstellung und den Druck sowie ggf. erforderlicher Übersetzungen von Verkaufsprospekten;

- k) Kosten im Zusammenhang mit Börsennotierungen;
  - l) Kosten im Zusammenhang mit der Genehmigung oder Änderung von Vertragsbedingungen;
  - m) Rechts- und Steuerberatungskosten im Zusammenhang mit dem Sondervermögen;
  - n) gegebenenfalls Kosten zur Analyse des Anlageerfolges durch Dritte;
  - o) Kosten für das Rating von Vermögensgegenständen;
  - p) Kosten im Zusammenhang mit Anlageausschüttungen;
  - q) Kosten für die Beurteilung des Sondervermögens durch Ratingagenturen.
4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investment-Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

## ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

### § 12 Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen

Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

### § 13 Thesaurierung

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Erträge aus Investmentanteilen und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im Sondervermögen anteilig wieder an.

### § 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens ist das Kalenderjahr.

### ANHANG

Liste der Börsen mit amtlichem Markt und organisierten Märkten gemäß § 5 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“

- I. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
  - Bulgarien    Bulgarian Stock Exchange – Sofia
  - Rumänien    Bucharest Stock Exchange
  - Schweiz      Elektronische Börse Schweiz
  - Türkei        Istanbul Stock Exchange
- II. Börsen in außereuropäischen Ländern
  - Ägypten      Cairo & Alexandria Stock Exchange

- Argentinien Buenos Aires
  - Australien ASX (Sydney, Hobart, Melbourne, Perth)
  - Brasilien Sao Paulo  
Rio de Janeiro
  - Chile Santiago
  - China Hongkong Stock Exchange  
Shanghai Stock Exchange  
Shenzen Stock Exchange
  - Indien Bombay Stock Exchange (BSE)  
National Stock Exchange of India (NSE)  
Calcutta  
Delhi  
Madras
  - Indonesien Jakarta Stock Exchange
  - Iran Stock Exchange of Teheran
  - Israel Tel-Aviv Stock Exchange
  - Japan Tokyo  
Osaka  
Nagoya  
Fukuoka  
Sapporo
  - Kanada Toronto
  - Kolumbien Colombian Stock Exchange
  - Korea Seoul
  - Malaysia Bursa Malaysia
  - Mauritius Stock Exchange of Mauritius
  - Mexiko Mexiko City
  - Neuseeland New Zealand Exchange (NSX)
  - Peru Lima
  - Philippinen Philippine Stock Exchange
  - Singapur Singapur Stock Exchange
  - Sri Lanka Colombo Stock Exchange
  - Südafrika Johannesburg (JSE)
  - Taiwan Taipei
  - Thailand Stock Exchange of Thailand
  - USA American Stock Exchange (AMEX)  
New York Stock Exchange (NYSE)  
Pacific Stock Exchange  
Philadelphia  
Chicago  
Boston  
Cincinnati
- III. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
- Japan Over the Counter Market
  - Kanada Over the Counter Market
  - Korea Over the Counter Market
  - Schweiz Börse Bern
  - USA – NASDAQ-System  
– Over the Counter Market (von der NASD organisierte Märkte wie Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds und Public Direct Participation Programs)
  - Over the Counter Market der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA), Zürich.

# Kapitalanlagegesellschaft, Depotbank und Gremien

## **HANSAINVEST**

### **Hanseatische Investment-GmbH**

Kapstadtring 8  
22297 Hamburg  
Postanschrift:  
Postfach 60 09 45  
22209 Hamburg

Kunden-Servicecenter:  
Telefon: (0 18 03) 33 01 10  
Telefax: (0 18 03) 33 01 11

Internet: [www.hansainvest.com](http://www.hansainvest.com)  
E-Mail: [service@hansainvest.de](mailto:service@hansainvest.de)

Gezeichnetes und eingezahltes Kapital:  
EUR 10.500.000,-  
Haftendes Eigenkapital:  
EUR 6.142.000,-  
(Stand: 31.12.2005)

### **Gesellschafter:**

NOVA Allgemeine Versicherung AG, Hamburg  
IDUNA Vereinigte Lebensversicherung aG für  
Handwerk, Handel und Gewerbe, Hamburg

### **Depotbanken:**

Für die Sondervermögen HANSAzins,  
HANSArenta, HANSAinternational,  
HANSAeffekt, HANSAsecur,  
HANSAeuropa:

### **Depotbank:**

Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG,  
Alter Wall 22  
20457 Hamburg  
Sitz der Hauptverwaltung: München  
Gezeichnetes und eingezahltes Kapital:  
EUR 2.252.097.000,-  
Haftendes Eigenkapital:  
EUR 16.477.088.000,-  
(Stand 31.12.2005)

Für die Sondervermögen HANSAtop 25,  
HANSAamerika, HANSAasia, HANSAvision  
D&P und HANSA D&P:

### **Depotbank:**

CONRAD HINRICH DONNER BANK AG,  
Hamburg  
Gezeichnetes und eingezahltes Kapital:  
EUR 20.500.000,-  
Haftendes Eigenkapital:  
EUR 62.356.000,-  
(Stand: 31.12.2005)

Für das Sondervermögen HANSAgeldmarkt:

### **Depotbank:**

National-Bank AG, Essen  
Gezeichnetes und eingezahltes Kapital:  
EUR 28.800.000,-  
Haftendes Eigenkapital:  
EUR 236.498.000,-  
(Stand: 31.12.2005)

### **Aufsichtsrat:**

Ulrich Leitermann (Vorsitzender)  
Vorstandsmitglied der SIGNAL IDUNA Gruppe  
(zugleich stellvertretender Präsident des  
Verwaltungsrats der HANSA-NORD-LUX  
Managementgesellschaft sowie Vorsitzender  
des Aufsichtsrates der SIGNAL IDUNA  
Asset Management GmbH)

Udo Bandow (stellvertretender Vorsitzender),  
Präsident der Hanseatischen Wertpapierbörse  
Hamburg  
(zugleich Präsident des Verwaltungsrats der  
HANSA-NORD-LUX Managementgesellschaft)

Frank Diegel (bis 23. Mai 2006),  
Geschäftsführer der TAC Trading and  
Consulting Management GmbH, Hamburg

Peter Dreißig,  
Präsident der Handwerkskammer Cottbus

Klaus Hackert (bis 23. Mai 2006),  
Präsident der Handwerkskammer Heilbronn

Michael Petmecky,  
Vorstandsmitglied der SIGNAL IDUNA Gruppe

Dr. Henner Puppel,  
Sprecher des Vorstandes National-Bank AG,  
Essen

Rainer Reichhold,  
Präsident der Handwerkskammer Region  
Stuttgart

Holger Wenzel (bis 23. Mai 2006),  
Hauptgeschäftsführer des Hauptverbandes des  
Deutschen Einzelhandels, Berlin

### **Wirtschaftsprüfer:**

PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg

**Geschäftsführung:**

Gerhard Lenschow  
(zugleich Verwaltungsratsmitglied der  
HANSA-NORD-LUX Managementgesellschaft  
sowie Geschäftsführer der SIGNAL IDUNA  
Asset Management GmbH)

Dr. Jörg W. Stotz  
(zugleich Mitglied der Geschäftsführung der  
SIGNAL IDUNA Private Equity Fonds GmbH  
und der SIGNAL IDUNA Select Invest GmbH)

Lothar Tuttas

**Anlageausschuss für das Wertpapier-  
Sondervermögen HANSAvision D&P:**

Martin H. Bidermann,  
Partner der Bank Rahn & Bodmer, Zürich

Ulrich Leitermann,  
Vorstandsmitglied der SIGNAL IDUNA Gruppe

**Anlageausschuss für das Wertpapier-  
Sondervermögen HANSA D&P:**

Günter Dahl,  
Vorstandsvorsitzender der Firma DAHL &  
PARTNER VERMÖGENSVERWALTUNG AG,  
Hamburg

Ulrich Leitermann,  
Vorstandsmitglied der SIGNAL IDUNA Gruppe



**HANSAINVEST.**  
*Ihr Kapital.*  
*Unsere Kompetenz.*  
*Ihr Anlageerfolg.*

Y 408 B 8/2006

Ein Unternehmen der  
SIGNAL IDUNA Gruppe